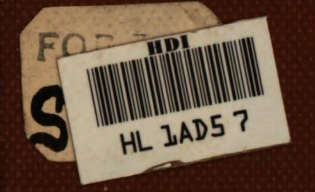
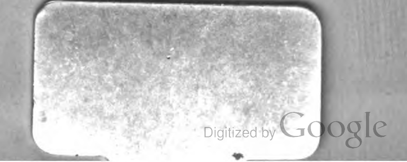



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Die mecklenburgischen Kirchenordnungen.

Ein Beitrag zur Geschichte der Entstehung der mecklenburgischen Landeskirche.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Heinrich Schnell
aus Malchow.

Tag der mündlichen Prüfung: 19. Juli 1899.

Güstrow,
Rathsbuchdruckerei C. Michaal.
1899.

5/12/21

Gemäss der mittelalterlichen Weltanschauung von der Einheit des imperium und des sacerdotium übertrug Friedrich I. bei der Eroberung des Wendenlandes seinem Vetter und Freund Heinrich dem Löwen die Aufgabe, in kaiserlicher Vollmacht die drei alten Bisthümer Schwerin, Ratzeburg und Lübeck nicht nur wiederherzustellen, sondern auch nach seinem Gutdünken mit Gütern zu bewidmen. Denn es ist „des Kaisers Pflicht, Gottes Kenntniss und Ehre und Dienst überall zu verbreiten".[1]) Indem der Löwe das eroberte und noch zu erobernde Land jenseits der Elbe vom Kaiser zu Lehn hatte, empfing er aus besonderer kaiserlicher Gnade das Investiturrecht in jenen drei Bisthümern für sich und seine Nachkommen, so dass die Bischöfe, wie sie in geistlicher Hinsicht dem Erzbischof von Hamburg unterstellt waren, in Heinrich dem Löwen ihren weltlichen Lehnsherrn zu erkennen hatten. Bereits im Jahre 1158[2]) weist derselbe dem Bischof von Ratzeburg seinen Sprengel an und, nachdem das ganze Land unterjocht war, im Jahre 1169 allen dreien ihre Gebiete und Rechte.[3]) Er behält sich dabei seine Lehnsherrlichkeit vor, wenn er ihnen auch die kirchliche Freiheit gewährleistet. Unter letzterer ist die Abgabenfreiheit zu verstehen; sie schliesst jedoch die Verpflichtung ein, dem Markding des Herzogs beizuwohnen, Heerfolge und Burgdienste zu leisten, ausserdem den dritten Theil der Einnahme für die höhere Gerichtsbarkeit dem Herzog abzugeben. Wie aber zehn Vorwerke jedes Bischofs vom Burgdienst frei waren, so wurde auch das Markding (seit 1174) wenigstens dem Bischof von Ratzeburg erlassen; wie denn überhaupt in der Folgezeit die eine oder die andere Verpflichtung bis auf die Heerfolge, und zuweilen auch noch diese, abgelöst wurde. Somit sind die drei Bischöfe nicht sofort unmittelbare Reichsfürsten geworden, wenn

[1]) Mecklenburgisches Urkundenbuch I. S. 47.
[2]) Daselbst S. 57.
[3]) Daselbst S. 84.

auch Berno von Schwerin im Jahre 1170 das Bedürfniss hatte, vom Kaiser selbst seinen Besitz sich bestätigen zu lassen.[1])

Nach dem Fall des Löwen aber erlosch die Lehnsherrlichkeit desselben, die drei Bischöfe wurden unmittelbare Reichsfürsten. Berno liess sich 1181 sein Stiftsgut vom Kaiser bestätigen;[2]) Isfried von Ratzeburg verweigerte mit Erfolg Herzog Bernhard, dem Sohne des Löwen, die Lehnshuldigung; Konrad und hernach Dietrich von Lübeck empfingen ihre Investitur vom Kaiser.[3]) Als Wilhelm von Holland 1252 die Reichsunmittelbarkeit ihnen nehmen wollte, baten Albrecht von Lübeck, Rudolf von Schwerin und Friedrich von Ratzeburg die Reichsfürsten, sie als ihresgleichen zu vertreten.[4]) Wie aber gestaltete sich ihr Verhältniss zu den sie umgebenden Grafen? Diese hatten einst ihre Länder, die zur Dotirung der Bisthümer verwendet werden sollten, in die Hand Heinrichs des Löwen zurückgegeben, ohne sich Rechte zu wahren. Nur der Graf von Ratzeburg hatte sich die Gerichtsvogtei und den halben Zehnten als Advokatus des Stiftes vorbehalten;[5]) von Guncelin und Pribislav wird nichts erwähnt. In der Folgezeit befreite sich das Bisthum Ratzeburg von allen Ansprüchen der Herzöge von Sachsen durch Zahlung von Geldsummen (1261, 1271);[6]) allein was an Gütern im Bezirke des sächsischen Landes lag, sollte der Hoheit Sachsens unterworfen bleiben. Ueberhaupt suchte das Bisthum auch von den neuerworbenen Gütern im Lande des Grafen von Schwerin die auferlegten Verpflichtungen durch Kauf zu entfernen und strebte nicht ohne Glück die omnimoda superioritas auch aller Güter an,[7]) nur dass es den Grafen ein bestimmtes Schirmgeld entrichtete. Nicht wesentlich anders gestaltete sich das Verhältniss des Stiftes Schwerin zur Grafschaft und zum Lande Mecklenburg. Pribislav begiebt sich ausdrücklich seiner Rechte an Bützow (1185); ebenso

---

[1]) M. U.-B. I., S. 85. Die Urkunde von 1171 ist gefälscht, in welcher dem Stift Schwerin die volle Reichsunmittelbarkeit bereits von Heinrich dem Löwen gegeben wird. Damit fällt denn auch die Beweisführung Rudloffs in seinem „Ehemaligen Verhältniss", Schwerin 1774, in sich zusammen.

[2]) S. 129.

[3]) Jahrb. f. meckl. Geschichte u. Alterthumskunde. Jahrgang 28. S. 265, 266.

[4]) M. U.-B. II., S. 22.

[5]) Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg, Lübeck 1835, S. 69.

[6]) Masch, S. 175.

[7]) Masch, S. 209.

bestätigen unter seinen Nachfolgern Nicolaus und Heinrich Burwin (1232) diesen Verzicht.[1]) Und Graf Helmold von Schwerin bestätigt 1284 dem Bischof Hermann die vollkommene Freiheit.[2]) Allein über die Güter, welche durch Schenkung zum ursprünglichen Dotalgut hinzukamen, oder auch im Gebiet der weltlichen Fürsten lagen, behielten sich letztere vor und behaupteten ihre Hoheitsrechte,[3]) mit grösserem oder geringerem Umfange der Verpflichtungen.

Indem die beiden Bisthümer auf diese Weise der Landeshoheit sich entzogen, ist bis ins 13. Jahrhundert hinein eine mecklenburgische Landeskirche auch nicht einmal in ihren Anfängen zu erkennen. Zwar war der grössere Theil unseres Vaterlandes in seiner Zugehörigkeit zum Bisthum Schwerin, Ratzeburg und Lübeck dem Erzbisthum Hamburg unterstellt; aber der Osten und der Süden gehörte zu Havelberg und Kammin und war somit in die Gesammtheit des Hamburger Erzbisthums nicht einbegriffen. Andererseits umfasste sowohl das Bisthum Schwerin als auch Ratzeburg Gebiete, welche ausserhalb der Grenzen Mecklenburgs lagen. Das Land war kirchlich nicht geeint.

Aber es war auch politisch nicht geeint. Wie jedoch vom Jahre 1359 an das Streben nach politischer Einigung offen hervortrat, so musste auch die Kirche und ihr Besitz davon betroffen werden; das Wachsthum der landesherrlichen Gewalt in dem politisch geeinten Lande hat das immer deutlicher werdende Hervortreten einer Landeskirche im Gefolge; ja, es wird sich zeigen, dass es schon vor der Reformation, wie im übrigen Deutschland,[4]) so auch in Mecklenburg eine Art landesherrlichen Kirchenregiments und eine gewisse Form einer Landeskirche gegeben hat. Zwei Linien aber führen zu diesem Endziele; die eine zeigt die Entstehung der landesherrlichen Gewalt durch die Zurückforderung veräusserter Hoheitsrechte und durch die Inanspruchnahme besonderer Rechte auf Grund der alles umfassenden landesfürstlichen Stellung. Die andere Linie zeigt das Wachsen derselben Gewalt der Kirche gegenüber, wie sie aus einzelnen Befugnissen heraus allmählich zur

---

[1]) Bei Rudloff, Verhältniss, S. 33.
[2]) Hist. Nachricht v. d. Verf. d. Fürstenthums Schw. Beilage K.
[3]) Belege dafür finden sich zahlreich in den Urkunden.
[4]) Rieker, Die rechtliche Stellung der ev. Kirche Deutschlands. Leipzig 1893. S. 37.

Landesobrigkeit hinauf schreitet, die als solche Rechte der Kirche gegenüber ausüben kann und darf. Mit dieser haben wir es hier zu thun.

Als die Grafschaft Schwerin 1359 an das Haus Mecklenburg kam, nimmt dasselbe das Bisthum Schwerin in seinen besonderen Schutz, in specialem defensionem et guardiam.[1]) Zwanzig Jahre später nehmen die Herzöge Heinrich und Magnus schon das Recht der Beschwerde über unzweckmässige Verwendung und Haushaltung des Domkapitels für sich in Anspruch,[2]) sie vertheidigen ihre Lehnsherrlichkeit über die in ihrer Herrschaft gelegenen Stiftsgüter und versteigen sich schon zu dem Ausdruck „ere und erer kercken tho Schwerin wertlicke Overförsten". 1453 wird von Herzog Heinrich der Schutzbrief erneuert,[3]) aber schon 1468 erscheint der Bischof „unser kerken Swerin mit mandenste vorplichtet",[4]) als der Herzog eine Fehde mit Pommern-Stettin auszufechten hatte. Das ist in kurzen Daten die Entwickelung, welche das ius advocatiae und seine Auffassung seitens der Herzöge bewirkte. Ratzeburg hielt sich davon noch frei, aber hatte desto mehr von den Herzögen zu Sachsen-Lauenburg zu leiden, gegen welche Magnus 1492 dasselbe gern schützte. — Vollends aber musste die Einigung der mecklenburgischen Linien im Jahre 1471, sowie die kraftvolle Regierung des Herzogs Magnus II. 1477—1503 der Hoheit der Stifter gefährlich werden.

Herzog Magnus hielt am Besteuerungsrecht der Geistlichkeit gegenüber fest. Obwohl dieselbe allerdings von allen Beden frei war, so hatten sich doch schon im 13. Jahrhundert die Herzöge ausserordentliche Beden bewilligen lassen, wo es die Schuldenabtragung, Auslösung des Landesherrn aus Gefangenschaft, Ausstattung der Töchter oder auch Ertheilung der Ritterwürde an die Söhne galt.[5]) Zwar war Heinrich der Löwe einmal, 1321, mit seiner Forderung nicht durchgedrungen; er liess es aber nicht unausgesprochen, dass ihm in Nothfällen ein Besteuerungsrecht zustände.[6]) Als nun unter der Regierung Kaiser Maximilians die Anforde-

---

[1]) Nachricht etc., Beil. N.
[2]) Ebenda Beil. T,
[3]) Ebenda Beil. O.
[4]) M. Jahrb. 51, S. 106.
[5]) Hegel, S. 64.
[6]) S. 71.

rungen von Reichswegen sich mehrten, wie Besuch der Reichstage, Beiträge zu den Reichssteuern, Leistung von Kriegshülfe, forderte Magnus ausserordentliche Auflagen. Standen ihm doch Reichtagsabschiede zur Seite, nach welchen keinerlei geistliche und weltliche Unterthanen von diesen sogenannten Kaiser- oder Königsbeden befreit sein sollten.[1]) So forderte er 1494 vom Stifte Bützow einen Beitrag.[2]) Auch zur Vermählung seiner beiden Töchter forderte er eine Bede, da „Prälaten, Mannen und Städte Uns in allen ehrlichen und rechtfertigen Dingen verpflichtet sind".[3])

Tritt hierin schon das Bestreben des Herzogs Magnus hervor, die Landeshoheit auch gegenüber der Kirche aufzurichten, so erscheint diese noch deutlicher, wenn man beachtet, wie die Prälaten bei der Bewilligung des letztgenannten Bede mit Mannen und Städten geeint auftreten. Wir können wohl unbedenklich von Hegel, Geschichte der Mecklenburgischen Landstände, Rostock 1856, den Satz uns aneignen,[4]) dass „in dem Maasse, als die Territorialherrschaft selbst mehr und mehr eine bleibende Gestalt annahm, auch die landständischen Verhältnisse sich ausbildeten, und die darauf begründete Verfassung sich befestigte." Nun aber sind letztere weithin zu verfolgen. Vertrauen wir der Führung Hegels, so lässt sich der Einfluss der Stände bis in die vormundschaftlichen Regierungen des 13. und 14. Jahrhunderts zurück verfolgen. Zum ersten Male treten alle drei, Prälaten, Mannen und Städte, im Lande Wenden 1437 auf, indem sie sich gegen die Erbhuldigung des Markgrafen von Brandenburg sträuben. Und in den darauf folgenden Friedensverträgen vom Jahre 1442 erscheinen zum ersten Male die gesammten Stände der gesammten mecklenburgischen Lande. Wenn auch in der Folge grössere landständische Verbände nur im Lande Wenden und Stargard auftreten, so bilden doch die Räthe eine Art ständischer Vertretung, und unter diesen erscheinen die Prälaten an erster Stelle, während sie bis dahin unter den Mannen „geistliche und weltliche" mitverstanden wurden. An der Spitze derselben erscheint der Bischof von Schwerin, der von Ratzeburg, aber auch die Vorsteher der Landesklöster und Domstifter, sowie Dom-

[1]) Bei Rudloff, Handbuch der meckl. Gesch., S. 961, Theil II.
[2]) M. Jahrb. 51, S. 107.
[3]) Beilage Nr. 12 u. 13 bei Hegel.
[4]) S. 72.

herren und angesehene Pfarrer. An den Vergleichsverhandlungen wegen der Rostocker Bede 1480—82 nahmen Prälaten und Räthe von Mannen und Städten theil. In der Rostocker Domfehde sollen Prälaten, Mannen und Städte entscheiden, 1484. Im Streit des Herzogs Magnus mit den Flotow's sprechen alle drei ihr Erkenntniss, 1494. 1495 ist Rostock damit einverstanden, dass der Hafen Warnemünde Prälaten, Mannen und Städten zur Sequestration übergeben werde. 1497 citiren zwei Prälaten u. s. w. als verordnete Richter anstatt aller anderen Räthe. Es fand also eine landständische Mitwirkung durch mehr oder weniger Rathgeber, die in Vertretung der übrigen Stände einberufen wurden, statt, welche die Herzöge in ihren Streitigkeiten nicht nur, sondern auch bei der Bewilligung von Steuern und Kriegshülfen in Anspruch nahmen.[1]) Indem aber die Prälaten an diesen Handlungen Antheil hatten, bekunden sie nicht ein blosses Interesse an dem mecklenburgischen Staate, sondern zeigen sich als zugehörige Theile desselben, deren Standschaft auf den Landtagen neben den beiden anderen Ständen der erstrebten Landeshoheit der Herzöge zur Seite trat. Und indem solcher landständischer Verband die gesammten Lande umfasste, ist ein weiterer Ansatz zur Bildung der Landeskirche gegeben.

Ueberhaupt standen auch sonst die Männer der Kirche in naher Verbindung mit der Landesgewalt. Bischof Balthasar von Schwerin, 1473—1479, war ein mecklenburgischer Prinz, sein zweiter Nachfolger, Konrad Loste, 1483—1503, war schon vor seiner Stuhlbesteigung herzoglicher Rath und Mecklenburger, wenn auch von niedrigem Herkommen; auch der Bischof Johann V. von Ratzeburg war aus Mecklenburg gebürtig. Ausserdem hatten namhafte Geistliche in der herzoglichen Kanzlei gearbeitet[2]) und hatten Stellen von gelehrten Räthen inne.[3])

Weitere Ansätze zur Bildung einer Landeskirche bezeugen die Landfriedensbestrebungen der Herzöge. Auf jenem Reichstage zu Worms 1495, dem der allgemeine Landfriede seine Entstehung verdankt, war Herzog Magnus anwesend. Waren so lange die Landfriedensbündnisse nur gegen die öffentliche Unsicherheit auf den Strassen ge-

[1]) Hegel, S. 58, 80, 81, 103—106.
[2]) Rudloff II., S. 921.
[3]) S. 933.

richtet und auf die öffentliche Ruhe bedacht gewesen, so tritt jetzt eine Polizeigesetzgebung des Reiches wie der Territorien ein, die „für gute Ordnung und gemeinen Wohlstand zu sorgen hat“.[1]) Der alte mittelalterliche Staatsbegriff, der nur negativ gewesen war darin, dass die Aufgaben des Staates lediglich in Gewährung des Schutzes nach aussen und Abwehr der Friedensstörung nach innen bestanden, musste sich erweitern, da die Kirche die ihr nach mittelalterlicher Anschauung zustehenden Rechte und Pflichten nicht mehr genügend ausfüllte; er musste positiv werden in der Fürsorge der öffentlichen Gewalt für bürgerliche Wohlfahrt und gute Sitte, und äusserte sich in den bekannten Polizeiordnungen, die in erster Linie vom Reiche ausgingen und also von den Reichsständen gebilligt und angenommen waren, dann aber auch von ihnen in ihren eigenen Ländern in eigenen Satzungen verfügt wurden.[2]) Nun liegt allerdings die eigentliche Polizeiordnung Mecklenburgs über die Regierung des Herzogs Magnus hinaus. Aber es bestehen doch Anzeichen einer solchen in die Hand genommenen Gewalt. Dazu ist nicht allein der in Veranlassung des Wormser Landfriedens zu Tempzin 1498 geschlossene Landfriede zu rechnen, dazu gehören auch die in den civiloquia der Stadt Wismar gegebenen Bestimmungen, wie Verbot des Verkaufes von Häusern und liegenden Gründen an die Geistlichkeit,[3]) Verbot der Wallfahrten und des übermässigen Pathengeldes,[4]) Verbot übergrosser Gelage,[5]) sowie dass den Geistlichen zu viel vermacht würde.[6]) Ja, die landespolizeiliche Gewalt auch auf die kirchlichen Dinge auszudehnen, wurde Magnus sogleich beim Antritt seiner Regierung von dem Karthäuser Vicke Dessin aufgefordert, der im Jahre 1477 in einem Briefe[7]) sowohl dem Herzog selbst rechten christlichen Lebenswandel predigt, als vor allen Dingen von ihm fordert, dass er die Klöster in seinem Lande zurechtsetze und reformire; hierdurch könne er mehr verdienen als durch Fasten und Beten. Das Handeln

---

[1]) Rieker, S. 35.
[2]) Rieker, S. 86.
[3]) Schröder, Papistisches Mecklenburg. Wismar. 1741 II. S. 1107.
[4]) S. 1829.
[5]) S 1845.
[6]) S. 1951.
[7]) M. Jahrb. 16, S. 3—8.

des Herzogs Magnus entspricht dieser Aufforderung. Bereits 1468 waren in Gegenwart des Herzogs Heinrich die Dominikaner in Wismar reformirt;[1]) 1492 wurde das Kloster zu Ribnitz auf Anhalten des Herzogs Magnus visitirt und ihm die Wahlordnung vorgeschrieben; mit Hülfe der Bevollmächtigten der Herzöge brachte 1495 Bischof Konrad die Verhältnisse des Klosters Rühn in Ordnung. So gelangte schon das ius inspiciendi cavendi zur Ausübung seitens des Landesherrn.

Es giebt noch andere Anzeichen für das kirchliche Thätigwerden des Landesherrn. 1501 bestimmt der Herzog, dass armen Leuten umsonst die Glocken nachgeläutet werden.[2]) 1495 nimmt der Herzog eine Klage der Priester zu Grabow über eine gottesdienstliche Angelegenheit entgegen.[3]) Der Bischof von Ratzeburg hatte nämlich verordnet, dass die Priester nicht mit Wein, sondern mit Malvasier Messe halten sollten. Der Bischof ist angehalten, dem Herzog die Gründe anzugeben, „dass er vorberührte Ordnung in guter Meinung und nicht um den Gottesdienst zu stören, sondern zu vermehren gemacht habe.“ Diese Thatsache verliert das Auffällige,[4]) wenn man festhält, dass Herzog Magnus auch sonst die Sorge für die kirchlichen Dinge auf sich nahm. Das zeigt im besonderen die Geschichte der Rostocker Domfehde. 1483 hatte Magnus beschlossen, an der Jakobikirche zu Rostock ein Domstift zu gründen, zur Vermehrung des Gottesdienstes sowohl als zur Unterhaltung verdienter Professoren, die neben ihrer Thätigkeit an der Universität dem Gottesdienste sich widmen, auch in ihrem Alter im Stift eine Versorgung haben sollten. Trotzdem die Rostocker lange sich wehrten, liess Magnus seinen Plan vom Bischof Konrad und dem Papste sich bestätigen, ja reiste selbst nach Rom, und 1487 konnte die Pfarrkirche zur Domkirche umgewandelt werden. Die Besetzung von acht Dompräbenden behielt der Herzog sich vor.[5])

Deutlicher erscheinen die Ansätze zur Bildung einer Landeskirche in den beiden ersten Jahrzehnten des neuen

[1]) Rudloff, S. 970.
[2]) Chemnitz, Leben der Herzöge, bei Gerdes, Nützliche Sammlung, Wismar 1736, S. 625.
[3]) Ebenda, S. 624.
[4]) Masch, der sie auch erwähnt, S. 377, will die Thatsache fast bezweifeln.
[5]) Lindenberg, Chronic. Rost., S. 90 ff und Schröder, S. 2452.

Jahrhunderts, unter der Regierung Heinrichs und Albrechts. Das Bisthum Schwerin kommt in die engste Verbindung mit dem herzoglichen Hause. Bischof Johann von Thun war schon herzoglicher Rath, als er noch Domdechant zu Güstrow war. Auch als Bischof behielt er jene Würde bei. Das Kapitel allerdings, um seine Freiheit besorgt, liess ihm eine Wahlkapitulation vorlegen,[1]) dass er die Stiftsgüter nicht mit Beden und Auflagen beschweren lassen wolle, auch keine Abläger duldete, überhaupt das Stift in allen seinen Freiheiten erhielt, und liess sich ebenso eine Versicherung von den regierenden vier Herzögen geben, welche wie diejenige Heinrichs III. vom Jahre 1453 nicht nur Zusicherung des Schutzes, sondern auch Bestätigung aller Privilegien besagte.[2]) Aber schon 1506 begehrten die Herzöge die Stiftshülfe in der Lübecker Fehde.[3]) Auch der Bischof Petrus Walkow war längst Vertreter der Fürsten zu Rom gewesen,[4]) als er 1508 den Bischofsstuhl bestieg. Bischof Petrus war es, der sich den Reichssteuern entzog, dadurch, dass er am 31. December 1514 die Verabredung traf, das Stift solle 500 Mark zu einem Erkenntniss- und Schutzgelde zahlen, so oft von den Ständen eine gemeine Landsteuer bewilligt werde.[5]) Indem die Herzöge vor dem Kaiser ihn vertreten sollen, verzichtet er thatsächlich auf die Reichsunmittelbarkeit des Stiftes. Maximilian hatte dieselbe noch 1506 anerkannt; aber indem er das Ablassjubiläumsgeld des Stiftes durch Herzog Heinrich einziehen liess, auch seinem Briefe eine Bedrohung anhängte für den Fall, dass das Stift sich weigern würde,[6]) musste er in dem Herzog nur noch mehr den Gedanken der Herrschaft über das Stift erwecken. 1516 hat derselbe Gelegenheit, das Austragsrecht zwischen dem Bischof und Helmold von Plessen üben zu können.[7]) Aber Heinrich bekam die Regierung des Stifts selbst in die Hände, als nach dem Tode des Bischofs Petrus sein Sohn Magnus vom Kapitel postulirt wurde. Schon die Thatsache der Postulation zeigt, dass auch das Kapitel dem

---

[1]) Schröder, S. 2716.
[2]) Schröder, S. 2761.
[3]) Rudloff, Verhältniss, S. 50.
[4]) M. Jahrb. 1, S. 21.
[5]) Verhältniss, S. 57.
[6]) Schröder, S. 2778.
[7]) Verhältniss, S. 59.

Fürsten gefüge ward. Aus „bestimmten Gründen“[1]) wählten sie den Prinzen; der herzogliche Vater übernimmt als „natürlicher und gesetzlicher Vertreter seines unmündigen Sohnes“ die Verwaltung. Wenn dieser auch alle Freiheiten des Stiftes bestätigt, so bindet sich das Kapitel ihm gegenüber doch die Hände, wenn es ihm die volle Verantwortung und Vertretung für die unkanonische Wahl zuschiebt, die nur „ad complacendum gratiae suae“, nämlich des Fürsten, geschehen sei. Indem nun der Herzog die bischöflichen Einkünfte in seine Kammer zog, theils zum Unterhalt und zur Ausbildung des Prinzen, theils zur Vertretung des Stifts hinsichtlich der Reichssteuern, werden die Grenzen des Stifts immer mehr mit denen der herzoglichen Lande und Rechte vermischt, so sehr, dass die Herzöge bis 1561 dasselbe als einen Stand ihres Landes ansehen konnten.

Auch das Bisthum Ratzeburg wurde zu engerem Anschlusse an Mecklenburg getrieben. Des Johann von Parkentin Nachfolger ward 1511 Heinrich Bergmeier. Am 12. Juni 1513 sind die drei Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg, Schwerin im Zuge, um die Hochzeit Heinrichs in Wismar zu feiern. Der Bischof von Ratzeburg traute das fürstliche Paar. Bischof Heinrich und sein Stuhl aber wurden fortwährend von Herzog Magnus von Sachsen angefeindet, der das Bisthum als einen Theil seines Landes behandeln wollte und sich dabei persönliche Vergewaltigungen zu schulden kommen liess. Am 18. April 1517 rief das Kapitel die mecklenburgischen Herzöge zum Schutz an, und auch der Papst forderte sie zur Hülfe auf.[2]) Darum sendet Mecklenburg seine Räthe zum Vergleich nach Buxtehude,[3]) und Heinrich eröffnet die Vergleichshandlung zu Lenschow am 7. December 1518[4]) und abermals am 31. März 1519.[5]) Hier erklärte der Bischof, dass das Stift immer reichsunmittelbar gewesen sei und keinen anderen Schutzherrn als die Herzöge von Mecklenburg hätte. In dem endgültigen Vergleich vom 26. November 1519[6]) gelobt Mecklenburg dem Bischof von Ratzeburg seinen Schutz, den letzterer

---

[1]) Nachricht von der Verfassung des Fürstenthums Schwerin. 1741. Verf. unbekannt. Beil. H.
[2]) Masch, S. 432.
[3]) S. 433.
[4]) S. 437.
[5]) S. 439.
[6]) S. 441.

umsomehr gebrauchen konnte, als der Herzog von Sachsen seine Angriffe fortsetzte. Ein engerer Anschluss von Ratzeburg an Mecklenburg bestand nicht, als in diesem Schutzverhältniss gegeben ist. Wenn auch Karl V. Herzog Albrecht mit der Entgegennahme des kaiserlichen Lehneides betraute, 17. März 1521,[1]) so wahrte doch das Stift besonders unter dem thatkräftigen Bischof Georg seine Unmittelbarkeit.

Inzwischen ist aber auch die landständische Verfassung unter der Mitwirkung der Prälaten fortgeschritten. 1504, darauf 1518 und 1520 vermitteln die drei Stände zwischen den herzoglichen Brüdern.[2]) In der Polizeiordnung von 1516 erscheinen sie zuerst als gemeine Stände, also in politischer Einheit und Gesammtvertretung des Landes.[3]) Allerdings heissen die geistlichen Herren „Verwandte des Fürstenthums". Aber in der Union der Stände 1523 sind sie aus diesem Stande herausgetreten, und die fünf Prälaten unterschreiben „alse vullmächtige Befehlhebbere in Stede und Nahmen aller Prälaten". Ihre Namen sind: Ulrich Malchow, Administrator des Bisthums Schwerin; Nicolaus, Abt zu Doberan; Nicolaus Franke, Senior der Domkirche zu Schwerin; Barthold Müller, Dekan der Domkirche zu Rostock; Heinrich Müller, Probst zu Dobbertin. Die Stiftsritterschaft und die Stiftsstädte waren nicht vertreten; denn als 1526 Herzog Heinrich auch diese zum Landtage einlud, erwiderten sie, das sei wider alle Gewohnheit, indem nur der Bischof oder dessen Stellvertreter wegen des Stifts an der Ständeversammlung theilgenommen hätte.[4]) Die Union „wahrte das bestehende Recht der Verträge der fürstlichen Brüder und sicherte die ständischen Privilegien durch die Vereinigung aller Stände .....; indem die Vereinigung durch einen freiwilligen Akt der Stände selbst hergestellt wurde, gab sich darin das entschiedene Bewusstsein ihrer Gemeinsamkeit und Zusammengehörigkeit kund."[5]) Und wenn nun auch die Union daneben ihre, der Stände, „Privilegien gegenüber der sich aufnehmenden landesherrlichen Gewalt aufrecht erhalten" wollte, so war doch die politische Einheit der mecklenburgischen Lande hergestellt, und da die Prälaten „vullmächtig" den ersten

---

[1]) S. 416.
[2]) Hegel, S. 105.
[3]) S. 114.
[4]) M. Jahrb. 51. S. 107.
[5]) Hegel, S. 126.

Stand bildeten, ist der Boden für eine Landeskirche nicht nur gelegt, sondern auch sicher begründet.

Die Herzöge selbst aber versäumen keine Gelegenheit, als advocati ecclesiae thätig zu werden. Abgesehen von den Ratzeburger Vergleichshandlungen und der fast selbstständigen Verwaltung des Bisthums Schwerin, welch' letztere weit über die Grenzen sonstiger kirchlicher advocatia hinausging, sehen sie ihre Pflicht auch darin, dass sie den Schuldenstand und die Höhe des Zinsfusses herabsetzen, um dadurch den Klagen gegen die Geistlichkeit zu begegnen. Am 29. März 1503 hatten Magnus und Balthasar die Lübecker Geistlichkeit mit den Vasallen des Klützer Ortes verglichen wegen 30000 Mark unbezahlt gelassener Zinsen und hatten den Zinsfuss auf 5 % herabgesetzt.[1]) Am 17. Juni 1511 verglichen Heinrich und Albrecht dieselben zu Grevesmühlen abermals, ebenso am 6. December 1512 zu Gadebusch dergestalt, dass alle Zinsen niedergeschlagen und die Kapitalien in zehn Jahren abgetragen werden sollten. Am 12. März 1515 sandten die Herzöge dann eine gedruckte Aufforderung an die Säumigen zur Zahlung, bei Androhung der Execution.[2]) Ferner verboten die Herzöge das Angehen der geistlichen Gerichte in weltlichen Sachen, am 29. Juni 1513[3]) zuerst in besonderer Verordnung, hernach in der Polizeiordnung noch einmal. Am 25. September 1518 nehmen die Herzöge eine Bitte um Schutz gegen den Offizial des Havelberger Bischofs seitens der Stadt Friedland entgegen.[4]) Im Frühjahr desselben Jahres hatte sich der Rath von Rostock bei ihnen über den neuen Ablass beklagt, der das Geld aus den Städten fortschaffe.[5]) Weiter wachten die Fürsten eifrig über ihre Patronatsrechte, die sie an zahlreichen Kirchen hatten. In achtzehnjährigem Prozess behaupteten sie Patronats- und Abgabenrecht an der Komthurei Kraak und der Priorei Eixen.[6])

Als advocati ecclesiae wurden die Fürsten aufgefordert und nahmen Theil an der Visitation der Klöster,[7]) einer

[1]) M. Jahrb. 16, S. 60.
[2]) S. 61.
[3]) M. Jahrb. 57, S. 155.
[4]) M. Jahrb. 12, S. 146.
[5]) Vorberg, Einführung der Ref. in Rostock, Halle 1897, S. 26.
[6]) M. Jahrb. 1, S. 19.
[7]) Rudloff, Handb., S. 17 u. 261.

Thätigkeit, die dem ius reformandi entspricht. Am deutlichsten wird diese jedoch durch die 1516 publicirte Polizeiordnung. Ein Domherr und Inhaber mehrerer Kirchenlehen, Johann Monnick, ist es, der im Auftrage der Landesfürsten die Städte bereist und den Klagen und Uebelständen nachspürt. Diese betreffen nicht nur Ruhe und Sicherheit des Landes, sondern auch alle Unordnungen auf „brautlachten, kindelbiern, rat und Werckosten“, die nicht allein den Einwohnern zum Nachtheil, sondern auch — und das ist das Neue — zur „Schwächung des gemeinen Nutzens“ gereichen.[1]) Die Fürsten erkennen es als ihre Pflicht, mit ihren Räthen zu berathschlagen, das Beschwerliche abzuwenden und andere leidliche und unbeschwerliche Ordnung aufzurichten. Der Unordnung müssen sie zuvorkommen, und sie wollen Gott dem Allmächtigen zu Lobe und zur Förderung des gemeinen Bestens ihre Ordnung stellen.[2]) „Ordeninge Statuta unnd settunge dem gemenen nutthe thom besten“; dieser Titel kündet den gegen die mittelalterliche Auffassung erweiterten Staatsbegriff an, der der öffentlichen Gewalt die positive Fürsorge für das Wohl der Unterthanen zuspricht und bei der Ohnmacht der kirchlichen Gewalt vor den kirchlichen Dingen nicht Halt macht, sondern sie einbegreift; denn der Fürst ist Gott verantwortlich, zu seinem Lobe dient die neue Ordnung. Maximilian selbst hatte 1512 durch Reichstagsabschied es für nothwendig gehalten, dass Fürsten und andere Stände des Reiches sich in solche Sachen schlagen und Wege fürnehmen, wie die Beschwerung in den kirchlichen Verhältnissen am förderlichsten abgewendet und zur Besserung gestellt werden könnte.

Fassen wir zusammen: In Mecklenburg ist seit der Erwerbung der Grafschaft Schwerin eine Landeskirche in der Entwicklung begriffen, welche mit der politischen Einigung des Landes gleichen Schritt hält; in eben dem Maasse, in welchem die landesherrliche Gewalt sich befestigt, nimmt sie eine Stellung zur Kirche ein, die auch die Sorge für die kirchlichen Dinge unter sich begreift. Oder kürzer: Landeskirchenthum und landesherrliches Kirchenregiment liegen auch in Mecklenburg in der Weise vor, dass die Reformation überall nur anzuknüpfen und weiterzubilden hatte.

---

[1]) M. Jahrbuch 57, S. 277, aus dem Einladungsschreiben an den Adel.
[2]) Daselbst S. 279, in der Vorrede zur Polizeiordnung.

Die Stellung Heinrichs und Albrechts zur Reformation ist bisher noch nicht in dem Maasse klargestellt, dass man ein klares Bild von ihrem reformatorischen und antireformatorischen Wirken erhielt. Die Arbeiten von Lisch in den Jahrbüchern über die Einführung der Reformation in einzelne Städte, sowie bislang unbenutzte Akten des Archivs zu Schwerin setzen uns in den Stand, die Stellung beider Fürsten wenigstens in den Hauptzügen erkennen zu können. Voran darf der Satz gestellt werden, dass beide bis über den Reichstag zu Augsburg hinaus an den Reichstagsabschieden festhalten und insofern eine neutrale Stellung wahren, als sie weder den Katholischen noch den Evangelischen mit Bestimmtheit sich anschliessen; Heinrich behält auch dann noch seine neutrale Stellung bei, indem er den Schmalkaldischen sich nicht anschliesst, während Albrecht dem Bündniss zu Halle beitritt.

1520 giebt Heinrich dem Erzieher seines Sohnes Magnus, Konrad Pegel, der seiner Zeit schon gegen den Ablass Arcimbolds geschrieben hatte, die Erlaubniss, in Wittenberg Luther aufsusuchen und zu hören.[1]) Herzog Albrecht besuchte auf seiner Reise nach Worms den Reformator und liess seinen Kaplan Heinrich Möller in Wittenberg studiren.[2]) Beide Fürsten unterschrieben den Wormser Reichstagsabschied; hatten sie doch die kaiserliche Belehnung und Heinrich obendrein den Titel eines Reichshofraths bekommen. Allerding ist von der Publikation des Abschiedes in Mecklenburgs nichts bekannt, die, wenn sie erfolgt wäre, ohne Wirkung bleiben konnte, weil im Lande von der Reformation nichts öffentlich bekannt geworden war. So kommt am 14. Januar 1523 das Rundschreiben des Papstes durch den Nuntius Chieregatti gegen die impios sceleratosque schismaticos[3]) noch zu früh, aber doch schon zu spät, indem im Februar 1523 zu Nürnberg beschlossen war,[4]) das Wormser Edikt abzulehnen, ein Konzil in einer deutschen Stadt unter Mitwirkung der Stände anzustreben, vor allem aber das Wort Gottes nach Lehre der bewährten Schriften lauter zu lehren. Am 18. April 1524 kam es zu dem zweiten

[1]) In der Leichenrede des L. Bacmeister, Rost. Etwas 1793, S. 181.
[2]) Schirrmacher, Joh. Albrebt, Wismar 1885, S. 1 u. 2.
[3]) M. Jahrb. 16, S. 10.
[4]) Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Ref., Berlin 1852, II., S. 49 u. 50.

Nürnberger Abschied,[1]) dass bis zu einer Nationalversammlung im November das heilige Evangelium und Gottes Wort gepredigt und „soviel als möglich" das Wormser Edikt gehalten werden sollte. Diese beiden Reichstagsabschiede gaben den mecklenburgischen Herzögen den Rechtsgrund, auf dem sie jetzt die reine Lehre fördern. Albrecht mochte ausserdem noch durch seine Gemahlin, Anna von Brandenburg, beeinflusst sein, welche bei einem Besuche in Neubrandenburg[2]) sich evangelisch predigen liess und gelegentlich ihres Aufenthaltes in Ribnitz recht verächtlich von der alten Kirche sprach. Obgleich Albrecht sich Messe lesen liess,[3]) so lässt er durch den Hofbeamten Hans Löser und sein Bruder Heinrich durch den Sternberger Prior Johann Steenwyck Luther um Sendung evangelischer Prädicanten bitten, im Frühjahr 1524.[4]) Wenn aber Luther am 24. Juli 1524 an den Prior schreibt: „Scripsissem principi ipsi, sed causa aliqua intercessit, ne id auderem, ne forte suspitionem et facerem et incurrerem",[5]) so ist das ein Zeichen, dass unsere Fürsten von der Reformation noch frei bleiben wollten; nur das lautere Evangelium liessen sie predigen.

Denn sie sind advocati ihrer Kirche und haben ausserdem für den Landfrieden zu sorgen. Diese beiden Gesichtspunkte sind für ihr Verhalten massgebend. Deshalb gebietet Albrecht dem Joachim Kruse, den er doch in Güstrow eingesetzt hat, dass er „sich sunst ungepürlichs unstümigs schmehens enthalte, damit aufruhr und Widderwylle vorblyb";[6]) nur das wahrhaftige Evangelium und Wort Gottes solle er verkündigen. Befremden kann es deshalb auch nicht, wenn Albrecht den Bischof Magnus am 16. August 1526[7]) auffordert, die neue ketzerische Lehre zu unterdrücken, deshalb nicht befremden, weil er für den Bischofsstuhl seines Neffen besorgt sein musste. Ebenso verfährt Heinrich, der im Oktober 1525 Slüter entliess, als der Official sich bei ihm über die aufrührerischen Predigten

---

[1]) Ranke, II., S. 113.
[2]) M. Jahrb. 22, S. 9.
[3]) Ebenda.
[4]) M. Jahrb. 22, S. 241, und de Wette, Luthers Briefe, II., S. 511.
[5]) Der Brief ist M. Jahrb., 12, S. 274. abgedruckt.
[6]) Schröder, Ev. Meckl. Rostock 1788. 1, S. 96. Brief Albrechts vom Sonnabend nach Quasimodogeniti, d. i. 29. April 1525.
[7]) Schweriner Archiv.

desselben beklagte.[1]) Und in Friedland befahl er „das heilige Evangelium nach Auslegung der vier Doctoren der heiligen Schrift zu predigen, ohne Schelten und Aufruhr, bis er aus kaiserlicher Majestät andere Botschaft erlassen würde.“[2]) Da Aufruhr zu befürchten ist, so lässt er es ‿eben bei der „alten christlichen Gewohnheit“ bleiben. Wo aber das Evangelium von lutherischen Prädicanten gepredigt wird, da soll auch nach Heinrichs Meinung es „luther und rein sonder jenigen thosatzt“ geschehen, aber ohne Schelten und auch ohne öffentliche Disputationen, weil durch letztere „vele mehrere uprhur den Einigkeit erwassen mochte“. So verbietet er in Wismar und Rostock bereits angesetzte öffentliche Disputationen.[3]) Als advocati hatten Albrecht und Heinrich die Kirche gegen die Verweigerung der Pächte in Schutz zu nehmen. So citirt Albrecht den Joachim von der Osten und Joachim von der Lühe, die vom Domcapitel zu Rostock der Pacht wegen verklagt wurden; er habe sich mit Heinrich verabredet, „die sulven gebreken tho vorhorenn und darinne wath temelick gewanlick und billich ist tho vorfugenn.[4]) Am 8. April 1526 wird denn zu Sternberg nach Berathung mit den Landständen der Zinsfuss von geistlichen Gütern auf 4% herabgesetzt, mit der Bestimmung, dass Zinsen und Pächte fortan regelmässig bezahlt werden sollen. Und als der Schweriner Domdechant Johann Knutzen ohne Vollmacht der übrigen beim Kaiser darüber sich beschwerte, versichern die Herzöge, dass sie nur zur Erhaltung des Gottesdienstes in diese gütliche Unterhandlung sich eingelassen hätten, um Nachtheil und Widerwillen zwischen Geistlichen und Weltlichen zu verhüten.[5]) In der That nahmen sie die Geistlichen in Schutz, so am 17. Juni 1526, als die Rostocker den Klerus mit der Grabenarbeit beschweren wollten.[6])

So bleiben sie noch 1526 Freunde des Kaisers und erhalten von ihm durch Heinrich von Braunschweig seine Instruction an die, welche „der Luterischen lere nicht anhengig seyn.“[7])

[1]) Bei Vorberg, Einführung der Reformation in Rostock, S. 32.
[2]) M. Jahrb. 12, S. 149.
[3]) Schröder, I, S. 141.
[4]) Die Citation ist abgedruckt bei Hegel, S. 184.
[5]) M. Jahrb. 12, S. 242.
[6]) Vorberg, S. 32.
[7]) Abgedruckt bei Schröder, I, S. 104.

Dieser Stellung scheint nun Heinrichs Verhalten zum Torgauer Bunde nicht zu entsprechen, da sein Name in der Bundesakte vom 13. Juni 1526 zu Magdeburg mitgenannt wird.[1] Allein eine nähere Beziehung zu den Bundesgliedern und zu der Entwicklung des Bundes ist nicht nachzuweisen. Dass Heinrich anfänglich mit seinem Schwager Johann, der Seele des Bundes, übereinstimmen mochte, liegt bei der nahen Verwandtschaft auf der Hand. Gewiss ist er durch seine Theilnahme am Lippeschen Bunde seit dem 16. December 1525[2] und derjenigen am Polnischen Bunde seit 13. December 1524,[3] jenen Vorläufern des Torgauer Bundes, mit in den letzteren hineingezogen worden, dem er aber hernach ganz sich fern hielt. Fürs erste passten die Bestimmungen jenes Bundes sehr gut zu seiner Stellung, welche besagen, dass „wir von Amtswegen darzu von Gott dem Allmechtigen vorsehen, den unsern schuldig und plichtig seyn, auch getreue Fürsehung zu thun, damit dieselben mit dem Worte Gottes weyter gewydembt werden.“

Dass Gottes Wort gepredigt werde, war 1524 zu Nürnberg den Ständen zur Pflicht gemacht, und zu Speyer hiess es 1526 am 25. Juni, dass jeder Stand sich so verhalten solle, wie er es verantworten könne vor Gott und Kaiserlicher Majestät;[4] ja es ward jeder Obrigkeit, geistlichen oder weltlichen Standes, zur Pflicht gemacht, dass in ihren Landen Gottes Wort nach rechtem Verstand gepredigt werde, ohne Aufruhr und Aergerniss. So wurden 1527 Oberländer und Faber in Schwerin, Berenfelder in Wismar, 1528 Lönnies in Parchim angestellt; ja Heinrich unterredet sich mit Slüter und schenkt ihm 1527 ein neues Priesterkleid.[5] Dagegen bitten die Friedländer vergebens um einen Prediger, weil der Rath berichtet hat, dass Geistliche genug da seien und kein Friede bestehen würde.[6] Ebenfalls verbietet Heinrich den Druck des Emser'schen Testamentes, nicht weil der Kurfürst von Sachsen ihn darum ersuchte, auch nicht, weil Luther selbst an ihn schrieb, sondern „weil es vorderblichen

---

[1]) Abgedruckt bei Schröder, I, S. 106 ff.
[2]) M. Jahrb. 20, S. 101.
[3]) Ebenda S. 114.
[4]) Ranke, S. 296.
[5]) Vorberg S. 34.
[6]) M. Jahrbuch 12, S. 150.

schaden pringen mocht", was ihm „als der Oberigkeiten gantz beschwerlich und ghar unleidtlich."[1])

Wir sehen, dass Heinrich und Albrecht auf den Reichstagsbeschlüssen bestehen, welche ihnen das ius reformandi in der Weise auszuüben verstatten, dass sie für die Predigt des Evangeliums sorgen, soweit es ohne Aufruhr und ohne Abbruch an den Rechten der Geistlichkeit geschieht. Deshalb unterschreiben sie auch die Protestation zu Speier nicht. Auf die Verpflichtung, den Speirer Reichstagsabschied zu halten, wird Heinrich vom Bischof von Ratzeburg hingewiesen in jener Aderpolschen Fehde zu Gressow[2]): „der Kaiser habe dem Bischof und dem Herzoge befohlen, bei dem alten christlichen Glauben und den alten Ceremonien zu bleiben, bis durch ein Concil etwas Anderes bestimmt sei." Als der Bischof dann von den Plessen überfallen wird, fordert er gemäss dem Speirer Reichstage von den Fürsten Hülfe, 27. December 1529. Denn wenn ein Stand des Reiches überzogen würde, so solle der andere helfen. So schreibt denn Heinrich unter dem 4. Januar 1530 an die Plessen, den Landfrieden nicht zu stören, und Albrecht ist bereit, mit bewaffneter Macht herbeizukommen. Wenn aber beide Fürsten nicht energisch gegen die Plessen vorgingen, so liegt der Grund nicht auf religiösem Gebiete, sondern sie mochten dem hochfahrenden Ratzeburger wohl einen Aerger gönnen. Auf den Speirer Reichstag beziehen die Fürsten sich auch selbst, als sie den vier Domkapiteln, welche am 6. December 1529 über Verunglimpfung sich beklagt hatten, unter dem 4. Januar 1530 antworten:[3]) „Sie wollen mit gebührlicher Execution der Geistlichkeit zu den Zehnten, Pächten und Renten verhelfen; die Geistlichen sollen vor kein stadt- oder ander wertlich gerichte gezogen werden; was Gottesdienst und Ceremonien betrifft, so ist der Befehl hiebevor gewest und ist es noch jetzt, das die nach altem gebrauch der heiligen kirchen vnde vermoge des abscheides des jungst gehalten Rechtstags zu Speier, darvor wir zu underricht den artikel cristlich religion unde unsern heiligen Glauben belangent hir in gelegt, gehalten soll werden." Da nach demselben Abschiede

---

[1]) Der Brief an den Rostocker Rath abgedruckt in M. Jahrb. 54, S. 191.

[2]) M. Jahrb. 16, S. 75 ff.

[3]) M. Jahrb. 16, S. 35.

Sekten nicht geduldet werden sollen, so verbieten Heinrich und Albrecht am 6. Mai 1530 den Druck von Schriften des zwinglianisch gesinnten Never zu Wismar.[1])

Es kann deshalb nicht befremden, wenn die Herzöge die Confession zu Augsburg nicht unterschreiben, ja Albrecht die Anrede an den päpstlichen Legaten hält. In der Politik des letzteren ist von diesem Reichstage an eine Wendung nach der katholischen Seite hin zu bemerken, während Heinrich an seiner bisherigen Stellung festhielt. Albrecht tritt fortan in eine gegensätzliche Stellung zu seinem Bruder, indem er die von diesem nicht gebilligte Landestheilung eifrig betrieb, indem er in die nordischen Angelegenheiten sich einmischte und deshalb die Freundschaft des Kaisers sich wahren musste, indem er endlich der Ueberredung seines Schwiegervaters, Joachim I. von Brandenburg, Raum gab. In Bezug auf letzteren Punkt sagt Reimar Kock:[2]) „Hertog Albrecht hefft sick van dem Marckgraven overreden lathen, den olden, und ock van Hertog Jürgen van Meissen, dat he de Lehre des Evangelii verlathen und ein Papiste geworden und ock beth in synem dode gebleven." Auch Herzogin Anna war wieder katholisch geworden.[3]) Es wird sich jedoch zeigen, wie der katholische Albrecht von 1534 an in seiner Politik mit dem Protestantismus rechnete. Einstweilen stand sein Wirken unter dem Einflusse seiner gut katholischen Kanzler, des Joachim von Jetze und des Johann Knutzen. Die veränderte Stellung benutzt das Rostocker Domkapitel, wenn es am 1. April 1531 das Domkapitel zu Schwerin auffordert, es Herzog Albrecht ja nicht ungemeldet zu lassen, wenn ihnen etwas zugemuthet würde.[4]) Dem Prädicanten Aderpol verbietet Albrecht die evangelische Predigt in Malchin, Dienstag vor dem 1. November 1531.[5]) Labes in Güstrow wehrt sich gegen ein ähnliches Verbot und beruft sich darauf, dass Albrecht doch dem Kruse das Predigen gestattet, auch ihn selbst nicht verhindert habe.[6]) Labes erbietet sich aus der Schrift seine Lehre zu erweisen, und wirklich lässt Albrecht sich auf eine Prüfung derselben

---

[1]) Vorberg. S. 40.
[2]) M. Jahrb. 22, S. 15.
[3]) M. Jahrb. 18, S. 4.
[4]) Gedruckt M. Jahrb. 16, S. 47.
[5]) M. Jahrb. 16, S. 99.
[6]) M. Jahrb. 12, S. 279.

ein, ebenfalls so in Friedland und Neubrandenburg, die aber mit der Verjagung der Prediger endete, weil sie nicht glauben wollten, dass „das Sakrament im Hüseken noch ein Sakrament sei.“ [1]) Am 5. Februar 1532 verbietet Albrecht jede Veräusserung von Kirchengütern,[2]) und am Trinitatisfeste desselben Jahres muss er schon wieder eine Klage des Schweriner Domcapitels entgegennehmen, dass ihm von dem Adel die Pächte nicht gezahlt würden.[3])

Dieser veränderten Stellung seines Bruders gegenüber bewahrte Heinrich seine ursprüngliche. Der Rostocker Syndikus Oldendorp ist bei ihm Zwinglianischer Ketzerei wegen verklagt; da antwortet Heinrich dem Rathe am 4. November 1530,[4]) dass er ihn nicht allein der Irrlehre entgegen, sondern als einen frommen, ehrliebenden Christen, der der evangelischen Wahrheit geneigt wäre, erkannt hätte. Besonders aber lobt Heinrich an Oldendorp, dass er „die unsern als der Obrigkeith gepürlichen Gehorsam seines eussersten Vermögens bewegt.“ Das ist Heinrichs Standpunkt nach wie vor, dass keine Unruhen und Beschwerden vorfallen dürfen. Deshalb setzt er den Aderpol in Malchin, das Heinrich mit seinem Bruder gemeinsam gehörte, wieder ein; er versetzt den Labes aus Güstrow nach Sternberg; in Friedland, wo die Wogen der Unruhen zwischen der Bürgerschaft und dem auf Albrechts Seite stehenden Rathe noch hochgehen, erscheint er persönlich, nachdem zwei Briefe an den Rath mit der Aufforderung, die Bürger glimpflich zu behandeln, nichts gefruchtet hatten. Bei seiner Anwesenheit wies er den Prädicanten Berenfelder, der früher in Wismar gewesen war, in sein neues Amt ein und bittet für denselben den Dominikanerprior zu Pasewalk um eine Wohnung.[5]) Aus diesem Umstande folgt, dass Heinrich, wo es in Ruhe zugehen konnte, die reine Lehre nicht hinderte, vielmehr zu ihrer Unterstützung selbst die Anhänger der alten anrief. Das bezeugen ihm letztere selbst. Die Rostocker Geistlichkeit gesteht die Predigt des Evangeliums zu, aber in die Veränderung der Ceremonien soll nach Heinrichs Befehl nicht gewilligt werden. So sagen sie vor dem Rathe

[1]) M. Jahrb. 16, S. 101.
[2]) Bei Vorberg, S. 49.
[3]) M. Jahrb. 16, S. 14.
[4]) Gedruckt in Rostock. Etwas 1744, S. 116.
[5]) M. Jahrb. 12, S. 153.

am 23. März 1531 aus.[1]) Das bleibt auch Heinrichs Meinung, und in Schwaan, am Abend des 23. März 1531, empfiehlt er der Gesandschaft der Rostocker Geistlichkeit, die Ceremonien keineswegs fallen zu lassen.[2]) Ja, er versichert dieselbe seines Schutzes, dass er nöthigen Falles Gewalt mit Gewalt steuern werde. Auch in Bützow befiehlt Heinrich, dass man sich keineswegs unterstehen solle, in den althergebrachten Ceremonien etwas abzuthun oder zu ändern; denn auf jüngst gehaltenem Reichstage zu Augsburg sei beschlossen worden, bei den alten christlichen Ceremonien zu bleiben und darin vor dem künftigen christlichen Concil nichts zu ändern.[3]) Indem Heinrich einerseits das Evangelium predigen liess, wo es ohne Aufruhr geschehen konnte, andererseits aber die Ceremonien gemäss dem Augsburger Reichstage beobachtet wissen wollte, konnte es nicht ausbleiben, dass man die Predigt sich gefallen liess, aber die Ceremonien um so fester behauptete. Dass aber eins das andere mit sich zieht, wurde Heinrich zu Schwaan an jenem 23. März klar. Ueberhaupt ist dieser Märzaufenthalt in Schwaan für den Fortgang der Reformation recht wichtig. Neben den Gesandten der Rostocker Geistlichkeit war daselbst auch Slüter anwesend; ebenfalls stellte Aderpol aus Malchin sich ein, um sich Bescheid zu holen. Er lautete: „das Evangelium zu Malchin nach wie vor zu predigen".[4]) Der Rath zu Malchin hatte darauf ihm bedeutet, dass Herzog Heinrich nur die Predigt erlaubt habe, nicht aber das Sakrament, und hatte deshalb dem Prädicanten weder Messgewand noch Kelch herausgegeben. Darum fragen die Malchiner Bürger bei Heinrich an, wie sie sich verhalten sollen, denn „dat Evangelium bringeth myt sick den notroftigenn gebruck der Sacramenth".[5]) So musste Heinrich also eine entschiedenere Stellung einnehmen. Einstweilen that er es noch nicht; vielleicht hielt sein papistisch gesinnter Kanzler Caspar von Schönaich ihn zurück. Er begnügte sich damit, die Ruhe im Lande zu wahren. Am 14. August 1531[6]) begehrt er von den Kirchenjuraten zu

---

[1]) Vorberg, S. 42.
[2]) M. Jahrb. 16, S. 16.
[3]) Abgedruckt daselbst, S. 132.
[4]) Abgedruckt daselbst, S. 110.
[5]) Abgedruckt daselbst, S. 112.
[6]) Bei Vorberg, S. 45.

St. Jacobi in Rostock, den aufrührerischen Prädicanten abzusetzen, er wolle sie mit einem frommen Manne von guter Lehre versehen. Am 23. Januar 1532[1]) schreibt er an den Rath zu Parchim: Es sei ihm glaublich berichtet, dass in jüngster Zeit dieselben in eigener Gewalt und ganz unbedächtig zugefahren sind, alle Gottesdienste und Ceremonien, so von Alters her gehalten sind, niederzulegen, dass sie ferner anstatt denselben viel „ungeschickte und unlöbliche fürnehmunge" gebrauchen, das mehr zu Beschwerung denn zu gutem Rechte diene; er fordert deshalb mit Ernst, die Amte der Messen und die Ceremonien, welche sie von Alters her halten, auch die Kirchherren und Kapellane in ihren Pfarrrechten nicht zu hindern, und darneben das heilige Wort Gottes und heiliges Evangelium lauter und rein unverhindert predigen zu lassen. Aus diesem Briefe ergiebt sich die unveränderte Stellung Heinrichs: Das Evangelium soll gepredigt, aber keine Beschwerung irgend welcher Art gemacht werden. Deshalb nimmt er auch die Karthause in Rostock in Schutz, am 23. Mai 1532,[2]) dass „die armen geistlichen Leute nicht beschwert" werden sollen. Wie sehr er persönlich den alten Ceremonien ergeben war, bezeugt der Umstand, dass er noch Weihnacht 1532 in Schwerin die Messe sich celebriren liess. Seine evangelischen Unterthanen allerdings, die Bürger von Parchim, Neubrandenburg, Friedland, Malchin und Woldegk, bitten die in Rostock versammelten Landstände um Schutz gegen die päpstlichen Verfolgungen und um Befürwortung ihrer Bitte bei dem Landesherrn.[3]) Dasselbe that 1533 Rostock, welches in seinem Reformationseifer schon am 1. April 1531 das grosse Werk der Reformation vollendet hatte.

Das Jahr 1533 bringt nun die wichtige Veränderung, zunächst den Umschlag Heinrichs, sondern die offen feindselige Haltung Albrechts gegen seinen Bruder. Wir werden die Beweise für beides sogleich bringen. Vorerst möge einigen Gedanken Raum gegeben werden, welche den Umschlag Heinrichs erklären. Im Schweriner Archiv befindet sich ein Brief des Herzogs Magnus an seinen Lehrer Arnold Büren vom 18. August 1532. Magnus sagt darin, dass er

[1]) Aus dem Archiv zu Schwerin, Brief Heinrichs an Bürgermeister und Rathmannen zu Parchim vom Dienstag nach Fabian Sebastian 1532.
[2]) Beilage 12 zu Lisch „Marquard Behr" im Jahrb. 27, S. 68.
[3]) Abgedruckt M. Jahrb. 16. S. 117.

an den Hof des Kurfürsten von Sachsen hätte gehen sollen. Aber als sein Vater mit der Anweisung noch gezögert habe, hätten die Sachsen gesagt: Heinrich warte nur auf den Ausgang des Regensburger Reichstages. Magnus citirt dann den Satz „donec eris felix“. Daraus geht wohl hervor, dass Heinrich allerdings schon im Sommer 1532 den Plan, den Schmalkaldenern beizustehen, mit sich erwog. Zu einem Anschluss ist es damals noch nicht gekommen, ebenso wenig zu einer veränderten Haltung seinen Unterthanen gegenüber. Mithin machen die Sachsen unserm Herzog eine Unterstellung, wenn sie ihn auf den Regensburger Abschied warten lassen. Dieser, der am 23. Juli 1532 erfolgte, berührte ihn garnicht. Anders liegt es dagegen mit Heinrichs Verhältniss zum Stift Schwerin. Er hatte für seinen Sohn die Wahlkapitulation beschworen und hatte darin versprochen, dafür zu sorgen, ne qua negligentia fiat in spiritualibus et sacramentalibus sive in his quae sunt ordinis episcopalis.[1]) Dadurch musste Heinrich sich gebunden fühlen. Als nun Magnus am 16. September 1532 sein Amt antrat, war Heinrich von dieser Verpflichtung frei. Und gerade Magnus mochte es sein, der seinen Vater zu entschiedenerm Vorgehen bewog, er, der mit Luther und Melanchthon innig verkehrt, der eine tüchtige Ausbildung durch Pegel und Büren erhalten hatte. Im März 1527 lobt Melanchthon seine wissenschaftlichen Studien und fordert ihn auf, für Luther bei Herzog Georg Fürsprache einzulegen. Im Februar 1530 schreibt Melanchthon an ihn: „Non ignoratis vos divinitus in hoc fastigio rerum humanarum collocatos esse, ut conservetis religionem et civilem disciplinam“ und erinnert ihn an das Wort „Ego dixi, dei estis.“[2]) Musste Magnus also nicht früh schon den Gedanken fassen, in seinem Vaterlande die Reformation zum Siege zu führen? Bereits am 6. April 1527 bittet er seinen Vater um Anstellung seines Dieners Otto Ritzerow in Sternberg, der dafür sorgen würde, dass Gottes Wort rechtschaffen gepredigt werde.[3]) Er beschwor nur die Wahlkapitulation, aber nicht den von Papst Leo 1516 vorgelegten Eid. In betreff dieses hatte er in dem schon erwähnten Briefe seinen

---

[1]) Abgedruckt in Hist. Nachricht von der Verf. d. Fürstent. Schwerin. Beilage H.
[2]) Im Corpus Reformatorum.
[3]) Aus dem Haupt-Archiv zu Schwerin.

Freund und Lehrer gebeten, den Eid durchzulesen, ne eo me astringam, quod mihi et animae et corporis detrimento poterit cuiusque me poeniteat. Sein Lehrer konnte ihn von dem Eidschwure nur zurückhalten. Wie eifrig Magnus das Werk der Reformation trieb, werden wir bei dem Jahre 1538 noch sehen; hier nur noch eine Bemerkung: Pfingsten 1533 schrieb er von Weimar aus Klagen über die Lässigkeit der Reformation der Universität und über Albrechts Feindseligkeiten.[1]) Die Vermuthung ist also wohl begründet, dass Magnus seinen Vater zu einem entschiedenen Vorgehen bewog.

Die veränderte Stellung Heinrichs ergiebt sich aus seinem Briefe an das Schweriner Domkapitel vom Jahre 1533, welches sich beschwert hatte, dass die evangelischen Prädicanten in ihren Predigten wider die Ceremonien und geistlichen Personen redeten.[2]) Da antwortet Heinrich zugleich im Namen seines Sohnes Magnus, dass er „solches nicht zu verbieten wisse, auch nicht in seiner Gewalt stehe, so ferne solches mit Gottes Wort und demselben gemäss geschehe, angesehen, dass auch der Herr Christus selbst vor Zeiten wider Irrthum und Missbrauch härtiglich geredet habe, wie aus seinem heiligen Evangelium zu lesen und zu finden sei". Nun beschwert sich Albrecht beim König Ferdinand.[3]) Der Brief bestätigt uns den Wandel im Verhalten Heinrichs. Albrecht klagt, dass das Mandat, wonach niemand den andern wegen der Religion angreifen noch ihm Verhinderung thun solle, von Heinrich ganz und garnicht geachtet und von Rostock und Wismar und anderen Städten garnicht gehorsamet würde, dass vielmehr Heinrich sich vernehmem liesse, „Key. und e. Kh Mat. haben ime in dem das seiner sehelen seligheit betrift, nicht zu gebieten". Leider ist der Brief ohne Datum. Er muss aber zu Anfang des Jahres 1533 geschrieben sein; denn am 14. April 1533 schreibt Knutzen von Mailand,[4]) dass er auf die andern Artikel, der lutherschen Händel halben, keinen Bescheid und Antwort erhalten könne. Am 30. Juni[5]) fordert Ferdinand den Rath schon auf, die Neuerungen

---

[1]) Im Haupt-Archiv zu Schwerin.
[2]) M. Jahrb. 22, S. 17.
[3]) Abgedruckt in M. Jahrb. 16, S. 116.
[4]) Abgedruckt in M. Jahrb. 26, S. 51.
[5]) Bei Vorberg, S. 52.

abzustellen. Und unter dem 29. Juli bekommt Heinrich von Braunschweig den Auftrag von Ferdinand, mit Heinrich zu verhandeln.[1]) Es heisst da: Herzog Albrecht hat ein Urtheil an uns geschrieben, in Sachen die christlich Religion betreffend, darin seiner Liebden von seinem Bruder etwas Beschwerliches zugefügt wird. Ferdinand wünscht, dass dies und dergleichen Irrthum und Zwietracht zum möglichsten verhütet und in der Güte verhandelt werden, sonderlich auch in der Religion nichts neues aufgerichtet, noch Röm. Kaiserl. Maj. ausgegangenen Erklärung und Nürnbergschen jüngsten Abschied zuwider gehandelt wird. Ferdinand hat Heinrich von Braunschweig in Aussicht genommen, wegen dieser Irrungen zu verhandeln und Fleiss zu haben, sie gütlich abzustellen, damit Herzog Heinrich von seinem Fürnehmen abstehe und sich allenthalben den Nürnbergischen Abschied und der darüber ergangenen Kaiserl. Publication gemäss verhalte. Dienstag nach Michaelis 1533 schreibt Heinrich von Braunschweig an Albrecht, dass er seine Sache jetzt in die Hände nehmen wolle.[2]) Inzwischen hat Albrecht schon die Vermittlung Joachims von Brandenburg angerufen. Dieser schreibt am 30. Juli 1533 an Heinrich,[3]) dass Albrecht ihm persönlich gesagt habe, es sei nie seine Meinung gewesen, die Prediger, welche Gottes Wort verkündeten, zu verjagen, vielmehr wolle er sie schützen; er könne nur nicht leiden, dass in Wismar und in einigen Orten umher Prediger von der zwinglischen Sekte lehrten und das Volk verführten; er wolle auch, wo zwei Pfarrkirchen wären, seinem Bruder eine überlassen, wenn er ihm die andere gönnen würde. Inzwischen fuhr dennoch Albrecht fort die Prediger zu verjagen, am 23. August 1533 den Labes aus Sternberg, und er schreibt an den Rath dieser Stadt, dass er sonst „gewaldt mit gewalth zu sturenn" bedacht wäre.[4]) Aber Faber aus Schwerin tröstet den Rath und bittet ihn, die lutherischen Prädicanten zu schützen;[5]) wenn ihn ein Gottloser anfechten sollte, so „beruff er sich zum Ersten auff Herczog Heynrich, der ym solchs befolhien hat". Da Faustinus Labes bleibt, so fasst Albrecht seine

---

1) Im Haupt-Archiv zu Schwerin.
2) Ebenda.
3) M. Jahrb. 16, S. 102.
4) M. Jahrb. 16, S. 282.
5) Ebenda, S. 284.

Klagen noch einmal in einen Brief an Joachim zusammen, am 17. September 1533,[1]) dass Heinrich die von Albrecht in den gemeinschaftlichen Städten verjagten Prediger wieder eingesetzt habe. Albrecht ist besonders darüber erbittert, dass Faber ein Schmähbuch auf das heilige Blut in Sternberg — Luther schrieb bekanntlich die Vorrede dazu — hatte ausgehen lassen, und es ist in der That seine Meinung, dass in Sternberg zwinglisch gepredigt werde. Dennoch wollte Albrecht es nicht zum äussersten kommen lassen. Den Auftrag des Kaisers an Rostock vom 30. Juni gab er erst am 10. October ab, und sein ganzer Hass richtete sich gegen Oldendorp, der sich bemühe, das Land gegen ihn aufzubringen. Die Rostocker beschwerten sich deshalb bei Heinrich und den Verordneten der Landschaft.[2]) Ersterer aber erhielt die Aufforderung Heinrichs von Braunschweig und antwortete demselben,[3]) dass er sich dem Nürnbergschen Abschied gemäss und gehorsam verhalten hätte, auch ohne das zu keiner Zeit davor oder darnach den Geistlichen an ihrer Habe und Gütern Verhinderung gethan hätte, und habe, was von Alters hergebracht sei, ohne Abbruch gebrauchen lassen, was er auch ferner noch zu thun willig wäre. Man sieht, dass von Heinrich auch nach seiner Entscheidung keine gewaltthätige Einwirkung zu Gunsten der Reformation zu erwarten stand.

So kam am 25. Januar 1534 eine Einigung zwischen beiden Brüdern zu Stande, welche hernach im December desselben Jahres bei der Erneuerung des Theilungsvertrages auf zwanzig Jahre als zu Recht bestehend vorausgesetzt wird. Sie bildet also den Grund für Heinrichs künftiges Handeln. Für Malchin ward z. B. festgesetzt, dass, da nur eine Pfarrkirche vorhanden war, jeder Theil zur bestimmten Zeit sie benutzen sollte; doch solle kein Theil den andern schmähen.[4]) Die Einigung bestand also in der Theilung der Kanzeln und sprach die gegenseitige Anerkennung aus. Auf Grund derselben wird von beiden Fürsten eine Aufzeichnung der Kirchen und ihrer Güter, soweit sie herzoglichen Patronats waren, ins Werk gesetzt.[5]) Sie begann

---

[1]) Abgedruckt Jahrb. 16, S. 119.
[2]) Bei Vorberg, S. 54.
[3]) Aus dem Haupt-Archiv zu Schwerin.
[4]) Gedruckt M. Jahrb. 16, S. 121.
[5]) M. Jahrb. 8, S. 37.

im Juni 1534 und dauerte bis ins Jahr 1535. Herr Archivar Dr. Stuhr zu Schwerin macht mich freundlichst darauf aufmerksam, dass weder eine Instruction zur Visitation noch ein Nachwort der Visitatoren vorhanden ist. Es ist in der That die Visitation nur eine Aufzeichnung der Kirchen und ihrer Güter, was der Titel bezeugt: Registrum ecclesiarum, ... commendarum et beneficiorum ... conscriptum u. s. w. Die Nachrichten Dietrich Schröders, I, S. 274—288, sind also zum wenigsten irreführend. Eine mir von Herrn Archivar Dr. Stuhr gütigst mitgetheilte Probe aus dem Originalprotocoll bestätigt die Richtigkeit des Titels „Registrum“. „Pampow, dat kerklen is der fursten, besitter Ketellerus Keteller, vorlent van beiden fursten anno XXVI. Pechte darttho eine houe landes to der wedeme myt erer rechtycheyt vnde noch dat drudde parth van II houen to Holthusen vp dem velde, maket XXI ßl. IIII ₰ lub. Miskorne III dromet IIII schepel. Item noch horet dartoyn de kapelle to Roggan, dar van schal de kerckher jarlick hebben vor sinen vordenst, dat he den gadesdenst dar holt, by VIII M. vngeuerlick, hir van entholt eme Jochym Balges bure to Roggan, Kersten Heylige genomet, II M. IIII ßl. jarliker rente, vth vorbade Joachym Balges; ytem dat rockhon vthe dem croghe to Roggan boreth de kerckher. Metell, dat kercklen is der fursten, besitter Ludolphus Spick, eme vorlent dorch beide fursten anno XVIII. Pechte darto II houen landes myt aller erer rechticheyt vnde tobehoringe to der wedeme vnde III dromet miskorns hyrvan vnde vth der kapellen to Sickhusen, hyr to liggende, to hope, vnde synt in vortyden V dromet gewesen, dat warth eme also entagen“. Fragen wir nach den Gründen dieses Entgegenkommens von Albrecht, so lässt sich wohl vermuthen, dass der Landtag, den einzelne Städte und zuletzt noch Rostock um Vertretung ihrer Sache angegangen waren, auf ihn eingewirkt habe. Vielleicht liessen seine nordischen Pläne es ihm jetzt gerathen erscheinen, mit der neuen Lehre sowohl als besonders mit Heinrich und den Seestädten sich zu vertragen. Denn die Bewegung in Dänemark begünstigte den Protestantismus, so dass Jetze rathen muss, „sich der alten Lehre zu entschlagen und sich in allen Dingen auf die evangelische Weise zu schicken, jedenfalls aber mit der Messe es ganz heimlich zu halten“.[1]) Am 27. October 1534

[1]) M. Jahrb. 26, S. 6.

versucht er auch Heinrich durch ein Schreiben an Schönaich in sein Interesse zu ziehen, indem er ihn auffordert, Dänemark und Schweden mit ihm zusammen zu erobern.[1]) Schliesslich bindet Albrecht im November 1534 den Seestädten gegenüber sich die Hände ganz und gar, wenn er ihnen verspricht: Gottes Wort und das Evangelium lauter und rein, wider die Lehre der Papisten und der Schwärmer, in Dänemark und in Mecklenburg, in gemäss der Nürnberger Ordnung predigen und halten zu lassen und alle dawider bestehenden Missbräuche abzuschaffen.[2])

Die Stellung Heinrichs zur Reformation in seinem Lande bis zum Jahre 1534 ist also kurz zusammengefasst diese: Er stellt sich auf den Boden der Reichstagsabschiede; als Stand des Reiches und advocatus seiner Kirche nimmt er dieselbe gegen jede Gewalt in Schutz; er verwehrt aber nicht die Predigt des Evangeliums, soweit der Landfriede nicht gestört wird, und sofern er sein ius reformandi mit den Reichsgesetzen in Einklang setzen kann. Erst seit Anfang des Jahres 1533 nimmt er, vielleicht infolge des Einflusses seines Sohnes Magnus, eine entschiedenere Stellung für die Reformation ein. Albrecht jedoch entfernt sich von derselben in demselben Grade mehr und mehr, so dass[3]) er „nicht mehr unses des Evangelii weges is“. Heinrich tritt dem Schmalkaldner Bündniss nicht bei, während Albrecht zum Halleschen Bunde gehört.

Bereits im Jahre 1534 finden wir eine Kirchenordnung in Mecklenburg verbreitet. Im Hauptarchiv zu Schwerin befindet sich eine Versendungsliste derselben aus dem Jahre 1534, welche die Kirchen angiebt, wohin die Ordnung versendet werden soll, sowie die Zahl der Exemplare. Die Worte auf dem Zettel lauten:

Wo de Kirchenordeninge hin geteylt sein anno 34 in welche stette.

Wo die Kirchen-Ordenvngen hinkomen ſind.

XXXII er Johan dem prediker[4])

XL Jabriel Wolff nach Brandemborgk

---

[1]) M. Jahrb. 3, S. 187.

[2]) Schirrmacher, Joh. Albrecht, S. 7.

[3]) M. Jahrb. 26, S. 21.

[4]) Hederich sagt in seiner Chronik: Johannes Wegener, ein Franciskaner-Mönch, fabri Collega, wird nach Plauen transferiret.

LVIII ern Heinrich dechent zw Gustrow
XXX ern Jurgen Behernfelder zw Fredeland
XIIII noch ern Johan dem prediker
II dem cantzler vnd Dittherich Moltzan
I Merthen van Waldenfels
II Kerßen vnd Jochim Wangelin
I Jurgen Karlewitz
II Schencken und stadtschribern zu Rostock
I Lutken Han
L er Valthin von Rostock
XX er Johan Wetzk
VIII er Heinrich zwr Wißmer zw Sanct Jurgen
IIII Vicken Hillebrand sind betzaldt
XX keigen Malchin
I er Antonius Schroder geschenckt
I noch er Johan prediker verantwurd
am Mithwochen nach Lawrencii.

Ein Bedürfniss für eine solche Ordnung lag vor; hatte doch auch der Rostocker Rath schon 1530 eine Ordnung in Religionssachen und 1531 eine leider nicht mehr erhaltene Ordnung der Ceremonien erlassen.[1]) Wir erfahren von der herzoglichen Kirchenordnung nicht viel; nur in der Instruction für die Visitatoren vom Jahre 1535[2]) befiehlt der Herzog, eine „gedructe ordenynge“ zu verreichen, „wor sie die nicht vorhin haben“. Er setzt also voraus, dass eine Kirchenordnung schon in den Händen mancher Geistlichen ist. Es wird das die Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung vom Jahre 1533 sein; denn die Seestädte lassen sich in der schon erwähnten Zusicherung Herzog Albrechts vom November 1534 bestätigen, dass das Evangelium lauter und rein „in gemäss der Nürnberger Ordnung“ gepredigt werde. Diese Ordnung also zu verbreiten, war eine der Aufgaben der ersten evangelischen Visitation, zu der wir nun kommen.

Es ist im Vorigen gesagt worden, dass eine Art von Kirchenregiment schon vor der Reformation in den Händen des Landesherrn war; dies ist jetzt näher zu bestimmen. Wird nämlich unter Kirchenregiment das innerkirchliche Amt der Kirchenregierung in rechter Weise verstanden, so hatten diese die Fürsten allerdings nicht; sie lag in der

---

[1]) Bei Vorberg, S. 41 u. 45.
[2]) M. Jahrb. 8, S. 38 ff.

Hand des Bischofs und seiner Beamten, die potestas ecclesiastica verbo et vi, die potestas regiminis et coercitivae correctionis ad dirigendum subditos in finem beatitudinis aeternae. Nun übten zwar die Fürsten — wie gezeigt — kirchenregimentliche Thätigkeit hin und wieder aus, ohne dass die mittelalterliche Kirche ihnen solche als Recht zugestand. Aber als die advocati ecclesiae hatten die Fürsten schon immer die Aufgabe, die religiöse Grundlage nicht antasten zu lassen, falschen Gottesdienst zu unterdrücken. Dem sich erweiternden Staatsbegriffe gemäss nahmen sie das ius reformationis nicht bloss als Nothrecht, wenn sie gerufen waren, für sich in Anspruch, sondern dehnten es aus zur Pflicht und dadurch zum Recht, für die kirchliche Versorgung des Landes thätig zu werden, welche ja ein Hauptheil des gemeinen Bestens war. Hier liegt der Anknüpfungspunkt für das rein innerkirchliche Amt vor, wie es im Kirchenregiment des Landesherrn ausgedrückt wird. Denn da nach evangelischer Grundanschauung das geistliche Amt die potestas ecclesiastica nur verbo hat, wie sie auch nur als verbo den Bischöfen, wenn sie erhalten blieben, in Conf. Aug. Art. XXVIII zugestanden wird, so blieb in jenem Artikel immer noch die Frage offen, wer die eigentliche Kirchenregierungsgewalt, die nicht verbo ist, an sich nehmen sollte. Diese kam auf dem bezeichneten Wege und durch die genannte Anknüpfung in die Hand des Landesherrn.

Auch Herzog Heinrich sehen wir das Kirchenregiment in die Hand nehmen, eben im Jahre 1535. Heinrich verordnet nämlich Visitatoren für seine eigenen Städte, Aemter und Vogteien, sowie für diejenigen, die ihm mit seinem Bruder gemeinschaftlich gehörten. In der Instruction beauftragt er die beiden Visitatoren, an erster Stelle, Pfarrer und Prädicanten wegen ihrer Lehre, der Ceremonien und der Sakramentsverwaltung zu „verhoren“ und etwaigen Wiedertäufern und Zwinglianern zu befehlen, von ihrem Irrthum abzustehen. Er bestimmt ferner, dass eine gedruckte Ordnung vertheilt werde, der man einträchtiglich folgen solle. Er verpflichtet sich, Gemeinden, die untüchtige Prediger haben, mit „rechten Pastoren“ zu versorgen; er befiehlt einen „gemeinen Kasten“ aufzurichten für die Armen und Diener des Wortes Gottes, ebenso Schulen zu errichten und Schulmeister anzustellen, damit die Kinder in der heiligen

Schrift und andern guten Künsten und Tugenden unterrichtet werden, besonders aber deutsche Psalmen und geistliche Gesänge „zu Chor“ singen können. Der Herzog unterzieht sich also den Aufgaben des rein innerkirchlichen Amtes, den Aufgaben des Bischofs-, d. i. des Besucheamts. Als der Kurfürst von Sachsen 1527 seine Instruction für die erste Visitation erliess, betonte Luther in der Vorrede zu dem Visitationsbuche,[1]) dass er den Kurfürsten gebeten habe, das „Besucheamt“ aus christlicher Liebe anordnen zu wollen. Als „zur Liebe Amt“ nimmt derselbe es in die Hand und bezeugt damit, dass dies sein Thun nicht aus seiner obrigkeitlichen Gewalt als solcher fliesst, dass es nicht identisch ist mit dem der christlichen Obrigkeit kraft eigenen Berufes zukommenden Rechte in Betreff der kirchlichen Dinge. Da diese Begründung in der mecklenburgischen Instruction fehlt, so kann es allerdings den Anschein haben, als ob Heinrich die Visitiraufgabe unmittelbar aus seiner landesherrlichen Stellung der Kirche gegenüber abgeleitet habe.

Und es finden sich in der Instruction Maassnahmen, welche aus der letzteren erklärt werden können. Heinrich betont nämlich, dass es ihm „unleidlich“ sei, wenn die Leute durch Irrthümer und ungegründete Lehre und falsche Ceremonien von der Wahrheit geführt werden. Das ist der neue Staatsbegriff, welcher die Sorge für die gesammte Wohlfahrt unter sich begreift. Mit der „Verführung“ ist aber nicht zuerst und allein der Papismus gemeint, sondern „zwinglischer und wiedertäuferischer Irrthum und sonst viele andere unchristliche ungegründete Ceremonien und Lehren.“ Es ist bezeichnend, dass der Papismus nicht genannt, sondern nur angedeutet wird; die Visitatoren haben diese Andeutung hernach verstanden. Wenn sie aber in der Instruction vermieden wird, so will der Fürst sein ius reformandi nur gegen diese allgemein als schädlich anerkannte Irrlehre üben. Er verbietet ferner alles „auszuschütten aus neydigem gemüthe, das ungehorsam der obrigkeiten, widderwille, uneynigkeiten und auffruhr dienet“ und gebietet allein zu lehren, „was zu fridt, eynigkeit, gehorsam und guther pollizey dienet.“ Es ist also die Sorge für den Landfrieden, die ihn bewegt. Wenn es aber von den Schulkindern heisst, dass sie ge-

[1]) Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen, Bd. I, S. 83.

deihen und erwachsen mögen „dem gemeynen besten zu Dinst und Nutz“, so erkennen wir darin die Sorge für das allgemeine Wohl. Aus der Landespolizeigewalt lassen sich auch die Bestimmungen von der Sonntagsruhe und öffentlichen Aergernissen herleiten, sowie die advocatia der Kirche in der Sorge für die Erhaltung der Einkünfte der Pfarrer wiedererkannt wird.

Allein, es muss wiederholt werden, der Herzog tritt nicht nach seinem der Landesobrigkeit als solcher zustehenden Rechte zu kirchlichem Handeln auf. Denn erstens lässt er nur da visitiren, „da das wort gods zu predigen angefangen ist“, also nicht in den katholischen Gegenden; er lässt auch nicht im Dotirungslande des Bischofs, noch in dem Theile seines Bruders visitiren. Würde er sich auf seine obrigkeitliche Gewalt berufen haben, so hätte er seinen Willen durchsetzen können; denn dieselbe hatte er, wie wir gesehen haben. Es ist interessant zu beachten, wie der Visitator Faber in Plau den Herzog um die Erlaubniss bittet, „den kircherrn und seinen Caplan czu Schweryn freuntlich anzusprechen“. Faber bedarf dazu erst besonderer Erlaubniss; aber er muss in seinem Bericht selbst erzählen, dass ihn das Kapitel nicht für einen Visitator hat ansehen wollen. Die papistische Geistlichkeit zu Schwerin erkennt also keine Vollmacht des Fürsten zu solchem Werke an.

Es ist sodann auch bemerkenswerth, dass der Fürst zwei Theologen absendet, Faber und Kutzke, ohne seine Vögte, ja nicht einmal mit einem Juristen, wie in Sachsen. Sie sollen auch nicht, wie in Sachsen, an einem Ort die Prediger in Gegenwart der Amtleute versammeln, sondern jeden Prädicanten einzeln aufsuchen. Sie sollen ebenfalls nicht absetzen, sondern nur „handelen, freuntlich ermahnen, belehren“; nur wo jemand sein Amt zu verwesen untüchtig ist, da will der Fürst einen andern bestellen; und nur wer sich der Schmähungen schuldig macht, soll gestraft und vom Amte gesetzt werden. Nur an einem Orte, in Gretze bei Boizenburg, fordern die Visitatoren Landesverweisung des Pfarrers, weil sie „seingleich“ in dieser Visitation nicht gefunden haben. Sonst vermahnen sie nur, das Messelesen einzustellen, „das nicht ein aufrur wider sy entstände, denn das volk were erbittert wider sy“; und sie sprechen es aus: Wollen sie sich nicht unserer Lehre und rechten Gebrauchs

der Sakramente bedienen, so „faren sy ymmer dahyn, wo sy hyn gehören.“ Erst in ihrem Schlusswort zum Bericht fordern sie den Fürsten auf, auch in Doberan, Bützow, Schwerin visitiren zu lassen und überhaupt „nachzudrucken“, sonst bliebe diese Visitation, die doch nur ein Schatten der rechten Visitation sei, ohne Nutzen und würde im Gegentheil schädlich sein. Ihr Endvorschlag geht dahin, dass eine grosse Disputation zwischen den Parteien veranstaltet werde.

Indem Herzog Heinrich durch seine Visitatoren nur freundlich vermahnt, handelt er nicht nach seinem obrigkeitlichen Rechte, kraft dessen er Gehorsam nach göttlichem Rechte beanspruchen kann, sondern er übernimmt ein neues Amt, das „zur Liebe Amt“, das innerkirchliche Regiment, die kirchliche Regierungsgewalt, der er aber seine weltliche Strafgewalt noch nicht leiht. Diese Regierung ist kein Attribut seiner obrigkeitlichen Gewalt, ist vielmehr von seinem weltlichen Amt unterschieden. Dass er das neue Amt bekam, ist in seiner Stellung als Landesfürst begründet, in seiner obrigkeitlichen Gewalt und ihrer Beziehung zu kirchlichen Dingen. Herzog Heinrich hat neben seiner Pflicht um die Kirche fortan ein innerkirchliches Amt, aber von ersterer unterschieden. Und wie nach dem Vorgange der Stralsunder Kirchenordnung von 1525 in Verfolg der Visitation von 1528 in Sachsen Superintendenten eingesetzt werden, als die rein innerkirchlichen Organe des Kirchenregiments, so steht nun Heinrichs Sorge auf die Berufung eines Superintendenten.

Diesen fand er in der Person des Johann Riebling, welchen er bei seiner Anwesenheit in Braunschweig hatte predigen hören. Der Brief an den Rath zu Braunschweig wegen seiner vorläufigen Entsendung nach Mecklenburg ist zu wichtig, als dass er hier nicht sollte mitgetheilt werden; er findet sich im Haupt-Archiv zu Schwerin und ist bisher noch nicht gedruckt.

An die van Braunschweigk.

Unnsern gunstigen willen zuuorn. Ersamen lieben Besondern. Weyle wir dan hiebeuorn kurtzuorschiener tzeit van dem wirdigen vnserm lieben Besonder Ern Johan Ryblingkh predicanten zu Sanct Catharinen kirchen bey euch In Ewer stadt eyne predigte oder zwu gehort, vnnd

wir daraus viel Christlichs trosts vnd vnderweisunge geschepft vnd entpfangen, So das wir an seiner gnants Ern Ryblings person vnd sonderlich an seynem predigen, guthen lharn vnd geschicklickeyt Eyne Besondere neigunge vnd wolgefallen haben vnd tragen, vnnd zu furderunge vnd außbreytunge gots lob vnd Ehere vnd seins heyligen Euangely gerne segen vnd wolten, das in den kirchen der Stette vnd sonst allenthalben anderer orthe vnsers fürstenthumbs solche feyne Eintrechtige Christliche guthe ordnunge wie (got lob) itzt bey euch In Ewer stadt vor augen vnd vorhanden ist, forderlich auffgericht mochte werden, Dartzu wir dan gnants Ewers predicanten Ern Johan Ryblings Raths vnd geschicklickeit als fur Eynen Superadtendent gerne geprauchen wolten. Szo ist demnach an euch Unser mit Besonderm gnedigen vleisse gutlichs begern, Wollet zu fürderunge der Ehere vnd wort gotts vnd angetzeigten vnsers geneigten Christlichen gemuts und furhabens Vns den vilgemelten Ern Johan Ryblingkh sich Eyne tzeit langk zu vns alher In vnser Fürstenthumb und Land zu uerfugen vnd vns als vnser dartzu verordenter Superadtendent darinne wie gemelt allenthalben In kirchen Eyne guthe Christliche Eintrechtige ordnung aufzurichten gutlich erlauben vnd vergunstigen. Unnd euch darin sonder Beschwerunge, wie wir des Eyne sonderliche zuuorsicht In diesem fhalle zu Euch haben, gutwilligk ertzeigen. Inndem thut Ir vns guts gefallen. Das wir wydderumb kegen euch vnd den Ewern gnediglichen vnd in allem guthem zu beschulden geneigt sein. Datum zum Stouenhagen, Sampstags nach Vdalrici Anno XXXVII.

Auf der Rückseite steht:

Was m. g. h. hertzogk Heinrich Ern Johan Ryblings halben an Rath zu Braunschweigk Ine gegen Michaelis zu erlauben alher zu seyner f. g. zu uerfugen.

Aus diesem für die mecklenburgische Kirchengeschichte höchst wichtigen Briefe geht also hervor, dass Riebling als Superintendent nach Mecklenburg berufen ward. Rieblings erste Anwesenheit hat nicht lange gedauert. Denn bereits am 29. September desselben Jahres 1537 bedankt sich der Herzog, dass der Rath Riebling erlaubt habe, nach Mecklenburg zu kommen.[1]) In der kurzen Zeit, da er allhier ge-

[1]) Im Haupt-Archiv zu Schwerin.

wesen ist, hat er schon viel gewirkt. Jetzt bittet der Herzog, ihn wieder zu senden; Riebling hat „wiewohl mit Schwachheit zugesagt, auf Martini schierkünftig auf ein Jahr oder anderthalb wiederzukommen“. Der Rath aber antwortet in Briefen vom 29. October, 22. November und 11. December 1537, dass er ihn nicht entbehren könne. Und am 17. April 1539 schreibt Riebling ausweichend. Der Fürst liess aber nicht nach; am 3. März 1540 schrieb Urban Rhegius,[1]) der Herzog möge doch Riebling in Braunschweig lassen, er wolle einen andern Mann schicken. Aber in demselben Jahre sehen wir Riebling schon in Parchim, und zwar als Superintendenten oder Generalsuperintendenten, d. h. einzigen Superintendenten. Durch diese Nachrichten erledigt sich der Streit über Rieblings Kommen nach Mecklenburg. Er ist nicht, wie Latomus in seinem Geneal. Meckl. und Chemnitz in seinem Chronicon in Gerdes' Sammlung, S. 633, auch Masch, S. 114 sagt, schon 1534 in Mecklenburg gewesen und hat die berühmte Hostie einem Priester eingegeben. Er ist vielmehr im August 1537 auf kurze Zeit im Lande gewesen, endgültig erst 1540 gekommen. So beziehen sich die 17 Jahre seiner Thätigkeit in Parchim, welche auf seinem Epitaphium im Jahre seines Todes 1554 angegeben sind,[2]) schon mit auf die vorläufige Thätigkeit von 1537. Riebling soll in Hamburg geboren sein, in Wittenberg studirt haben und seit 1529 Pastor in Braunschweig gewesen sein. Dass Luther in Briefverkehr mit ihm stand, ist aus einem Briefe Luthers an Leupold vom 6. Mai 1540 zu schliessen, in welchem ersterer um Uebergabe eines Briefes an Riebling bittet.[3])

Der neue Superintendent sollte vor allem eine Kirchenordnung ausarbeiten. Eine solche war für Rostock von Oldendorp verfasst und als „Ordnung des Raths in Religionssachen“ am 30. December 1530 den beiden Parteien vorgelegt worden, worauf dann Slüter mit seinen Genossen eine Antwort als „Eine korte und doch grüntlicke bericht“ abgegeben hatte. 1531 wurde eine Ordnung der Ceremonien, die uns leider nicht erhalten ist, vom Rath festgesetzt.

[1]) Im Haupt-Archiv zu Schwerin.
[2]) Cordes, Chronicon Parchimense, S. 28, u. Mantzel, De Superint. Parchim., S. 18, und sonst.
[3]) M. Jahrb. 5, S. 246.

Diese hatte die Billigung Luthers und Melanchthons, auch Bugenhagens, gefunden. Aus dem betreffenden Briefe Luthers vom 10. November 1531[1] geht hervor, dass eine Ordnung äusserst nothwendig war, weil ein Prediger — man vermuthet nicht mit Unrecht, dass Slüter es war — sich gegen die Privatbeichte ausgesprochen hatte. Rostock hatte seine Ordnung gemacht, „in Betrachtung Gottes Ehre und zu Unterhaltung gemeines Friedens der Bürger und Einwohner dieser Stadt . . . dem ungestümen Vornehmen des gemeinen Volks vorzukommen und eines jeden conscientien in Ruhe zu stellen", und hatte dabei erklärt, „Kayserlicher Majestät, seinen Landesfürsten oder jemand anders in seine gebührliche Gerechtigkeit mit nichten, noch klein noch gross, abzubrechen oder zu verhindern".[2])

Eine andere Ordnung war in Veranlassung Nevers, des zwinglisch gesinnten Wismarschen Predigers, von den Hansestädten festgesetzt worden. Never nämlich hatte schon 1528 eine Schrift ausgehen lassen: „Vorklaringe und entlick beschet",[3]) in welcher zwinglische Gedanken hervortraten. Auch wiedertäuferischer Schwärmerei hielt man ihn schuldig, und da man von dieser, die in Mecklenburg so selten nicht war,[4]) ähnliche Wirren wie in Münster befürchtete, hatten die Hansestädte von Lübeck aus an Wismar geschrieben, dass jede Stadt so lange der Rechte des Bundes verlustig gehen sollte, als sie Wiedertäufer und Sakramentirer in ihren Mauern hätte, damit „wy also semtlich eynen Godt, eynen glouven, eyn Wort, eyne dope vnd eynerley Sacramente hebben".[5]) Es war dieser Beschluss die Folge des Hamburger Conventes, auf dem im Jahre 1535 die Theologen aus Hamburg, Lübeck, Bremen, Lüneburg, Stralsund, Rostock zusammengekommen waren, um Vorgänge wie die Münsterschen zu verhüten. Im Auftrage ihrer Obrigkeiten und im Beisein einiger „Politici" arbeiteten dieselben eine Ordnung aus in 17 Artikeln, „so fürnemlich geachtete werthe Einigkeit zu erhalten", und eine Anweisung betreffs der Ceremonien.[6]) Sie lassen aber jeder Stadt

---

[1]) De Wette, IV, S. 313.

[2]) Plattdeutsch bei N. Gryse, ins Hochdeutsche übersetzt bei Grape, »Das evangelische Rostock«, S. 73 ff.

[3]) Schröder, I, S. 153.

[4]) cfr. Vorberg, S. 37.

[5]) Bei Schröder, I, S. 318 ff.

[6]) Ebenda S. 302 ff.

eine gewisse Freiheit, „dieweil sonsten in andern Dingen ein jeder, nach Gelegenheit des Ortes, seine Ordnung hätte“. Interessant ist die Begründung, welche die Theologen für solches obrigkeitliche Handeln beibringen. „Nicht allein die Kirche, sondern auch das gemeine Beste befindet Elend wegen der verkehrten Lehre der Wiedertäufer, die in dem gemeinen Besten und in der christlichen Religion alles in einen Haufen vermengt; da sie wie ein Krebs um sich frisst, so kann sie zum gemeinen Verderbniss der Religion und Städte ausschlagen. Also erachtet es die Obrigkeit der Städte ihrem Amte gemäss, solchem Unglück durch bequeme Mittel vorzukommen.“ Zur Erhaltung gemeinen Friedens in der Kirche und dem gemeinen Besten gehört es auch, wenn die Prediger der verbündeten Städte in der Lehre und der Ceremonien Gebrauch übereinstimmen. Weil die Wiedertäufer in das gemeine Beste sich einschleichen mögen, so soll die Obrigkeit ein Mandat erlassen und Wiedertäufer als Aufrührer strafen. Dies Recht habe die Obrigkeit nach der Schrift. Etwas gelinder denken die Theologen von den Sacramentirern und Papisten. Diese soll die Obrigkeit bloss nicht dulden, weil sie durch Ausstreuung ihrer Lehren ebenfalls einen öffentlichen Aufruhr erregen könnten. Man sieht, wie die Städte schon weiter gehen als der friedfertige Herzog Heinrich; sie nehmen schon die Strafgewalt, die in ihrem obrigkeitlichen Amte liegt, hinzu. Das Recht zu solchem Handeln entnehmen sie aus der obrigkeitlichen Pflicht, für das gemeine Beste und den Landfrieden zu sorgen. Wo dieser offensichtlich gestört wird, wie durch die Wiedertäufer, da stehen sie nicht an, Gewalt anzuwenden.

In der Kirchenvisitation hatten die Visitatoren Wiedertäufer in Boizenburg getroffen. Never hatte eine Vertheidigungsschrift, als die Visitatoren auch ihn geprüft hatten, an Herzog Heinrich eingereicht, welcher sie Luther zur Begutachtung übersandte. Der Kurfürst von Sachsen schrieb selbst an Heinrich,[1]) ebenfalls Luther am 7. Juli 1536,[2]) dass der Fürst schaffe, dass dieser Prediger ablasse oder seinen Stab anders wohin setze; denn „Christi Ehre wider solche Teufelsboten fördern sind wir alle schuldig.“ War also die Irrlehre im Lande verbreitet, waren auch noch viele Prä-

---

[1]) Bei Schröder, I, S. 328.

[2]) Bei de Wette, IV, S. 549. De Wette setzt den Brief fälschlich schon 1534 an.

dicanten da, ungeschickt und untüchtig, war die Verschiedenheit in den Ceremonien besonders gross, so war Hülfe von einer Kirchenordnung zu erwarten. Wiederum ist es Herzog Magnus, der in echt reformatorischem Eifer seinen Vater um eine solche anging — eine Bestätigung unserer oben vorgetragenen Ansicht. Aeusserst interessant ist sein Brief vom 10. October 1538 an seinen Freund und Lehrer. Das Kapitel zu Schwerin hat an Herzog Heinrich einen anmassenden Klagebrief geschrieben, wie vorher auch schon an Magnus. Da hat Magnus gesagt:[1]) Canonicos esse homines impios et nullius pretii; — inter cetera inserebam — germanice eos appellabam gottlose und heillose Leute. Als Grund habe er in dem Briefe angegeben: quoniam doctrinam verbi divini et evangelicae veritatis eiusque professores non aequo animo possent ferre, immo magis praedicatores pios atque doctos odio prosequerentur et iniuria afficerent. Aliam vero causam adiciebam, ne unum quidem ex toto eorum numero vel principibus nostris vel reipublicae nostrae vel suis amicis neque ornamento neque usui esse posse. Magnus fährt fort, dass der Kanzler ihm riethe, ut dissimularem et contentus essem, und dass er ihm die Antwort überliesse. Aber das Verstellen ist nicht Magni Sache; denn obwohl am andern Tage der Kanzler den fertigen Brief zum Untersiegeln bringt und zur Eile auffordert, so war doch Magnus nicht zufrieden, untersiegelte nicht; denn nolo prius respondere quam satis deliberaverim. Nun soll Büren rathen; aber Eile hat die Sache durchaus nicht. Wozu Büren rieth, zeigt Magni Auftreten auf dem Landtage am 11. November. Da trägt er den beiden regierenden Fürsten, Heinrich und Albrecht, sammt ihren Landräthen eine Protestation und Petition vor.[2]) Er hält es für eine wichtige und nöthige Sache, dass man eine „gute Ordinantz in der Religion Sachen in diesem Land und Fürstenthumb habe“; weil er selbst als Administrator des Stifts viele Unschicklichkeiten und Mängel gefunden habe, habe er still mit sich überlegt, ohne die Herzöge um Rath zu fragen; jetzt aber sei sein Gemüth zu sehr beschwert, er müsse sich der Sache entledigen und es frei anzeigen, sintemal es nicht Leib, Gut, Ehre und Schimpf, sondern der Seelen

---

[1]) Aus dem Haupt-Archiv zu Schwerin.
[2]) Abgedruckt in »Nachricht von d. Verf. d. Fürst. Schw.«, Beil. V.

Wohlfahrt und Seligkeit, welches das theuerste und ewige Gut ist, betrifft. Niemand anders als den Fürsten gebührt es, Anordnung zu machen. Magnus sieht also das Recht des Kirchenregimentes in der Hand der Landesherren, welche nach seiner Meinung aber gelehrte Männer hinzuziehen müssen. Er selbst will solche Männer dienstlich fordern und mithelfen. Solche Ordnung wird ja zur Wohlfahrt gemeinen Nutzens und zum Heil der Seelen gereichen; ihr Fehlen bedeutet göttlichen Zorn und unvermeidlichen Schaden. Wenn aber von den Landständen, allen dreien, wegen „der geschwinden und sterblichten Läufte“ hierin Versäumniss geschieht, und dadurch die Seelen verwahrlost werden, so ruft er die Fürsten und Räthe, ja Gott selbst zu Zeugen an, dass er seine Pflicht mit dieser Aufforderung gethan und sein Gewissen entlastet habe. Die Antwort der Fürsten lautete ausweichend; sie erkenneten seine christliche Wohlmeinung; da es aber eine wichtige Sache wäre, so wolle man's bedenken und zu gelegener Zeit darauf antworten. Die Vermuthung liegt nahe, dass Albrecht selbst der sofortigen Befolgung der Bitte Herzogs Magnus widerstanden habe; theils wegen seiner eigenen Angelegenheiten, die ihm räthlich erscheinen lassen mussten, die Freundschaft des Kaisers sich zu erhalten; theils mit seinem Bruder Heinrich zusammen wegen der Folgen, die ein solcher Schritt von dem Bischof für denselben haben konnte. Ausserdem war am Hofe Heinrichs eine Partei, welche dem Papismus zugethan war; ausser Schönaich noch Lindenberg und andere. Wenigstens schreibt Magnus in einem noch zu besprechenden Briefe von Lindenberg: vel alii suarum partium. Aus demselben Briefe (s. u.) erfahren wir auch in betreff der Stellung Heinrichs, dass er ein suspiciosus et nasutus interpres wäre, als ob Magnus von einigen aufgereizt und verführt würde. Magnus hält es deshalb für noth, freimüthig (libere et aperte) seinen Vater zu bitten, jener Partei kein Gehör zu schenken. Magnus giebt sich allerdings mit der Antwort zufrieden, „dass die Sache zu dieser Zeit nicht möchte füglich vorgenommen werden.“ Aber um für dies und sein sonstiges Handeln Trost zu finden, wandte er sich an Luther, der am 14. Mai 1539 ihm antwortet:[1]) Er habe mit seiner Protestation auf dem Landtage recht, aber auch

[1]) De Wette, V, S. 181.

sein Theil gethan; da die Herrschaften der Diöcese Schwerin getheilt seien, könne er nicht zwingen, sondern nur erinnern; Magnus solle nur über die Erfüllung des Versprechens seitens der Fürsten wachen. Melanchthon gar gratulirte Herzog Magnus am 13. Mai 1539,[1]) quod impios abusus ex ecclesia tollere coepit. Auch bei Johann Friedrich von Sachsen holte Magnus sich Rath, und dieser schrieb am 12. Januar 1539[2]) und rieth ihm sogar, da wo er die Jurisdiction hätte, die Reformation anzufangen, widerspenstige Prediger absetzen oder in den Bann thun; wenn er aber dazu kein Recht hätte, so solle er lieber abdanken, als durch Versäumung seines bischöflichen Amtes sich versündigen. Diesen Rath scheint Magnus befolgt zu haben, denn schon drei Wochen nach Ostern schrieb er wiederum an Johann Friedrich, diesmal in betreff seines Erfolges in Bützow.[3]) Ueber sein Thun daselbst berichtete Magnus in einem Briefe kurz vor Ostern 1540 an seinen Freund Büren.[4]) In Bützow nämlich hatten schon 1535 bei der Durchreise der Visitatoren der Rath und die Einwohnerschaft über die Feindschaft des Domkapitels geklagt und die Kirchensteuer zu verweigern gedroht. Magnus verhandelt vor Ostern 1540 mit den Domherren civiliter et humaniter, „sine ulla acerbitate et ea persuasione qua pro virili potui", und erreicht dadurch, dass die Domherrn von der Messe und den Ceremonien abstehen, bis die neue Ordnung fertig ist; inzwischen soll Magister Techen mit Büren zusammen für Kirchengesänge sorgen.

„Bis die neue Ordnung fertig ist." Diese Worte zeigen uns zugleich, dass Riebling schon bei der Arbeit ist. Die letzten Bedenken des Herzogs Heinrich mögen wohl durch seinen Secretair Simon Leupold zerstreut sein. Dieser hatte acht Jahre in Wittenberg studirt und hatte schon als Lehrer in den Diensten des Hannike v. Holstein auf Ankershagen gestanden, als Melanchthon ihn dem Fürsten empfahl. Am 25. August 1539 zeigt er sein Kommen nach Mecklenburg an; Melanchthon habe gerathen, sogleich nach Mecklenburg zu gehen.[5]) Simon Leupold ist der erste Secretair Heinrichs;

[1]) Corp. Ref.
[2]) Schröder, I, S. 356.
[3]) Bei Ranke IV, S. 132.
[4]) Gedruckt in M. Jahrb. 16, S. 133.
[5]) M. Jahrb. 5, S. 237.

Lisch urtheilt mit Recht von ihm, dass er von der höchsten Bedeutung für Mecklenburg in kirchlicher Hinsicht gewesen sei.[1]) In der That ist seine Thätigkeit ausserordentlich wichtig gewesen, bei der Visitation vom Jahre 1541, in der Herbeiholung bedeutender Männer aus Wittenberg, in regem Briefwechsel mit Luther und Melanchthon. Auch Heinrich selbst bezeugt seine Freundschaft mit Luther dadurch, dass er ihm durch seinen Hofbeamten Henning von Warburg ein Geschenk von vier Brachsen machte.[2])

Im Jahre 1540 ist zu Rostock eine Kirchenordnung gedruckt worden:

Kerken Or-
deninghe | wo ydth
van den Euangelischen Pre-
dicanten | vnd Kercken deners
mit den Ceremonien vnd Ga-
des densten | jn deme For-
stendome Megkeln-
borch |geholden
schal wer-
den.

Was den Inhalt der Kirchenordnung betrifft, so ist es derselbe wie in der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung von 1533. Nach Richter[3]) ist letztere auf Befehl des Markgrafen Georg zu Brandenburg und des Raths der Stadt Nürnberg von Osiander entworfen, von andern Theologen des Landes vermehrt und zur Begutachtung nach Wittenberg gesandt worden. Die Wittenberger waren mit der Ordnung zufrieden, nur riethen sie eine nochmalige Redaktion durch die Hand eines Theologen, damit der verschiedene Stil geebnet würde. Diese Aufgabe fiel wiederum Osiander zu, dem Brenz beigegeben wurde, dem die Kinderpredigten im Anhang gehören. Richter urtheilt, dass nächst dem sächsischen Unterrichte der Visitatoren keine Kirchenordnung in so weiten Kreisen Geltung erlangt hat. In niedersächsischer Sprache ist diese Kirchenordnung 1534 zu Magdeburg gedruckt worden.[4]) Letztere Ausgabe ist

---

[1]) Ebenda, S. 144.
[2]) M. Jahrb. 16, S. 195.
[3]) Richter, Evang. Kirchenordnungen I, S. 176.
[4]) Masch, Beiträge zur Gesch. merkw. Bücher, 1769, S. 103.

die mecklenburgische Kirchenordnung von 1540, genauer: Der erste Theil dieser Kirchenordnung ist für Mecklenburg besonders gedruckt worden als „Kerckenordeninghe".

In der Einleitung wird gesagt, dass die Kirchenordnung als Menschenwerk immer Anlass zum Missbrauch geben würde, gerade so wie das Gesetz Mosis den Israeliten zum Nachtheil gereicht habe. Dennoch soll man guter, ordentlicher Zucht wegen Ordnungen nicht unterlassen, nach dem Worte Pauli im Korintherbriefe. Und nur deshalb ist diese Kirchenordnung zusammengetragen, nicht in der Meinung, als sollte man mit dem Werke solcher ordentlichen Handlungen die Sünden büssen. Die Zucht möge vielmehr der gemeinen Kirchenversammlung Anreizung und Ursache geben, dass sie die Predigt fleissiger besuche und die Sakramente mit grösserem Ernste empfange. Von diesen beiden wichtigen Stücken handelt deshalb die Kirchenordnung; zunächst also von der Lehre, wie man predigen soll. Eine besondere Einleitung in dieses Stück wird gegeben: Nach Paulus müssen die Prediger an der Lehre, die nur aus der Schrift genommen werde, halten, denn ihr dreifaches Amt sei es, die Unwissenden zu lehren, die Leute zu ermahnen, die Widersacher zu strafen. Weil sie die Schrift als ihrer geistlichen Nahrung nöthig hätten, als des Lebens Anfang, Mittel, Ende, so sei ihnen die folgende Anweisung gegeben, nicht in der Meinung, dass sie daran hangen sollten, sondern dass sie dadurch in die heilige Schrift geführt würden. Es folgen nun die elf Lehrartikel: 1. Vam Olden vnd Nyen Testamente; 2. Van der Bote; 3. Van dem Gesette; 4. Van dem Euangelion; 5. Van dem Crütze vnd Lydende; 6. Van dem Christliken Gebede; 7. Van dem Fryen Willen — dieser Artikel ist wörtlich aus dem sächsischen Visitationsbuch entnommen, wie auch 8. Van der Christliken Fryheit; 9. Van mynschen Leren; 10. Van der Döpe — die Taufformel in der angehängten „Ordeninge der Döpe" ist Luthers Taufbüchlein von 1524 entnommen —; 11. Van dem Aventmal, angehängt ist „de Form der Absolution". Das zweite Stück ist „Ordeninge der Misse, wo se geholden schal werden". Nach einer allgemeinen Anweisung der Einleitung des Gottesdienstes folgen die Collecten, „de ein yeder nha synem gevalle vor syck nemen mach", 15 allgemeine und 10 auf besondere Feste. Nachdem weiter die Ordnung von Epistel und Evan-

gelium nebst der Predigt gegeben ist, folgt „Ordeninge des Herrn Aventmals". Hier ist die Partie unter der Ueberschrift „Vnderrichtinge, wo syck de Prester mit Ceremonien ym Aventmal holden schal" im Mecklenburgischen Abdruck neu; die weiter folgende „vormanynge" ist aus der Döberschen Messe 1525 herübergenommen. Es folgen Anweisungen über die Consecration und Distribution des Abendmahls, denen sich zwei Formen des Dankgebetes anschliessen, deren letztere von Luther herstammt. Es folgen vier Formen des Segens; dann Hinweise auf die Abendmahlsverweigerung; auf den Fall, dass keine Abendmahlsgäste da sind; auf den lateinischen Kirchengesang und die Horen; auf die „Ordeninge by den Krancken". Angeschlossen erscheint „Van den Eelüden, wo me de vortruwen schal" und „de Ordeninge des begravendes der Doden", sowie eine Feststellung der kirchlichen Feiertage, alles aus der Nürnberger Ordnung.

Diese Kirchenordnung von 1540 ist also, abgesehen von der genannten „Vnderrichtinge" und einer hin und wieder abweichenden Theilung der Absätze, ein blosser Abdruck der Nürnberger Ordnung. Sie bietet nichts, das eine besondere Beziehung auf Mecklenburg erkennen liesse. Der Sacramentsstreit des Never in Wismar, der doch 1540 noch gar nicht beendet war, wird nicht erwähnt, geschweige dass auf die Sätze des Never Bezug genommen wird. Andererseits war in betreff der übrigen Lehrpunkte noch keiner in Mecklenburg strittig geworden, und wenn man sagen wollte, dass die Kirchenordnung nur im Allgemeinen die Lehre fixiren soll, so ist nicht zu ersehen, warum gerade diese 11 gewählt wurden, und nicht noch andere wichtige.

Die Kirchenordnung bietet ausserdem Punkte, die nicht auf Mecklenburg passen. Es ist auffällig, dass die Gemeinde aufgefordert wird, das Abendmahl geziemend zu feiern mit dem Hinweis, dass aus der Unordnung viel „tydtlyken vnradt vnnd voruolginge" bewegt werden können, „dawile me syck tho Augsborch vor Keyserliker Majestät vnd allen stenden des Rykes apenbor hefft hören laten, dath me sölck ordeninge holde vnnd holden wolde." Denn die Mecklenburger Herzöge hatten die Confessio Augustana nicht mitunterschrieben. Auch der Name der Ordnung als einer „ordeninge desser Visitation" passt nur zur Geschichte der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung, deren Abfassung infolge einer grossen Visitation von 1528 beschlossen wurde.

Schliesslich ist auch die im Schluss angedeutete „up vorgande nodtorfftige Examination vnd vorhoringe der dartho verordneten Visitatorn“ für diese Zeit in Mecklenburg noch nicht erweislich.

Riebling bezeugt auch selbst, dass die Kirchenordnung von 1540 ohne Zwischenwirken eines Dritten aus der Nürnberger Kirchenordnung abgedruckt ist. Nach dem Visitationsprotocoll von 1541 [1]) hat Riebling zum Wismarer Rath gesagt: S. f. g. haben etliche Ordnung mit grossen Unkosten nach den Mirebergischen Ordnungen drucken lassen, danach es in allen Kirchen, Fürstenthum und Landen soll gehalten werden.“ Und ebenso sagt derselbe zu Rostock, dass man sich künftig „nach der nach der Nürrenbergischen Ordnung gedruckten Ordnung“ halten sollte.

Wenn demnach unsere Behauptung richtig ist, dass die Ordnung, welche die Pfarrer schon 1535 hatten und von den Visitatoren noch erhielten, die Nürnbergische ist — eine Behauptung, die wir darauf stützten, dass Herzog Albrecht den Seestädten gegenüber zu derselben sich verpflichten musste —, so hat Herzog Heinrich also von dem Gedanken einer neuen Kirchenordnung abgelassen, welche er bei der Berufung Rieblings plante. Um nicht die vorhandenen Ordnungsbücher überflüssig zu machen, um den Zusammenhang seiner Kirche mit andern zu wahren, mochte man bei der alten, schon im Gebrauch befindlichen stehen bleiben, nur dass man des besseren Verständnisses wegen die in Magdeburg herausgekommene niederdeutsche Uebersetzung bei Ludwig Dietz auflegen liess.

Manches ist aus der Kirchenordnung von 1540 in die noch jetzt geltende von 1552 herübergenommen. Abgesehen von der grossen Zahl der Collecten findet sich von den 11 Artikeln der Lehre der achte 1552 wieder. Denn die Umarbeitung derselben ist eine vollständige und musste es auch sein, da die Ordnung von 1552 auf den Verlauf der dogmatischen Streitigkeiten Bezug nehmen musste. So ist z. B. der Begriff der Busse erst 1552 vollständig, die Theilung des mosaischen Gesetzes genauer gegeben, offenbar weil die Kirchenordnung von 1552 schärfer von den Antinomisten sich scheiden wollte, wozu die Ordnung von 1540 noch keine Veranlassung hatte. Denn wenn auch der anti-

[1]) Bei Schröder, I, S. 361.

nomistische Streit schon ausgebrochen war, waren doch die Wirkungen dieses Streites in der Gemeinde noch nicht zu erkennen. Andererseits ist 1552 der evangelische Begriff der Heilsordnung genauer herausgestellt. So wie er 1540 erscheint, ist er osiandristischer Deutung fähig; man vergleiche besonders den vierten Lehrartikel „Vom Evangelium“. Wo aber die Kirchenordnung von 1540 alte katholische Gebräuche noch festhielt, z. B. das Westerhemd nach der Taufe, die Elevation der Hostie, den Gebrauch des Messgewandes, werden auch diese in den spätern Ordnungen weggelassen.

Ebenso wie die Instruction zur Visitation 1535 lässt uns die Kirchenordnung erkennen, wie der Fürst das innerkirchliche Amt des Regiments handhabt. Er vermahnt nur zum Halten an der Kirchenordnung und lässt eine gewisse Freiheit und Spielraum. Den Schluss bildet nämlich eine Vermahnung „an alle Parhern, Predeker und dener der gemene, beyder Herschopen gebedes, je in den Steden, vnd up dem Lande“, dass sie nach dem Laut dieser „Visitation“ sich halten. Auch die Unterthanen werden ermahnt, ihre Prediger in allen Ehren zu halten; die Prediger insbesondere wiederum, keine Neuerungen einzuführen, auf dass Einigkeit und Friede desto stattlicher erhalten werden. Fallen aber Zwistigkeiten vor, so soll die Obrigkeit angerufen werden. Dagegen wird zugegeben, dass es nicht möglich sei, alles in den Buchstaben zu fassen, was in der Kirchenversammlung ausgerichtet werden soll. Darum soll den Kirchendienern unverhalten bleiben, was mehr in den Kirchen christlicher Zucht nützlich zu ordnen ist, und was in zufallenden Nöthen göttlich zu handeln sei, nur dass alles nach dem göttlichen Worte vollbracht werde.

Die Bedeutung dieser Kirchenordnung für unser Land leuchtet ein. Wurde doch die Visitation der Jahre 1541/42 ad normam dieser Ordnung durchgeführt; alle Prediger und Patrone sollen fortan nach dieser Kirchenordnung handeln, z. B. heisst es ausdrücklich in der Bestimmung der Visitatoren 1542 zu Malchin: „Ein Ersam Rath soll vleissigk acht haben, das sich de predicanten der ordeninge wie im gantzen lande gehalten sol werden, gleichmessig bezeigenn.“ [1]) So wurde eine Conformität der Lehre und

[1]) Gedruckt M. Jahrb. 16, S. 123.

der Kirchengebräuche hergestellt. Aber die Kirchenordnung enthielt noch nichts über die Kirchenverfassung im Allgemeinen, sowie über eine Visitations- und Superintendentenordnung im Besonderen. Auch die Lehre, die in ihr wie 1552 den ersten Theil bildet, kommt noch nicht in Betracht als Bekenntniss der mecklenburgischen Landeskirche, sondern nur als eine Anweisung und Anleitung, die heilige Schrift desto fleissiger zu gebrauchen, „eine korte Anwysinge“. Wie sie als eine „Vermahnung“ des Fürsten erscheint, so ist diese doch nur eine „gütliche“ und konnte noch nicht von einer Strafandrohung im Uebertretungsfalle begleitet sein, wie Luther für den Kurfürsten von Sachsen schon 1528 beansprucht, weil einerseits die Domkapitel, andererseits der katholische Albrecht Widerspruch erheben konnten. Dieser blieb nicht aus, wie die Kirchenvisitation 1541 in Malchin, Laage und Güstrow bewies, wo man sich gegen die Visitation und damit auch gegen die Annahme der Kirchenordnung wehrte mit dem Hinweis darauf, dass nur Heinrich, nicht auch Albrecht dieselbe verordnet habe. Und wenn Heinrich auch für die Kirchen seines Landestheils und Patronates eine Strafgewalt und Verordnungsrecht noch nicht übte, so zeugt das eben nur sowohl für seine Friedfertigkeit, als besonders für seine Auffassung des „zur Liebe Amtes“, welches weltliche Strafen einstweilen verschmähte, wenn auch seine Visitatoren zum „nachdrücken“ rathen mochten. So, und nur so glaube ich den Titel der Kirchenordnung erklären zu können, sowohl die blosse Bezeichnung „Forstendom Megkelnborch“, ohne ein etc., wie 1552, als auch das Fehlen des fürstlichen Namens. Anders erklären der Theologe Aepin,[1]) Schomer, auch der Verfasser der Bützowschen Ruhestunden. Ersterer meint, die Kirchenordnung sei nicht aus landesfürstlicher Hoheit und Macht vorgeschrieben und publicirt, sondern nur interimsweise von damaliger Priesterschaft, doch wohl nicht sonder Vorbewusst und Consens der Landesherrschaft angenommen. non publica, sed privata auctoritate. Und M. U. L. Unpartheiische Prüfung etc. 1739, S. 152, meint, dass der Fürst bis zur Errichtung einer förmlichen Kirchenordnung sie nur empfohlen habe. Diese Vermuthungen

[1]) In seinem Bericht in der Stieberschen Streitsache, 1738, S. 8. — Schomerus, de libris sen. matriculis eccesiae, 1749, S. 9. — Bützowsche Ruhestunden 1766; 23. Theil, S. 12.

müssen meines Erachtens dahin präcisirt werden, dass, da Kirchenordnungen zu erlassen und zu machen der potestas ecclesiastica des Bischofs zustand, und diese vom Bischof von Ratzeburg und jedenfalls von dem Domkapitel zu Schwerin für sich in Anspruch genommen ward, Herzog Heinrich die Kirchenregierungsgewalt anno 1540 noch nicht in dem Maasse in die Hand genommen hat, dass er aus eigenem Rechte solche Ordnung aufrichtete. Auch dem Landtage hat sie nicht vorgelegen; bei den mangelnden Landtagsnachrichten lässt sich der Beweis dafür nur indirect erbringen, insofern als in den Reversalen von 1621, ebenso in der Kirchenordnung von 1602 immer nur auf die Kirchenordnung von 1552 zurückgegangen wird. Dennoch haben die Visitatoren ausser an den schon genannten Orten einen eigentlichen Widerstand nicht gefunden. Da aber das ganze Land noch nicht reformirt war, vielmehr ein Fürst zum katholischen Glauben sich hielt, und deshalb von einer evangelischen Landeskirche die Rede nicht sein konnte, so konnte Heinrich die Kirchenordnung nicht als Landesgesetz ausgehen lassen; sie blieb „Vermahnung“ des friedfertigen Fürsten, der sein „zur Liebe Amt“ nicht anders üben wollte und konnte.

In Verbindung mit dieser Kirchenordnung steht:

Ordeninge
der Misse | wo de vann denn
Kerckheren vnnde Seelsor-
gern ym lande tho Meckeln-
borch | jm Fürstendom Wen-
den | Swerin Rostock vnnd
Stargharde schal ge-
holden wer-
den.

Ohne Einleitung wird sofort eine Anweisung den Kirchherrn und Küstern auf den Dörfern in Betreff der Sonnabendvesper gegeben. Es folgt die Anordnung des eigentlichen Gottesdienstes, die sich als eine veränderte und wesentlich vermehrte Ueberarbeitung des schon in der Kirchenordnung Enthaltenen giebt. Der Gottesdienst wird mit einer allgemeinen Beichte und Absolution eingeleitet. Erst dann folgt der Introitus, wobei zwischen Stadt und Land geschieden wird, indem auf dem Lande ein deutscher

4

Psalm genommen werden soll, in den Städten die lateinischen Introitus, die „nicht wedder de hillige schrifft synt“. Es folgt das Kyrie, unter Angabe der Noten, lateinisch und deutsch, wiederum mit der Scheidung von Stadt und Land; darnach das „Allein Gott in der Höhe“, sowie die Salutatio. Sodann wird eine ganze Reihe von Collecten angegeben, zuerst die für die Festtage: zwei für Advent, von denen die letztere aus der sächsischen Kirchenordnung genommen ist; auf Weihnacht, dieselbe auf Neujahr, aus der sächsischen entnommen; auf Epiphanias; auf Purificatio Mariä, aus der sächsischen; auf Septuagesimä — Passah, aus der sächsischen Kirchenordnung; auf Himmelfahrt, aus der Nürnberger; auf Pfingsten, aus der sächsischen; die übrigen stehen alle schon in der Nürnbergschen, mit Ausnahme derjenigen auf Mariä Heimsuchung; ein Gebet Luthers in der Zeit der Pestilenz wird hergesetzt; den Schluss bildet eine Collecte wider den Türken; im Ganzen sind es 36. Es folgt die Verlesung der Epistel und des Evangeliums, so wie in der Kirchenordnung. Hernach aber ist neu vorgeschrieben eine Lection am Weihnachtstage, eine Lection am Johannistage, Epiphanias, Purificatio Mariä, Verkündigung Mariä, Johannis des Täufers, Visitatio Mariä, die alle dem Alten Testament entnommen sind. Neu ist auch die Gesangordnung; vor der Predigt das Credo, nachher die Präfationen mit Noten, 15 an der Zahl. Unter den folgenden Abendmahlsvermahnungen ist die erste und dritte neu, die zweite schon in der Nürnberger Kirchenordnung. Es folgt das Vaterunser und die Einsetzungsworte mit Noten, nebst drei Danksagungsgebeten, deren erstes von Luther herstammt. Nach dieser „gemeinen Misse“ folgt die Anweisung, wenn keine Communicanten vorhanden sind, nebst kurzer Begründung der deutschen Verlesung der Einsetzungsworte; darauf die Form der Taufe, bei der die erste Vermahnung neu, die zweite nebst der ganzen Anordnung aus der Kirchenordnung entnommen ist. Es folgt die deutsche Litanei Luthers, darauf Bestimmungen über die Nothtaufe und über Krankencommunion. Ein Schlusswort des Buches fehlt.[1])

Aus dieser Inhaltsangabe dürfte zu ersehen sein, dass wir es mit einer vollständigen Gottesdienstordnung zu thun

[1]) Ausser den beiden von Lisch, M. Jahrb. 4, S. 184, erwähnten Exemplaren giebt es noch ein drittes auf der Domschulbibliothek zu Güstrow.

haben; weiter, dass dieselbe nicht die Abschrift einer anderswo gebrauchten sein kann, sondern aus verschiedenen Ordnungen zusammengestellt ist. Zu den angeführten — sächsischen und nürnbergischen — kommt noch die papistische Agende von 1521, wofern wir anders den Worten Georg Westphalens in seinem Diplomatarium Mecklenburgicum, S. 1126, dem auch Richter, III, S. 253, folgt, glauben dürfen — die Agende ist sehr rar —, dass „nonnullae quoque preces et ceremoniarum descriptiones“ in der Ordnung adoptirt seien. Wir müssen aber noch einzelne bemerkenswerthe Stellen herbeiholen, um auf den Verfasser selbst einen Schluss wagen zu können. Der Ausdruck in den einzelnen Anordnungen ist ein wechselnder. Sehr häufig findet sich „wy wylle lesen“, „wy wyllen nicht tho schaffen hebben“. Daraus geht hervor, dass der Schreiber mit den Kirchherren sich zusammenfasst, selbst also auch dem geistlichen Stande angehört haben muss. „Damit in allen Stücken Ordnung herrsche“, wolle man es so oder so halten. Um also eine Uebereinstimmung im Gottesdienst zu erhalten, ist diese Ordnung gestellt worden, nach der die Geistlichen sich halten wollen, wenn ihnen auch hin und wieder Freiheit gelassen ist, diese oder jene Collecte, Vermahnung u. dergl. auszuwählen, z. B. ein yder wert da gebede ordenen na gelegenheit u. s. w. Nichtsdestoweniger heisst es aber auch, „der Kerckherr schall“, „me schall ock de Lüde vormanen“, „mey schall syngen“. Daraus folgt, dass der Verfasser eine autorisirte Person ist, die Macht hat, solche Ordnung als verbindlich hinzustellen. Dieselbe hat an der Visitation theilgenommen. Dies geht aus Folgendem hervor: „Wat nu de Eleuation belanget, syn de Kerckheren jne allen vorsamlyngen, wor de Synodi gehalten syn, vormanet, dat wy uns den andern, unde meisten Kercken, in düssem Lande ock in anderen Fürstendomen wyllen vorgelyken, de vorlangest de Eleuation affgedan hebben“. Der Verfasser hat auch amtliche Erfahrungen gesammelt, z. B. dass die Kirchherren am Sonnabend kein Buch zur Hand nehmen, „wo by velen ein gebruk ys“, dass die Cantores Gesänge nehmen, die mit den Festen nicht immer sich reimen, dass die Pastoren oft nicht laut und deutlich genug sprechen. Weil es in Mecklenburg „etlyher orsake halven geholden wert“, lässt er das Fest Assumptionis Mariä bei Bestand, setzt aber eine andere

Epistel und Evangelium fest. Er kennt die Sitte des Landes, dass die Leute am Osterfest zum Abendmahl sich drängen. Weil er erfahren hat, dass besonders auf den Dörfern selten am Sonntage Abendmahl gehalten wird, hat er eine eigene Ordnung für den Fall gestellt, dass keine Communicanten da sind. Da manche Pastoren wegen der Litanei Entschuldigungen vorbrachten, hat er Luthers Litanei abdrucken lassen, „unde nemandt orsake hebbe, jnn deme sick tho entschüldygen". Er kennt die Unsitte, dass die „Bademömen hyr jm Lande" die Frucht im Mutterleibe taufen „edder arme, edder vöte" und spricht die Erwartung aus, „de Kerckheren werden de Bademömen flytich vormemen". Die Visitation muss zu einer Zeit stattgefunden haben, wo der lateinische Kirchengesang, wenigstens in den Städten, noch im Gebrauch war, dagegen auf dem Lande auch noch erhalten werden sollte. Aber der Verfasser bringt Gründe bei, warum die verba consecrationis in deutscher Sprache gesungen werden sollen. Indem er dies in besonderer längerer Ausführung thut, ist ersichtlich, dass er nicht überall Einverständniss vorgefunden haben wird. Die Visitation endlich hat stattgefunden, als das Papstthum in gewissen Kreisen noch in Blüthe stand. Denn so heisst es: „De almechtyge geue unde vorlene, dat de Domheren, Mönnicke unde ander umher, de de Prelaten des landes genömet werden, van ehrem synne unde mysbruke afftreden". Alle diese Umstände weisen auf die Visitation von 1541 hin. Die Commissare waren laut Visitationsprotocoll Riebling, Kückenbieter, der Secretair Leupold und der Rath Court Pentz, auch Parum von Dannenbarch. Wenn nicht auf Riebling allein, so ist die Urheberschaft auf Riebling und Kückenbieter zurückzuführen. Für letzteren spräche wohl, dass er seit 1534 in Schwerin an der Schelfkirche gewaltig wirkte. Für Riebling spricht dagegen der Umstand, dass er der Generalsuperintendent des Landes war. Auch Chyträus in seinem Bericht von der Kirchenordnung 1599[1]) nennt Riebling, wenn es heisst: „Man soll verbleiben bei der Ordnung der Missen, so wenig Jahr zuvor Herr Riebling hatte drucken lassen". Ebenso erklärt das Rostocker Ministerium 1603 in der Schutzschrift gegen

[1]) Im Haupt-Archiv zu Schwerin, auszugsweise auch im M. Jahrb. 18, S. 187.

den Rath,[1]) „verfasst erstlich auf Befehl Herzog Heinrichs durch Superintendent Riebling“.

Manches ist aus der Ordnung in diejenige von 1552 herübergenommen worden: Die Anordnung der Vesper an den Sonnabenden, die allgemeine Beichte vor dem eigentlichen Gottesdienste; die Feste finden sich 1552 wieder vor mit Weglassung desjenigen der Mariä Himmelfahrt; von den Collecten sind vorhanden die erste Adventscollecte, jedoch verkürzt; diejenige auf Weihnacht, auf Purificationis, vom Leiden Christi, auf Ostern, auf Pfingsten, die erste auf Trinitatis; manche, die meisten, kehren nicht wieder.

Schwierigkeit macht noch die Angabe der Jahreszahl: Auf dem Titel 1540, hernach am Schluss „Tho Rostock by Ludowich Dyetz gedruckt. Anno 1545. Am 16. Junij“. Schon Masch (S. 128) macht die Beobachtung, dass sich in der letzten Hälfte eine andere Art Papier findet — vom Bogen M an —, und muthmasst, dass Riebling diese Ordnung vor 1540 entworfen — aber Riebling kam erst 1540! — und in Druck gegeben habe, den Druck aber einstellen liess bei Bogen M, da man die Nürnberger Ordnung drucken wollte, und erst hernach, da in der Kirchenordnung die Ceremonien zu wenig ausführlich enthalten waren, die Ordnung der Misse zu vollenden befahl. In den Jahrbüchern 4, S. 185, wird vermuthet, dass man nach begonnenem Drucke erst die Resultate der Visitation abwarten wollte; und man stützt diese Vermuthung darauf, dass in der Messordnung Andeutungen von amtlichen Erfahrungen sich finden. Letzteres ist, wie wir sahen, allerdings der Fall; und die Vermuthung in dieser Form ist richtig. Denn die Ordnung der Misse hat die Elevation der Hostie beseitigt, während sie in der Kirchenordnung noch beibehalten wird; also ist die Ordnung der Misse später als 1540 vollendet.

So hatte nun Mecklenburg seine Gottesdienst- und Kirchenordnung. Und es bleibt das Verdienst des edlen Fürsten bei Bestand, das Chyträus in seiner Leichenrede also rühmt:[2]) Cum sciret deum a gubernatoribus hoc officium praecipue flagitare, nec se populis suae curae ac fidei

---

[1]) Im Archiv des geistl. Ministeriums zu Rostock, Tomus I, S. 127.

[2]) Chytraei orationes, S. 107. Aehnlich auch Seb. Bacmeister in der Continuatio annal. Herul. et Vand. bei Westphalen I, S. 342: Ordinem . . . libro certo comprehensum edi et servari in ecclesiis iussit, ut una vox esset. —

commissis, ullum aliud posse beneficium amplius impertiri quam verae pietatis doctrinam . . . , omni diligentia, studio et labore curavit recte constitui ecclesias, tolli blasphemos et idololatricos cultus, proponi piam doctrinam, erudiri populum de veris vitae officiis, curavitque ut una vera et consentiens docentium vox esset in ecclesiis et ne locus fanaticas opiniones tunc passim spargentibus concederetur.

Anmerkung. In der mecklenburgischen Litteratur sind beide Ordnungen nicht immer gleich und recht bekannt gewesen. Grape (Das ev. Rostock, 1707), S. 313, lässt die Kirchenordnung 1545 von Riebling verfasst sein; er verwechselt sie also mit der Messordnung. Thomas (Lutherus bisecl. 1717), S. 16, kennt beide, aber führt sie auf Riebling zurück. Mantzel (De Sup. Parch. 1717), S. 13, bringt den Irrthum Grape's aufs Neue. Dagegen F. A. Aepin (Disput. de constitutionum ecclesiarum necessitate, 1726) hält die beiden auseinander und weiss, dass erstere mit der Magdeburgischen von 1534 übereinstimmt; ebenso in seinem „Gegründeten Bericht“, 1738, S. 8. Aber Klüver in seiner „Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg“, I, S. 407, kennt die Kirchenordnung nicht. M. U. L. Unpartheiische Prüfung 1739, S. 152, weiss die Herkunft der Kirchenordnung richtig anzugeben, während Nettelbladt (Succincta notitia 1745), S. 126, die Kirchenordnung von Riebling nach der Magdeburger componirt sein lässt. Schomer (de libris seu matriculis ecclesiae, 1747) giebt den Ursprung wieder richtig an. Allein David Frank (Altes und Neues Mecklenburg, 1754), S. 208, kennt sie wiederum nicht. Den „Bützowschen Ruhestunden“, 1761, ist sie ebenfalls unbekannt, aber 1766, Theil 23, S. 12, ist sie inzwischen bekannt geworden. Masch (Geschichte merkwürdiger Bücher, 1769) S. 112, kennt und beschreibt sie. Das „Handbuch der Ehren Geistlichkeit“, 1780, S. 13, verwechselt sie, wie Grape, mit der Messordnung, ebenso wie F. J. Aepin in der „Geschichte Mecklenburgs“, 1793, S. 137. Santen in seiner Reformationsgeschichte, 1817, sind beide Ordnungen nicht erwiesen. Dietrich Schröder in seiner Kirchenhistorie, 1788, I, S. 359, beruft sich bloss auf Thomas u. s. w. Krey „Erinnerungen an Heinrich V. und Johann Albrecht I.“, 1817, S. 5, kennt wohl die Kirchenordnung, giebt aber ihren Inhalt verkehrt an: „nur Agenda enthaltend“, eine Angabe, die schon Mank „Einleitung in die Schwerinsche Kirchengeschichte“, 1765, S. 24, getadelt hatte.

Die im Jahre 1540 bereits vorbereitete, 1541 und 42 ausgeführte Visitation bezeichnet meines Erachtens einen Fortschritt in der Entwicklung der landesherrlichen Kirchengewalt. Es war nicht allein eine K.-O. gegeben, der man folgen sollte, sondern der Landesfürst bezeugt es als seine Pflicht, über die reine Lehre derselben zu wachen, und — das kommt als das Neue hinzu — er wird allen Ungehorsam dagegen strafen, durch welchen die Ruhe und Ordnung des Landes gefährdet ist. Der Landesherr hat also die

volle potestas ecclesiastica mit dem alleinigen Vorbehalt, dass er über die Lehre der K.-O. hält; er hat also auch Zwangsgewalt. Das Neue also ist nicht, dass der Landesfürst sich als Erben der bischöflichen Gewalt ansieht, sondern dass er sein kirchliches Handeln mit der weltlichen Strafgewalt in Beziehung setzt. Indem er aber einen Superintendenten hält, und dieser auch neue Superintendenten einsetzen soll, z. B. in Wismar und Rostock, bezeugt er doch, dass es neben seinem landesherrlichen Kirchenregimente, das mit der Strafgewalt verbunden ist (vi), ein innerkirchliches Amt giebt, jedoch verbo. Es ist beachtenswerth, wie der Visitator Riebling [1]) die Pflicht des Landesherrn zu erweisen sucht; er beruft sich auf Adam, Josua, Samuel, David u. s. w., dann auf Konstantinus, gerade so wie Luther in seiner Vorrede 1528 zum Visitationsbuche; deshalb habe S. F. G., geleitet durch den heiligen Geist, den Entschluss gefasst, die Kirche zu „besuchen“. Der allmächtige Gott fordere solches heilige Amt von S. F. G., denn wenn die Unterthanen verführt werden durch Mönche, Gotteslästerer und Rottengeister, sowie dadurch, dass wider die erkannte Wahrheit gehandelt wird, so würde es auf S. F. G. kommen, der Gott Rechenschaft dafür geben müsse. Deshalb will der Fürst darüber wachen, dass die ewige Wahrheit gepredigt wird, und will sowohl seine Unterthanen dabei beschützen, als auch selbst bis ans Ende dabei verharren. Wo man aber das verachtet, will der Fürst ein „ernstlich Zusehen haben, da es wider Gottes Wort ist und Gottfürchtenden Herzen wehe thut“. Als äusserliches Zeichen der gegen 1535 veränderten Anschauung visitiren neben zwei Theologen, Riebling und Kückenbieter, zwei weltliche Beamte, der Rath v. Pentz und der Sekretär Leupold. Aber auch die weitere Errichtung von Superintendenturen wird angestrebt, damit, wie in Wismar, „ein gut Regiment in der Kirchen bleiben“ möchte, oder damit, wie in Rostock, „rechte Einigkeit unter den Predigern sei und gute Ordnung gehalten werde“. Daneben hielt Riebling im Lande Synoden mit den Predigern ab; wenigstens aus dem Jahr 1546 ist eine solche von Gnoien bekannt.

Die Visitation selbst giebt ein getreues Bild der damaligen Zustände. Vielfach hatten die Edelleute die „Bö-

[1]) Bei Schröder, Evang. Mecklb. I, S. 361 ff.

rungen“ an sich gezogen, oder die katholischen Vikare gaben dem Prädikanten keine reditus. Oft waren auch die Besitzer der geistlichen Lehne davongegangen, thaten ihre Pflicht nicht, sondern zogen nur ihre Bezahlung ein, so dass die Prädikanten keine Einkünfte hatten. Viele Geistliche waren noch „arge Papisten“, „nicht sonderlich gelehrt“, sondern „grob und unverständig“ und führten ausserdem einen anstössigen Lebenswandel; oft werden auch die Prädikanten bedroht, von den Kirchherrn gezwungen, nach der alten Lehre zu predigen, ja letztere stellen überhaupt keinen Seelsorger an; und nur von wenigen wird berichtet als „gelehrten Leuten und guten Lebens“, von andern, dass sie sich bessern wollen.[1]) Auch Herzog Magnus liess 1542 und wiederum 1544 visitiren, aber nicht in Schwerin, sondern nur in seinen Stiftslanden zu Bützow.[2]) Eine Anwendung von Gewalt mochte derselbe nicht wagen, da er ja ohnehin mit dem Kapitel zu Schwerin, das die Freiheiten des Stiftes wahren wollte, auf gespanntem Fusse stand. Darum musste er auch wohl auf Verlangen des Patronats, das die vakant gewordenen Einkünfte zu vergeben hatte, noch hin und wieder einen papistischen Geistlichen instituiren; aber ob dieser, wie noch 1548 in Rostock,[3]) zur Ausübung seines Amtes kam, ist zweifelhaft. Wenigstens musste ein solcher, wie der vom Ratzeburger Erzbischof 1541 zu Wismar eingesetzte Messpriester,[4]) sich wohl nur auf den Genuss seiner Pfründe beschränken und konnte höchstens einen noch übrigen Anhänger der alten Lehre bedienen oder hinter seinen festen Mauern bleiben.

Herzog Magnus hatte durch seine Vermählung am 26. Aug. 1543 hinter sich die Brücke abgebrochen und konnte mit seinem Vater für die neue Lehre wirken. Dennoch war die ungehinderte Wirksamkeit der beiden nicht nur durch die fortbestehende Macht der Domkapitel gehindert, sondern hatte auch auf Albrecht Rücksicht zu nehmen. Zwar hatte dieser seinen Sohn Johann Albrecht evangelisch erziehen lassen; es ist auch nicht bekannt, dass er offen gegen die eingeführte Lehre etwâs unternahm; hatte er doch den Seestädten gegenüber zur Neutralität sich ver-

[1]) Bei Schröder, aus den Protokollen, S. 361 ff.
[2]) Jahrb. 16, S. 128 und 49, S. 248.
[3]) Schröder, I, S. 497.
[4]) Schröder, I, S. 489.

pflichtet! Weil er aber wegen der sog. spanischen Schuldforderung zum Kaiser sich halten musste, konnte allein schon in Rücksicht auf ihn von Heinrich nichts unternommen werden, wodurch Mecklenburg dem Kaiser gegenüber als ein lutherisches Land erwiesen wurde. Albrecht blieb bis an sein Ende katholisch, ja hatte auch gewünscht, dass seine Söhne es bleiben sollten, wie Anna an dieselben am 2. Febr. 1547 schrieb.[1]) Allein es kam anders.

Johann Albrecht war nicht vergebens evangelisch erzogen, hatte nicht vergebens mit Melanchthon verkehrt;[2]) er war ein Freund der Wissenschaft.[3]) Von grossem Einfluss auf ihn musste auch Dietrich von Maltzan[4]) werden, sowie der Kanzler Johann von Lucka,[5]) dem er am 5. October 1547 versprach, ihn „bei seiner itzigen christlichen Religion, die man lutterisch nennt," zu schützen. Seine Gesinnungen offenbarte er, indem er noch vor Ostern 1547, im Einverständniss mit seinem Oheim Heinrich, den Gerd Omeken von Schwerin nach Güstrow holte und zum Dompropst daselbst bestellte.[6]) Johann Albrecht befand sich in Franken, als ihn die Nachricht vom Tode seines Vaters erreichte. Als er dann nach einem flüchtigen Besuche in Mecklenburg zum Kaiser zurückkehrte, musste es ihm auf dem am 1. September eröffneten Reichstage zu Augsburg vor allem darauf ankommen, für sich und seinen ältesten Bruder die kaiserliche Belehnung zu erwirken. Dass er diese bekam, verdankte er nicht zum wenigsten dem Druck der spanischen Schuldforderung, derenwegen er Ansprüche an den Kaiser hatte.[7]) Als Johann Albrecht die Belehnung erhalten hatte, reiste er am 7. Dez. 1547 in die Heimath zurück, um zunächst die Landeshuldigung vornehmen zu lassen. Bei dieser gaben die Stände unzweideutig ihr Verlangen nach der neuen Lehre kund, indem am 27. März 1548 der Fürst gebeten wurde, das reine Wort Gottes im Lande verkündigen zu lassen und die Unterthanen bei der wahren Religion zu beschützen, besonders auch Kirchen

---

[1]) Schirrmacher, Johann Albrecht, S. 16.
[2]) cfr. die ganze Reihe von Briefen im Corpus Ref.
[3]) Man denke nur an die Berufung des Andreas Mylius, Jahrb. 18, S. 1 ff.
[4]) Jahrb. 18, S. 7.
[5]) Schirrmacher, S. 19.
[6]) Jahrb. 18, S. 7.
[7]) Schirrmacher, S. 21.

und Schulen mit gelehrten Leuten zu versehen.[1]) Wie sollte sich der jugendliche Sohn des katholischen Albrecht dazu stellen? Seine Erziehung stellte ihn auf die Seite der Stände seines Landes, von denen er keine Hülfe in der Tilgung der spanischen Schuld erwarten konnte, wenn er in den Wegen seines Vaters wandelnd den Katholizismus begünstigen wollte. Offen Partei gegen den Kaiser zu nehmen, war misslich, da er die Strenge desselben in der Behandlung der Ketzer und seine Uebermacht nach dem schmalkaldischen Kriege aus eigener Anschauung kannte. Erst nach einem Jahre nahm Johann Albrecht entschiedene Stellung zum Augsburger Interim, nachdem „allerhand bedreuliche Schriften an ihn ergangen waren“, d. h. als der Kaiser in verschiedenen Mandaten auf die endliche Durchführung des Interims in Mecklenburg gedrängt hatte.[2]) Heinrich und Albrecht schrieben einen Landtag nach Sternberg aus, um „in der allerhochwichtigsten Sache der Seelen Seligkeit belangend“ Beschluss zu fassen.[3]) Am 20. Juni traten die Stände zusammen, mit ihnen die beiden Superintendenten Riebling und Omeken, sowie die Rostocker Professoren nebst einer grossen Zahl von Geistlichen. Der Kanzler Johann von Luka leitete die Verhandlungen. Er machte auf den Vorsatz der Fürsten aufmerksam, die wahre Lehre zu behaupten, sowie auf ihre Bereitwilligkeit, das Interim von der Hand zu weisen, und verfehlte nicht, auf die möglicherweise entstehenden Gefahren hinzuweisen.[4]) „Wenig geistlicher München Ordens ausgenommen,“ und „gemeine lantschaft in grosser anzal als nye by einander gesehen, mit iren f. g. sich vereiniget, vergliechen und de unterthenigk irpetung und zusag getan, da nit über drei personen, so der papistischen lehre zugethann, sich des geussert, mit Irer f. g. by der reinen evangelischen und apostolischen lere zuplieben, mit untertheniger bith, das se von Irer f. g. darby muge beschützet werden, darzu se alse de getruwen unterthanen bei Irer f. g. lieb guedt und bluet zu setzen erputich.“[5]) Durch den Beschluss an der Sags-

---

[1]) Ebenda S. 25.
[2]) Chytraei oratio de Lucano S. 245; Mylii Annales S. 258; Protokoll des Landtages zu Güstrow vom 26. Juli 1552 bei Hegel, S. 203.
[3]) Gedruckt bei Hegel, S. 200.
[4]) oratio de L., S. 245.
[5]) Gedruckt bei Hegel, S. 203.

dorfer Landbrücke ist dann einstimmig illa pestis Sphingos Augustanae verworfen.[1] Und Mecklenburg antwortete[2] dem Kaiser, dass es bei den Prophetischen und Apostolischen Schriften und dem Symbolo Apostolico, Niceno, Athanasiano, Ambrosii und Augustini beständig verharren und verbleiben wolle. Und indem ein Bekenntniss der Hauptartikel der Lehre sowie eine Beschreibung der gottesdienstlichen Gebräuche gegeben wird, erklären die Fürsten, dass sie, da diese Lehre dem Worte Gottes gemäss wäre, mit gutem Gewissen ihren Unterthanen eine Veränderung nicht befehlen könnten.[3] Obwohl die Conf. Aug. in dieser Erklärung nicht erwähnt ist, ist doch durch dieselbe die politisch bedeutsame Erklärung Mecklenburgs für die Sache der Protestanten abgegeben; die Neutralitätspolitik ist verlassen; das Wehen des neuen Geistes ist mächtig, wie mag es den kränkelnden Herzog Heinrich erfreut haben! Das Bestreben, den noch vorhandenen päpstlichen Sauerteig abzuthun, befremdet nicht, mag nun noch ein besonderer Landtagsbeschluss gefasst sein oder nicht.[4] Mecklenburg hat in einem förmlichen Nationalkonzil vor Kaiser und Reich sein Glaubensbekenntniss abgelegt, Mecklenburgs Geistlichkeit, seine Stände, seine Fürsten. Der 20. Juni 1549 ist der Geburtstag unserer Landeskirche.[5]

Und um dies Glaubensbekenntniss nöthigenfalls mit den Waffen zu vertheidigen, schloss Johann Albrecht am 26. Februar 1550 ein gegenseitiges Hülfsbündniss mit Markgraf Johann von Küstrin und Albrecht von Preussen ab, an dessen Hof er weilte, und mit dessen Tochter er sich verlobt hatte, dass jeder von ihnen dem andern im Falle eines feindlichen Angriffes mit seiner ganzen Kraft zu Hülfe

---

[1]) oratio de L., S. 245.

[2]) Chemnitz in Gerdes' Sammlung, S. 635.

[3]) oratio de L., S. 245.

[4]) Schirrmacher, S. 32, weist nach, dass 1550, wo ein solcher Beschluss gefasst sein soll, überhaupt kein Landtag abgehalten ist.

[5]) Leider ist das an den Kaiser gesandte Bekenntniss in Urschrift nirgends zu finden gewesen. Ich habe zu Brüssel und Wien vergebens gesucht; auch in Simankas in Spanien ist sie bisher nicht gefunden. Doch fand sich im herzoglichen Archiv zu Wolfenbüttel eine etwa gleichzeitige Abschrift, welche Herr Archivrath Dr. Paul Zimmermann mit nicht genug anzuerkennender Liebenswürdigkeit mir abschreiben liess. Die Herausgabe dieser confessio, als eine Festgabe für das 350jährige Jubiläum unserer Landeskirche — 20. Juni 1899 — habe ich bereits besorgt: „Das Bekenntniss des Herzogthums Mecklenburg“ Berlin 1899.

kommen sollte.[1]) Ja, in dem nun folgenden grossartigen Fürstenbunde, der die völlige Sicherung der Protestanten dem Kaiser gegenüber zum Ziel hatte, steht Johann Albrecht oben an: er ist persönlich in Dänemark, in den Hansestädten, bei den evangelischen Fürsten, hat Gesandte nach Frankreich abgefertigt, ist vor Magdeburg, auf der Zusammenkunft in Torgau; er nimmt an den kriegerischen Unternehmungen theil, unterhandelt in Passau, wo er seine Bedingungen betreffs der Religion dahin stellt, dass[2]) „der Artikel der wahren Religion, vermöge der Augsburgischen Konfession, muss ganz rein und klar dastehen, ohne dass von Konzil und Kolloquium geredet wird". In dieser Forderung ging er noch über Moritz hinaus, der vom Kaiser eine Nationalversammlung forderte, darin „die Gelehrten der heiligen Schrift beiderseits gehört, damit die Irrungen dem Worte Gottes gemäss verglichen würden." [3]) Johann Albrecht wusste die kriegerischen Erfolge dahin auszunutzen, dass er sein 1549 dem Lande gegebenes Versprechen, es bei der reinen Lehre zu erhalten, erfüllen konnte. Im Herbst 1551 befahl er die Abfassung einer Kirchenordnung.

Für die Entstehungsgeschichte derselben ist der Bericht des Chyträus von der K.-O., den er im Auftrage des Herzogs Ulrich 1599 verfasste, von der grössten Wichtigkeit.[4]) Chyträus war bereits 1551 an die Rostocker Universität gekommen, woraus folgt, dass seine Angaben Anspruch auf Zuverlässigkeit haben. Ein Seitenstück bildet der Bericht des Rostocker Superintendenten Lucas Bacmeister, ebenfalls aus dem Jahre 1599, der an der Revision der Kirchenordnung hervorragend betheiligt war, sowie die Berichte der zur Revision seit 1585 verordneten Theologen.[5]) Hinzu kommen einzelne dürftige Nachrichten der gleichzeitigen Landtagsverhandlungen. Nach den Worten des Chyträus zu urtheilen, ist er Augenzeuge der Entstehung der K.-O. gewesen. Er sagt nämlich in der Einleitung:

---

[1]) Schirrmacher, S. 76.
[2]) Ebenda, S. 190.
[3]) Ebenda, S. 192.
[4]) Zu einem kleinen Theil im Jahrb. 18, S. 187 gedruckt. Das Manuskript stand mir aus dem Schweriner Archiv zur Verfügung.
[5]) Aus den Manuskripten der Registratur Rev. Ministerii ecclesiastici Rostochiensis, besonders Tom. I.

„Nach meiner unterthänigen Diensterbietung übersende ich Ew. F. G. diesen unterthänigen ausführlichen Bericht, wie ich denn von Anfang an derselben beigewohnt.“ Er fährt dann fort: „Der Anfang vnd erste Beredung von der Meckelnburgischen Kirchenordnung verfassung ist anno 1551, Mense Novembri geschehen, da uff E. F. G. herrn brudern, hertzog Johann Albrechten, nu in Gott ruwenden, anhalten, der Durchleuchtige und Hochgeborne Fürst, Hertzog Henrich zu Meckelnburg, seinen Superintendenten, Ern Johann Riebling, mit einem gemeinen schreiben, an D. Johannem Aurifabrum die zeit J. F. G. Pastorn zu S. Nikolaus in Rostock, und andere abgefertigt, und von einer gewissen bestendigen Kirchenordnung zu berathschlagen, befohlen.“ Dass Johann Albrecht seinem Oheim das Werk überliess, erklärt sich wohl daraus, dass dieser in der Angelegenheit eine reichere Erfahrung hatte, als auch daraus, dass Johann Albrecht an den Verhandlungen des Fürstenbundes um diese Zeit betheiligt war. War er doch am 17. Oktober auf Schloss Lochau zugegen, wo Moritz Verhandlungen pflog![1] Seit dem 3. November war er daheim, aber in eifrigem Briefwechsel mit seinem Schwiegervater wegen des abgeschlossenen Offensivbündnisses. Und Mitte Dezember ist Johann Albrecht schon wieder auf dem Wege nach Dresden, von wo er am 22. Dezember nach Mecklenburg zurückkehrte.[2] Mitte März 1552 begab er sich nach dem Kriegsschauplatz. Wem aber sollte Herzog Heinrich die Arbeit der K.-O. eher übertragen als seinem Superintendenten Riebling! Dieser soll sich mit Aurifaber in Verbindung setzen. Letzterer muss eine angesehene Stellung in Mecklenburg inne gehabt haben. Er ist 1550 von Wittenberg an die Universität und nach Rostock gekommen. Schon am 4. September 1550 bittet Melanchthon ihn um die Fortdauer seiner Freundschaft, am 1. November um regeren Briefwechsel. Am 25. März 1551 widerräth er ihm, nach Lübeck zu gehen; am 30. Mai erinnert er ihn daran, dass ihrer beider Freundschaft nur ad consociationem ecclesiarum communem dienen solle; und am 24. Juni bittet er ihn um ein Gutachten zu seiner repititio confessionis, die dem Kaiser vorgelegt werden solle.[3] Aurifabers Wirksam-

---

[1]) Schirrmacher, S. 141.
[2]) Ebenda, S. 155.
[3]) Corpus Ref., Bd. VII.

keit im Lande dauerte allerdings nicht lange, denn 1554 ist er bereits in Königsberg an Osianders Stelle.[1]) Die Person des in Wittenberg gebildeten Professors und Pastors, des Freundes Melanchthons, durfte in der That für die Mitarbeit an der K.-O. geeignet erscheinen. Aber es werden in jenem Bericht noch „andere“ erwähnt. Chyträus selbst kann nicht gemeint sein, sonst würde er es gesagt haben; er sagt aber im Gegentheil, dass ihm erst hernach von Aurifaber Mittheilung gemacht sei, ihm „einem jungen gesellen“. In Rostock selbst käme wohl noch Büren in Betracht, ebenfalls ein Freund Melanchthons. Zu vergessen ist auch nicht Omeken in Güstrow. Dieser hatte 1523 in Rostock studirt und bereits Slüter gehört.[2]) Dem „jungen martinischen Ketter“ stand man damals nach dem Leben, so dass er nach Lübeck und Wittenberg ging. Seit 1529 wirkte er dann in Bürich im Kleveschen; aber von hier wie auch von Lippe musste er seines harten Auftretens wegen weichen. In Soest verfasste er im Anschluss an die Braunschweiger K.-O. die Soest'sche K.-O.[3]) Nach seiner Wirksamkeit in Lemgo, in Minden, — als Superintendent zu Minden unterschrieb er die Art. Smalc. — in Dannenberg, in Gifhorn, kam er 1547 durch Herzog Heinrich als Hofprediger nach Schwerin und bald darauf, auf Johann Albrechts Veranlassung, nach Güstrow in die Hochburg des Katholizismus. Hier gab er dem fallenden Papstthum den letzten Stoss und brachte das Kirchen- und Schulwesen in gute Ordnung.[4]) Auch nahm er an den Visitationen der fünfziger Jahre theil.

Nach Rostock hatte Riebling ein „gemeines Schreiben“ mitgebracht. Einen Schluss auf den Inhalt desselben zu thun, erlauben uns die Worte Chyträi: „Es hatte aber derselbe Riebling ein besonder nebenschreiben von seinem herrn, hertzog Henrich an D. Aurifabrum, das er nichts newes stellen, sondern bey der Ordnung der Missen, so

---

[1]) Schirrmacher, S. 261.

[2]) Von ihm selbst in seinem Trostbüchlein 1551, mitgetheilt bei Thomas, Lutherus biseclisenex, S. 33.

[3]) Richter I, S. 165.

[4]) Aus der Leichenrede seines Sohnes, bei Thomas, Analecta Güstr. S. 132. Die 1897 erschienene Biographie Gerd Omeken's von Pfarrer Knodt in Münster bringt leider nichts Neues, sondern giebt sich, was die mecklenburgische Wirksamkeit O.'s anbetrifft, als ziemlich getreue Benutzung von Schröder-Raspe u. s. w. kund.

wenig jar zuvor herr Riebling hette drucken lassen, verbleiben solte". Diese Worte können sich nur auf die Ordnung von 1540—45 beziehen. Da aber diese keine Lehre, auch nicht die übrigen Punkte einer K.-O. enthält, mit Ausnahme der Ceremonien, so kann der Sinn nur sein: weil eine K.-O. verfertigt wird, sollen die Ceremonien, jedenfalls die alten, ungeändert bleiben. Riebling muss für die Beibehaltung derselben sehr besorgt gewesen sein, ebenso Herzog Heinrich, der durch die Visitation und auf Grund derselben die Kirchengebräuche in seinem Lande geordnet wusste. Aber Chyträi weitere Worte bekunden, dass Riebling auch gegen jede neue K.-O. war. „Welche widerwertige furstliche schreiben, als sie mir hernachmals von meinem Praeceptore vnd collega D. Aurifabro angezeiget, mich die zeit, als einen jungen gesellen, nicht unbillig etwas befremdet, aber nicht gedacht, das mir über 48 Jar, in meinem alter, ettlicher massen dergleichen begegnen würde." Damit zielt Chyträus, wie später darzuthun sein wird, auf das Schreiben des Herzogs Ulrich, das der Rostocker Superintendent Bacmeister bei der Verhandlung zur K.-O. vorbrachte, des Inhalts, dass keine neue K.-O., sondern nur eine Revision der alten vorgenommen würde. Damals war am Hofe Ulrichs — Chyträus nennt den aulicus Niebur — eine philippistische Partei, welche an der K.-O. von 1552 aus Rücksicht auf den Namen Melanchthons nichts ändern wollte. Wenn nun Chyträus von dem Versuch des Jahres 1551 bemerkt:[1]) hoc pium et salutare consilium arte quorundam impeditum est usque ad annum 1552, quo . . . Johannes Albertus solus has terras gubernavit, so liegt die Vermuthung nahe, dass zu Schwerin, ebenso wie hernach 1599, so schon 1551 eine Meinung vorherrschend war, die am Alten festhalten wollte. Lindenberg, der von Magnus in seinem Briefe 1540 als katholisch oder doch wenigstens als behutsam vorgestellt wird, mochte auch 1551 von Neuerungen abrathen, die die neue Lehre ja erst recht festigen sollten. Vielleicht wirkte auch Heinrichs Kanzler Zeiring gegen das von Johann Albrecht angestrebte Werk; wenigstens wirft letzterer in seiner Regierungsverordnung, April 1552,[2]) ihm vor, dass er allerlei

---

[1]) oratio de Lucano, S. 246.
[2]) Jahrb. 8. S. 55.

nachtheilige Uneinigkeit u. s. w. zwischem unserm Vetter, d. i. Heinrich, und uns angerichtet habe. Dass aber Riebling der Anstifter war, geht aus Chyträi weitern Worten hervor: „Nu blieben die sachen die Zeit, wie sie Er Riebling practicirt hatte, in einem stillstand ettliche Monat, biss uff hertzog Hinrichs seligen abschied“ 1552. Man muss zum weitern Verständniss beachten, dass Chyträus ein Schüler Melanchthons war; dieser gebraucht inbetreff Rieblings das Wort „praktiziert“. Der Mitarbeiter Aurifaber, der Sekretär Leupold, der Kanzler Lukanus, auch Omeken waren Melanchthons Schüler. Dagegen Riebling, kein Schüler Melanchthons, hat eine K.-O. in Mecklenburg eingeführt, die ein Werk Osianders war. Als nun der Kampf gegen Osiander ausbrach, und das war seit dem Jahre 1549, da ist die Annahme wohl nicht von der Hand zu weisen, dass der theologische Gegensatz die Ursache für das gemeine Schreiben und den Aufschub der Arbeiten zur K.-O. gewesen ist. Riebling sieht in der Abfassung einer neuen K.-O. eine Stellungnahme Mecklenburgs gegen Osiander; die mecklenburgischen Theologen wollen aber nicht eine Ordnung annehmen, die aus der Hand des bekämpften Gegners hervorgegangen war.

Anders wurde es, als Johann Albrecht allein zur Regierung kam. Hören wir Chyträus weiter: „Da alsbald nach Jr. f. G. leichbestettigung, hertzog Johann Albrecht die Theologen nach Suerin verschrieben, vnd eine Newe gemeine K.-O. zu verfassen befohlen, welches auch alsbald für die hand genommen, und als sie entworffen und von Jr. F. G. approbieret, Doctor Aurifabro dieselbe drucken zu lassen befohlen ist. Der damit nach Wittenberg gereiset, und Philippum Melanthonem mit zu Rath gezogen, der sonderlich das erste teil, die Lehre, Artikell im Examine ordinandorum formlicher vnd besser gestellet, und sonst hin und wider ettliche Stück eingesetzt hat. Die K.-O. ist unter dem Namen des hertzogthumbs Meckelnburg erstlich gedruckt, 1552.“ Die Arbeiter an der K.-O. sind also die „Theologen“, wohl dieselben, welche hernach an ihrer Einführung durch die Visitation von 1552 betheiligt waren, Aurifaber, Riebling, Omeken. Nicht unwahrscheinlich ist es, dass auch Schwerinsche Prediger betheiligt waren, wenigstens erwähnt Westphal in seinem „Evangelischen Schwerin“, dass auch Kückenbieter und Ernst Rothmann betheiligt

waren. Bei der Grösse der Arbeit ist es anzunehmen, wie denn auch 1599 die Rostocker Geistlichkeit an der Revision zusammen mit den Superintendenten gearbeitet hat.

Die Arbeit der Theologen hat Melanchthon in Wittenberg durchgesehen, und daselbst ist auch der Druck in 500 Exemplaren geschehen.[1]) Aurifaber war selbst in Wittenberg anwesend,[2]) reiste aber vor Fertigstellung des Druckes nach Hause zurück.[3]) Denn der Druck verzögerte sich recht lange. Am 30. Juni 1552 schreibt Melanchthon an Georg von Anhalt: Liber Meckelburgensis nondum est finitus, sed pauca restant; mitto igitur medias paginas de ordinatione, ritu et de visitatione.[4]) Erst am 18. Juli ist das Buch fertig; Melanchthon schreibt an Peucer: Typographus hodie, quod faustum et felix sit, librum de ecclesia Megapolitanis edit, intra biduum iturus Rostochium.[5]) Der nach Mecklenburg mit seinen Büchern reisende Drucker, der sich übrigens, wie aus der Rechnung Aurifabers hervorgeht, pränumerando hatte bezahlen lassen, nimmt den Brief Melanchthons an Aurifaber vom 20. Juli 1552[6]) mit. Melanchthon bittet den Aurifaber, die mora editionis zu verzeihen, wenn das Buch erst nach Beginn der Kircheninspektion anlangen sollte.

Es erhebt sich nun die Frage, wer der Verfasser der K.-O. ist, ob Melanchthon oder Aurifaber, genauer: wieviel Melanchthon zugetragen hat. Aus dem Bericht des Chyträus ist nur zu ersehen, dass Melanchthon die bessernde Hand daran gelegt hat, indem er die Artikel im ersten Theil „formlicher und besser“ stellte und „sonst hin vnd wider ettliche Stück“ einsetzte. Und dennoch nennt sich Melanchthon gerade wegen dieser K.-O. einen civis Megalopyrgensis ecclesiae.[7]) Und schon Chemnitz berichtet, dass der Herzog durch Philipp Melanchthon eine gewisse Form der Lehre habe verfassen lassen; ebenso Hederich in seinem

[1]) Laut Rechnung des Aurifaber, Güstrow, den 17. Juni 1552, gedruckt im Jahrb. 5, S. 228.

[2]) Melanchthon schreibt an Matthesius am 18. Mai 1552: Apud nos editur forma ecclesiae Megalburgensis eamque ob causam adest Joh. Aurifaber. C. R. VII, S. 1007.

[3]) Vergl. das Datum der Rechnung.

[4]) C. R. VII.

[5]) Ebenda.

[6]) C. R. VII, S. 1034.

[7]) Am 25. Febr. 1557, gedruckt bei Schröder, II, S. 197.

Verzeichniss der Bischöfe von Schwerin. Diese Angaben werden die Veranlassung gewesen sein, dass Melanchthon hinfort mehr oder weniger als der Verfasser der ganzen K.-O. oder wenigstens des ersten Theils erscheint. Masch[1]) meint, dass Melanchthon den Entwurf Aurifabers erhalten hat, aber davon nur im zweiten und fünften Theil etwas behielt, das übrige ganz neu ausarbeitete oder aus der sächsischen K.-O. entnahm. Dagegen behauptet Krabbe,[2]) dass die K.-O. wesentlich Aurifabers Werk sei, indem zwar Melanchthon dem Verfasser sein examen ordinandorum einschickte. Um Klarheit zu gewinnen, ist vor allem noth, den Inhalt der K.-O. selbst anzusehen und, wo es möglich ist, den Ursprung der einzelnen Stücke selbst anzugeben.

Die Gedanken der Vorrede sind folgende: Gott will im menschlichen Geschlecht eine ewige Kirche sich sammeln; darum hat er das Predigtamt eingesetzt und will, dass „öffentliche, ehrliche Versammlungen“ seien. Weil das Predigtamt besonders die Regenten erhalten sollen, sieht die Herrschaft in Mecklenburg ein, dass sie Gott Gehorsam vor allen darin schuldig ist, dass sie auf rechte Anrufung Gottes, Bestellung der Kirchen und Handhabung ordentlicher Zucht achtet. Damit Jedermann die Anordnungen kenne, sei diese K.-O. gedruckt; nicht, um die Schrift zu beeinträchtigen, sondern dieselbe solle dadurch erst recht gepredigt werden, wie sie in der Propheten und Apostel Schrift gefasst ist, in dem Verstande des Apostolicum, Nicaenum, Athanasianum, mit denen Luthers Katechismus und Confessio stimmen, sowie die Conf. Aug., wie diese Lehre in den sächsischen Landen gepredigt werde. Mit diesen will Mecklenburg einig sein; wenn ein Zweifel entsteht, mit diesen Kirchen sich unterreden. Denn der Fürst hat keine Lust an „fürwitziger Sonderung und spaltungen“, sondern nur an der rechten Anrufung Gottes. Wenn man zu diesen Sätzen Aurifabers lateinische Disputation[3]) „de ecclesia et de propria ecclesiae doctrina“ in These 1, 2, 78 vergleicht, so findet man dieselben Gedanken: Gott hat sich vielfach geoffenbart; das menschliche Geschlecht soll erkennen, dass es nicht zum Elend geboren ward,

---

[1]) Masch, Geschichte merkwürdiger Bücher, S. 135.
[2]) Krabbe, Chyträus, S. 59, 447.
[3]) In Corp. Ref. Bd. XII, S. 566 ff.

sondern dass Gott überall gehört werden will; er sammelt sich eine Kirche im menschlichen Geschlecht und will, dass immer öffentliche, ehrliche Versammlungen seien u. s. w. Mithin ist sehr wahrscheinlich, dass Aurifaber diese Vorrede verfasst hat.

Es folgt die Disposition der K.-O. 1. Pflanzung und Erkenntniss der rechten Lehre des Evangelii. 2. Erhaltung des Predigtamts, dazu gehört a) Ordination, b) Kirchengericht, Synodi, Visitation. 3. Die Ceremonien. 4. Erhaltung christlicher Schulen und Studien. 5. Verordnung gewisser Güter und Einkommen. Diese Theilung lag schon in der „Wittenberger Reformation“ vor, jedoch mit dem Unterschiede, dass in derselben die Ceremonien fehlen, dafür aber das zweite Stück in zwei selbstständige Theile zerfällt.

Die Einleitung des ersten Stückes von der Lehre weist darauf hin, dass Gott von Engeln und Menschen gepriesen werden will. Darum will er auch nach dem Fall eine ewige Kirche sich sammeln, weshalb er eine gewisse Lehre geoffenbart hat. An diese ist die Kirche gebunden, und wo die reine christliche Lehre gepredigt wird, da ist Gottes Kirche. Darum muss man die reine Lehre erhalten. Es folgt dieselbe in 25 Artikeln, und zwar wesentlich thetisch dargestellt, mit Verweisung auf Schrift und Symbole, „wie dieser Artikel weiter in Symbolis erklärt wird“. Die Artikel erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit; z. B. es wird gefordert, dass „die Verständigen sich und andere davon weiter unterrichten“ sollen. Sie sollen nur sein „Anleitung und Erinnerung“ mit dem doppelten Zweck, einmal, damit „die Ordinanden und andere wissen, wovon das Examen fürnemlich gehalten wird“; sodann, dass „die Prediger sich und die zuhörer gewenen, die Christliche lere in eine Summa zu fassen und die Heubtartikel bey sich selb offt und vleissig betrachten“. Dieser erste Theil „Von der Lehre“ erscheint in einem besonderen Buche wieder: „Der Ordinanden Examen. Wie es in der Kirchen zu Wittemberg gehalten wird. Darinnen die Summa Christlicher lere begriffen, allen Gottesfürchtigen nützlich und notwendig zu wissen. Geschrieben durch Herrn Philipp Melanchthon.“ Noch beträchtlich erweitert kommt derselbe Stoff vor in „Examen eorum qui audiuntur ante ritum publicae ordinationis, von Philipp Melanchthon. 1554.“ Es entsteht nun die Frage: Ist das examen Melanchthons älter als der erste

Theil unserer K.-O.? Das scheint Krabbe[1]) anzunehmen, der dem Aurifaber dieses von Melanchthon zugeschickt sein lässt. Aber es wird sich gerade zeigen, dass das examen aus der K.-O. abgedruckt ist. Denn erstens ist dasselbe auf eine fünftheilige K.-O. angelegt, da es in seiner Einleitung die fünf Theile christlicher K.-O. nennt, selbst aber nur den ersten bedeutet. Sodann sind in demselben zwei Stellen beibehalten, welche nur für eine K.-O. passen. Auf S. 102 nämlich wird der Artikel „Vom Ehestand" mit einem Hinweis auf den zweiten Theil der K.-O. geschlossen: „Was weiter vom Ehestand zu wissen ist, wird zum teil hernach in den Kirchengerichten gemeldet." Und ganz am Schluss, S. 119, wird auf das Einverständniss der Kirchen sächsischer Lande Bezug genommen „als zu Lübeck, Hamburg, Lüneburg", eine Bezeichnung, die nur für Mecklenburg und seine Beziehungen zu diesen passt. Mithin ist das examen ordinandorum aus der K.-O. entnommen. Aber hier ist es keineswegs von Melanchthon verfasst. Denn die Wahrnehmung zahlreicher wörtlicher Wiederholungen führt auf das Werk mehrerer Arbeiter. Der Satz „Gott will ihm eine ewige Kirche sammeln" erscheint auf Seite 2a in der Vorrede, S. 5b in der Eintheilung, S. 6b in der Einleitung zum ersten Theil, S. 64a am Schluss. Noch auffälliger ist die Wiederholung einer ganzen Periode auf S. 4a der Vorrede und S. 64b des Schlusses des ersten Theils, des Inhalts, dass Mecklenburg eine neue Lehre nicht einführen will. Wenn also Chyträus in seinem „Bericht" sagt, dass Melanchthon die „Artikel formlicher und besser stellte", so hat doch Melanchthon seine Zusätze dem Gegebenen nicht gehörig angepasst. Der Ruhm Melanchthons also, der Verfasser des examen ordinandorum zu sein, schrumpft dadurch sehr zusammen; ihm bleibt nur das „formlicher und besser gestellt haben", dessen, was die Mecklenburger ihm schon vorlegten. Für die besondere Ausgabe seines examen vermehrte und verbesserte Melanchthon dasselbe noch weiter, z. B. der Artikel vom Gebet ist neu hinzugesetzt. Auf diese Veränderung scheint er sich in einem Briefe an Chyträus, unmittelbar nach Fertigstellung der K.-O., zu beziehen:[2]) Der Drucker, der auch die K.-O. nach Mecklen-

---

[1]) Krabbe, Chyträus, S. 447.
[2]) C. R. Brief vom 20. Juli 1552.

burg brachte, bringt dem Chyträus ein Buch; librum diligenter relegite et mihi iudicia significate. Non gigno nova dogmata, sed sententiam ecclesiae nostrae cupio verbis maxime perspicuis et illustribus recitare. Agnosco me tantis rebus non esse parem et opto, ut amanter conferamus iudicia. So ist es erklärlich, dass schon 1585 die zur Revision der K.-O. versammelte Kommission das erste Stück der K.-O. von Melanchthon „gestellt“ sein lässt, und Chyträus 1599 am examen als Magistri Philippi Werke nichts ändern will, um so erklärlicher, als die späteren Drucke der K.-O. nach dem von Melanchthon wiederholt veränderten examen sich richten.

Als Vorlage hatten die Mecklenburger die K.-O. von 1540, von Osiander verfasst. Dennoch haben sie diese im Punkte der Lehre nicht benutzt. Nur einige Artikelüberschriften finden sich 1552 wieder, die Artikel selbst sind ganz neu. Das mussten sie auch, da sich z. B. in der Heilsordnung osiandristische Anklänge fanden. Und auch in den übrigen zeigt sich ein dogmengeschichtlicher Fortschritt, indem das Wesen des Gesetzes, der Begriff der Busse, die Predigt des Evangelii vollständig herausgestellt werden, worin 1540 noch offenbarer Mangel war; die Verfasser von 1552 nehmen also offenbar auf den Verlauf des antinomistischen Streites Bezug. Auch die katholischen Gebräuche finden sich nicht mehr; beseitigt ist z. B. die Elevation der Hostie, das Fest Mariä Himmelfahrt. Auch die Polemik gegen die katholische Rechtfertigungslehre ist vollständiger als 1540. Ganz neu ist der Artikel „Von weltlicher Oberkeit“; ist er doch historisch durch die Interimsstreitigkeiten bedingt; neu ist auch der Artikel „Von den Ceremonien“, durch die adiaphoristischen Streitigkeiten bedingt. Mithin haben Aurifaber und seine Genossen an die Nürnberger K.-O. sich nicht angelehnt. Es lagen ihnen aber zwei Arbeiten vor, die in den ersten Theil der K.-O übergegangen sind. Von der einen, der Reformatio Wittenbergensis Melanchthons vom Jahre 1545 [1]), ist ja anerkannt, dass sie die „Grundlage“ der mecklenburgischen K.-O. geworden ist. Dieselbe ist „ein von Melanchthon gefasstes nothwendiges Bedenken, das zum Zwecke christlicher Reformation und Vergleichung dem Reichstage vorzuliegen bestimmt war“.

[1]) Richter II, S. 81 ff.

Ihre Anlage weicht darin von der K.-O. ab, dass sie hinter dem ersten Theil von der Lehre einen zweiten, von den Sakramenten, einschiebt, der in der K.-O. mit dem ersten vereinigt ist, sowie dass sie den zweiten Theil in zwei Stücke theilt. Ihr erster Theil aber enthält so viele Anklänge an den Wortlaut der K.-O., dass eine Benutzung derselben für letztere ausser Zweifel steht. Zu beachten ist ferner die lateinische Disputation Aurifabers von 1550. Ausser den schon genannten finden sich in These 4, Absatz 2; These 5, Absatz 1; These 10, Absatz 3; These 12, Absatz 2 und 3; These 14 u. a. wörtliche Anklänge an den Text der K.-O., so dass Aurifaber offenbar diese seine Disputation benutzt hat. Vielleicht ist also auch dem Aurifaber der ganze erste Theil übertragen gewesen.

Der zweite Theil unserer K.-O. „Von der Erhaltung des Predigtsamts" beweist zunächst die göttliche Einsetzung desselben. Unberufene Personen dürfen nicht zu ihm gelangen; deshalb ist eine Prüfung vor dem Superintendenten zu fordern, nach Lehre und Leben. Es folgt die forma ordinationis, wie Luther sie gestellt hat, dieselbe, die auch in der Braunschweiger K.-O. von 1543 sich findet. Der zweite Abschnitt handelt von den Kirchengerichten, die von dem in Rostock zu errichtenden Konsistorio geübt werden sollen. Der dritte Abschnitt handelt von der Visitatio; nach dem Sprichwort „Des Hausvaters Augen und Fusstritt machen den Acker fett" müssen treue Aufseher die Kirchen besuchen. Von dem Ursprung dieses zweiten Theils hat schon Mark in seiner „Einleitung zur Schwerinschen Kirchengeschichte" mit Recht erinnert, dass er mehr Kenntniss von den Angelegenheiten Mecklenburgs voraussetzt, als man Melanchthon zutrauen kann; er muthmasst richtig, dass ein mecklenburgischer Theologe, der bei der Visitation thätig war, ihn ausgearbeitet habe. Mecklenburgische Verhältnisse sind es offenbar, wenn trotz der Ordinatio durch den Bischof die Patronatsrechte gewahrt werden, „nachdem wir niemand seine alte gerechtigkeit an der Kirchen bestellung oder Jus patronatus zu nehmen begeren." Weiter, das Kirchengericht soll in Rostock eingesetzt werden; es wird Bezug genommen auf die noch zu stellende Instruction des Konsistoriums. Die Jungfrauenklöster erhalten besondere Vorschriften. Er werden also die beiden Landessuperintendenten Riebling und Omeken die Verfasser ge-

wesen sein. Hatte doch ersterer bereits die Visitation der vierziger Jahre geleitet, und letzterer hatte schon in seiner K.-O. 1532 der Superintendenten und Visitationen Erwähnung gethan. Eine Anleitung für ihre Arbeiten fanden sie an der Ref. Witt. in den Abschnitten de regimine evangelico et regimine episcoporum, de iudiciis ecclesiasticis.

Der dritte Theil der K.-O. „Von den Ceremonien" giebt die Veranlassung zur Fesstellung derselben, nicht um die Gewissen zu binden, sondern „wir wollen solchs mit einander umb der armen Jugend und umb des Volks willen also gleich halten; denn so man ein Ding offt höret und von jugent uff gewonet, kann mans besser bedenken und betrachten." Es folgen in acht Unterabtheilungen die Ordnung der Ceremonien in Pfarrkirchen der Stadt und, da Schulen sind, K.-O. uff den Dörfern, eine Auswahl von Kollekten und Präfationes, Abendmahlsvermahnung, Ordnung der Taufe, auch der Nothtaufe, Ordnung der Beichte, Tröstung der Kranken, Trauung. Sogleich in der Einleitung steht der Satz: „Dieweil nu die Kirchen in diesen Landen dieser folgenden Ordnung, des grössern teils gewont sind, lassen wir sie also bleiben." Da die mecklenburgischen Gemeinden seit 1545 ihren geordneten Gottesdienst hatten infolge der Rieblingschen Misseordnung, so kommt dieselbe in der K.-O. von 1552 wieder zur Geltung, allerdings in manchen Stücken vermehrt, aber auch verändert; z. B. die katholische Elevation ist beseitigt; aber das Westerhemd, lateinische Verlesung und lateinischer Gesang sind noch beibehalten. Wenn die Rieblingsche Ordnung auch grundleglich gemacht ist, so wird sich doch zeigen, dass der Stoff auch aus andern K.-O. zusammengetragen ist. 1) Die Ordnung des Sonnabends S. 79b, 4 Absätze, ist wörtlich aus der sächsischen K.-O. von 1539 [1]) genommen; nur dass neben die lateinische Verlesung die deutsche tritt. 2) Die Ordnung an gemeinen Sonntagen und Feiertagen, S. 80a, 4 Absätze, ist aus derselben K.-O. entlehnt. 3) Mess oder Kommunio. Da heisst es: „Die soll wie vorhin in diesem Lande geordnet und im brauch ist, mit der öffentlichen Beicht, gebet und Absolution angefangen werden." Wir werden also auf die Ordnung der Misse Rieblings geführt.

---

[1]) Richter I, S. 307 ff. Diese Ordnung ist von Jonas 1539 für Heinrich von Sachsen entworfen.

Und wirklich ist dieselbe hier in hochdeutscher Sprache abgedruckt; soweit sie sich auf Beichte und Absolution erstreckt, genau nach dem Rieblingschen Text. Vom Introitus an folgt sie der sächsischen K.-O., doch in freier Auswahl des dort Gebotenen. Die Bestimmung inbetreff der einstündigen Dauer der Predigt stammt von Riebling, ebenso nach der Predigt die Anordnung der Vorbereitung zur Abendmahlsfeier. Von den Kollekten nach derselben ist nur die erste aus Riebling herübergenommen. 4) „Wenn keine Kommunikanten sind." Dieser Theil ist weder aus Riebling noch aus der sächsischen K.-O. genommen. Als Grund, weshalb hier die Rieblingsche nicht steht, sondern eine Vermahnung zum fleissigen Abendmahlsbesuch, wird angegeben: Wo das Herz kalt sei, da sei auch die Kommunio weniger geachtet; und aus dieser Ursache „ist vornemlich die erste gewohnheit geendert worden". Nach der ersten nämlich folgte der Predigt die Litaney u. s. w. Um aber dem „faulen und kalten" Volke aufzuhelfen, soll jetzt die Ermahnung eintreten. Da die Ausführungen in keiner K.-O. vorhanden sind, so wird Riebling der Verfasser sein. 5) Am Nachmittag. Die Anordnung ist eine weitere Ausführung des Artikels „Vesper" in der sächsischen K.-O. 6) Die besondern Feste; es sind dieselben, wie bei Riebling, nur ist das Fest Mariä Himmelfahrt „furder gantz abgethan". 7) An Werktagen. Die Bestimmungen finden sich in Riebling nicht, weichen auch recht oft von der sächsischen K.-O. ab, sind also wahrscheinlich von Riebling oder Omeken, der auch Bugenhagens Buch „Vom Leiden Christi, aus den vier Evangelisten zusammengezogen" für Fastenpredigten empfiehlt. 8) Die K.-O. uff den Dörfern ist wörtlich aus Riebling herübergenommen. 9) Mess auf den Dörfern; vieles ist aus der sächsischen K.-O. entnommen, das übrige stimmt aber auch nicht ganz mit der Rieblingschen Ordnung. 10) Sonntag Nachmittag auf den Dörfern; die Ausführungen sind zum Theil aus der sächsischen K.-O. 11) Von den 13 Kollekten sind die ersten 9 aus Riebling, die andern 4 aus der sächsischen Ordnung. 12) Präfationes sind aus der Ordnung von 1545, doch mit Weglassung zweier. 13) Die Vermahnung vor der Kommunio ist ganz neu, obwohl 1545 schon drei Formen sich vorfanden. 14) Von der Taufe. Die Anrede ist aus der sächsischen K.-O. wörtlich entnommen; dann folgt Luthers

Taufbüchlein in der verkürzten Form. 15) Von der Nothtaufe ist alles wörtlich aus der sächsischen K.-O. entnommen, wie auch 16) Von der Beichte und 17) Wie man Kranke berichten soll. 18) Bräutigam und Braut zu segnen. Dies ist ein Abdruck von Luthers Traubüchlein. Mithin ist wohl klar geworden, dass man nicht mit Masch ohne Weiteres sagen kann, Melanchthon habe diesen Theil verfasst. Die Anlehnung an Rieblings Messe, ja die Herübernahme daraus ist so gross, dass dieser als Arbeiter angesehen werden darf. Wie viel Melanchthon „hineingesetzt" hat, wie viel die übrigen Mitarbeiter hinzugethan haben, lässt sich nicht feststellen.

Der vierte Theil „von erhaltung Christlicher Schulen und Studien" ist nur kurz. Die Einleitung lehnt sich an „de scholis" der Wittenberger Reformation an. Der erste Theil beschäftigt sich mit den Vorschriften über die Universität, welche die Herzöge erhalten wollen, mit tüchtigen Personen, Lektion, Ordnung der Studien, Disciplin, Einkommen, Schutz beständiglich versorgen. Da sie eine besondere Zier der Kirche ist und „den landen tröstlich", so wird die Landschaft, auch die Nachbarn gern Hülfe thun. Als Verfasser dieses Theils ergiebt sich wohl Aurifaber, der an der Neubegründung der Universität theilnahm. Das zweite Stück „Von den Kinderschulen" ist ein ausführlicher Lehrplan, der sich an den Unterricht der Visitatoren von 1528 anschliesst und zwar zum Theil wörtlich, zum Theil abweichende Bestimmungen enthält. Vielleicht hat Omeken dieses zweite Stück ausgearbeitet, der ja Verdienste um das Güstrower Schulwesen hat.

Der fünfte Theil „Von unterhaltung vnd Schutz der Pastorn, Predicanten und Legenten in der Universität und andern Schulen". Die Herrschaft zu Mecklenburg will die Kirchengüter nicht zerreissen lassen, sondern dazu erhalten, dass „nach Gelegenheit der Stadt und Dörfer daraus der Universität und den Kirchen mit gutem Rat zulag geordnet werde". Auch die Städte werden zu solchem Werk willig sein; für die armen Kirchen aber soll am Freitag eine Kollekte abgehalten werden. Dieser letzte Abschnitt geht selbstständig vor, obgleich in der Ref. Witt. der Grundgedanke gegeben erscheint.

So ist die Mecklenburger K.-O. von 1552 auf Befehl des Herzogs Johann Albrecht, unter Zusammenwirken

der mecklenburgischen Theologen und unter Mitwirkung Melanchthons entstanden, indem die Verhältnisse Mecklenburgs berücksichtigt, aber auch Luthers, Melanchthons, Jonas' Schriften mit verwerthet wurden.

Wir sind dennoch mit der Geschichte dieser K.-O. nicht fertig. Es finden sich nämlich verschiedene Ausgaben derselben, deren Entstehung noch in völliges Dunkel gehüllt ist.[1]) Sogleich im Jahre 1552 findet sich eine zweite Ausgabe, die dadurch schon äusserlich von der ersten verschieden ist, dass sie das Mecklenburger Wappen nicht führt. Wiggers hat in den Jahrbüchern XVIII, S. 180 ff. eine Untersuchung angestellt und kommt zu dem Resultate, dass beiden Ausgaben kein verschiedener Satz zu Grunde liege, trotz der Verschiedenheiten. Indem wir auf Wigger's Untersuchungen verweisen und bemerken, dass sich noch mehr Verschiedenheiten finden lassen, als derselbe anführt, ist besonders die Abweichung auf S. 17a zu betonen. Hier hat B (nach Wiggers die Ausgabe mit Wappen) eine viel kürzere Version als A (die Ausgabe ohne Wappen). Zwischen den Worten „ewige Seligkeit . . . durch diese Verheissung“ hat B 11 Zeilen, während A über eine Seite hat. Es handelt sich um das Alter des Evangeliums. Während nämlich in B ganz kurz erzählt wird, dass zu Adams Zeiten schon das Evangelium gepredigt worden ist, steht in A dieser Gedanke ausgeführt da, mit der Spitze: Das Evangelium ist nicht eine neue Predigt, die vor Christi Geburt nicht gewesen wäre. Dieser Umstand giebt zu denken. Wiggers allerdings meint nur, dass nach vollendetem Drucke einer Anzahl von Exemplaren die Veränderung vorgenommen und sogleich eine erneuerte Korrektur der folgenden Bogen geschehen sei, und muthmasst, dass A älter sei, weil, nachdem man die Wappenausgabe B erst hatte, man gewiss so weiter gedruckt haben würde. Ganz das Gegentheil ist meines Erachtens der Fall. 500 Exemplare mit Wappen hat Aurifaber bestellt, und wie es aus der schon erwähnten Rechnung hervorgeht,

---

[1]) Gern erwähne ich hier der fleissigen Arbeit des jüngst verstorbenen Herrn Dr. Friedr. Latendorf zu Schönberg im Centralblatt für Bibliothekswesen, August 1898, S. 357—361. Es war mir stets eine Freude, mit dem genannten Herrn brieflich Beobachtungen in Betreff der Melanchthoniana in Mecklenburg austauschen zu können.

auch bezahlt (Ausgabe B bei Wiggers). Ausdrücklich heisst es: „Dem formschneider von beiden woppen zu schneiden“ und „dem Lucas Maler vor zweien wapen m. g. h. zu reissen“. Dass diese Ausgabe für Mecklenburg und nur für Mecklenburg berechnet war, beweist das Wappen. Dennoch hat Melanchthon die Mecklenburger K.-O. weiter drucken lassen. Schreibt er doch am 10. September 1552, also bereits 50 Tage nach Fertigstellung der Wappenausgabe, an Aurifaber:[1]) Liber ecclesiarum vestrarum nunc recuditur. Zu welchem Zwecke er dies that, erhellt weiter aus einem Briefe vom 19. Juni 1552, worin er dem Peucer die Zustellung eines Exemplars der Mecklenburger K.-O. in Aussicht stellt, und aus einem Briefe vom 24. Februar 1553[2]) an den Bürgermeister von Augsburg, Johann Baptist Henzel: Vides in Megalburgensi scripto comprehendi in forma coenae admonitionem confessionem, absolutionem, precationem et gratiarum actionem. Beruft sich hier Melanchthon auf die K.-O., die er in der Hand des Bürgermeisters weiss, sendet Melanchthon seinem Schwiegersohne Peucer die K.-O., hatte er drittens dem Fürsten Georg von Anhalt schon am 30. Juni 1552 einige Seiten der noch nicht zu Ende gedruckten K.-O. übersandt, so geht schon daraus hervor, für wie wichtig, ja für wie normativ er diese K.-O. angesehen wissen wollte. Ist ja doch auch diese in verschiedene andere K.-O. übergegangen: z. B. in die Kurpfälzische von 1556, die Pfalz-Zweibrücksche von 1557, die Braunschweig-Lüneburgsche von 1563, die Hessische von 1566, die Kurländische von 1570, die Oldenburgische von 1573, die Hoyasche von 1582.[3]) Wenn aber Mecklenburg nur 500 Exemplare bestellt hatte, so musste Melanchthon sich selbst Exemplare besorgen, die er ohne Wappen herstellen liess, offenbar, weil sie in nicht mecklenburgische Gegenden gelangen sollten. Chyträus in seinem Berichte erwähnt ausdrücklich ausser Landes gemachte Abdrücke. In der That hat später Melanchthon die Ordnung mit Weglassung des Namens Mecklenburg drucken lassen, z. B. 1559, 1565 „wie es zu Wittenberg und in etlichen Chur und Fürstentum, Herrschaften und Stedte

---

[1]) C. R. VII, S. 1067.
[2]) C. R. VIII, S. 32.
[3]) Richter II, S. 178, 195, 285, 289, 334, 353, 457.

der augsburgischen Confeßion verwandt, gehalten wird." Dieses Verfahren Melanchthons erscheint in einem eigenthümlichen Lichte, wenn wir Chyträus hören: „Als im eingange des 1557 Jars E. f. G. Herr Bruder, aus guter Christlicher wolmeinung, die vnglückselige friedeshandlung zwischen den Theologen zu Witteberg und Magdeburg fürgenommen, die Artikell der Friedeshandlung von hertzog Hans Albrecht fürgeschlagen gantz widerlich vnd bitterlich verhasst waren: da haben Philippus und sein tochtermann D. Peucer den namen des hertzogthumbs Meckelburg auff dem Titel der K.-O. weggethan, vnd dieselbige forthin in der Wittenbergischen Kirchen namen zu drucken befohlen." Melanchthon hatte unter dem 9. Dezember 1556 Herzog Johann Albrecht aufgefordert, den zwischen ihm und Flacius schwebenden Streit zu vergleichen. 1557 hatte der Herzog seine Abgeordneten gesandt; aber Melanchthon nennt die Bedingungen, die Johann Albrecht ihm stellte, fast allzu harte.[1]) Die Thatsache, dass Mecklenburg eine mit vielen andern Kirchen gemeinsame K.-O., und also keine eigene hatte, war nach des Chyträi weiterm Bericht die Veranlassung, dass die Mecklenburger Ordnung revidirt werden sollte. Bei der anerkannten Thatsache aber, dass Melanchthon stets an seinen Schriften geändert hat, ist es nicht verwunderlich, dass er auch die ursprüngliche Ordnung änderte, zumal da der fortdauernde antinomistische Streit in dem locus de lege et evangelio die genauere Festsetzung des Alters des Evangeliums gefordert haben mag. Schon in dem Begleitschreiben vom 20. Juli 1552, das der Drucker an Aurifaber mitnahm, bittet er, dass alle Frommen ihr Urtheil über die K.-O. abgeben mögen; er wolle non libenter ἰδιοβουλεύειν. Und am 10. September 1552 bekennt er seine Aenderungen selbst: Liber ecclesiarum vestrarum nunc recuditur, in quo etsi de sententia nihil mutatum est, tamen quaedam explicatius recitare conatus sum ut videbis. Daraus folgt also, dass im September 1552, kaum zwei Monate nach der ersten Ausgabe, die zweite, in etwas (quaedam) veränderte von Melanchthon herausgegeben wurde. Da diese Ausgabe als solche nicht für Mecklenburg bestimmt war, so ist jetzt das Votum von Wiggers wohl erledigt, dass ein abschliessendes Urtheil über die

[1]) Schröder II, S. 190.

Entstehungsursache der doppelten Rezension von der Auffindung weiterer urkundlicher Nachrichten abhängig zu machen sei.[1])

Die dritte Ausgabe der Mecklenburger K.-O. erschien im Jahre 1554 zu Wittenberg, ebenfalls ohne Wappen. Daraus, und weil sie in den Landtagsberichten nicht erwähnt wird, schliesse ich — gegen Wiggers —, dass sie überhaupt in Mecklenburg nicht eingeführt gewesen ist. Wiggers allerdings beruft sich auf M. U. L. Unpartheiische Prüfung, eine Schrift aus dem Jahre 1739, welche sagt: „Anno 1554 ward jetztgedachte K.-O. mit gutem Willen der Ritter- und Landschaft revidiret und in Herzog Albrechts I. Namen wieder aufgelegt, nachdem darin einige Ender- oder Verbesserung in den Lehrstücken wider die Päbstler geschehen.“ Aber gerade in dem Wismarschen Vertrag 1555 heisst es „die von gemeiner Landschaft angenommene K.-O. anno 52 ausgegangen.“ Und im Landtag zu Güstrow, 14 Tage vor Ostern 1555, will die Landschaft die reformatio Johannis Auri Fabri erst zur Hand nehmen; und in der Antwort fordert der Fürst, dass sie nach gethaner Verlesung anzeigen solle, ob etwas darin zu erinnern sei. Und 1557 zu Sternberg erinnert man an die noch beim Leben des Herzogs Heinrich durch die Gelehrten verfasste der Conf. Aug. gemässe Konfession des Landes.[2]) Mithin ist dieser Druck im Lande garnicht autorisirt worden. In den vier letzten Theilen findet sich gegen 1552 nur eine Veränderung; an den dritten Theil ist eine Vermahnung inbetreff der Ehegelübde und eine Belehrung inbetreff der Ehehindernisse angehängt, welche sich im Examen ordinandorum zuerst findet. Mit letzterem hat der erste Theil dieser K.-O. die grösstmögliche Uebereinstimmung. Deshalb sind die Abweichungen von der K.-O. 1552 weit zahlreicher, als Masch und hernach Wiggers meinen. Diese führen nur zwei an, ich habe mit leichter Mühe 13 gefunden. Die Zahl liesse sich wohl noch vergrössern.

In den ersten 4 Lehrartikeln finden sich sechs wesentliche Abänderungen. 1) S. 9b ist die Aussage von der ersten Person viel vollständiger als 1552; 2) S. 10a ebenso der Artikel von der zweiten Person; 3) ebenso der dritte

---

[1]) Jahrb. 18. S. 183.

[2]) Spalding, Landtagsverhandlungen S. 19.

Artikel, ohne dass abzusehen wäre, ob irgend ein dogmatischer Gesichtspunkt vorgeherrscht habe. 4) S. 10b wird als Beweis für die Trinität auf die Logoslehre Bezug genommen und die Bedeutung der Taufe in Bezug auf die Trinität erklärt. Dies fehlt 1552 ganz. 5) S. 11b sind drei lange Absätze eingeschoben als Antwort auf die Frage: „Warum ist der Sohn Gottes genannt Wort?“ 6) S. 12b ergeben sich viele Abänderungen in dem Artikel „Vom Unterschied christlicher Anrufung und der heidnischen.“ 7) S. 13b ist im Artikel von der Schöpfung eine kleine Erweiterung. 8) S. 15a findet sich eine genauere Erklärung der Erbsünde, welche auch nicht auf Flacius Bezug nimmt. 9) S. 19a ist gerade so wie in der wappenlosen Ausgabe 1552 dieselbe ausführliche Erklärung hinsichtlich des Alters des Evangeliums. 10) Vielleicht im Gegensatz gegen die Schwärmer ist S. 19b eingefügt: „Die Predigt ist nicht ein vergeblich schallen oder fliegende Gedanke.“ 11) In der Rechtfertigungslehre ist offenbar im Gegensatz zu Osiander eine Reihe von Ausführungen eingeschoben, acht an der Zahl, S. 21 a. u. b. 12) Offenbar gegen denselben ist auch S. 25a u. b neu eingesetzt — wesentliche Gerechtigkeit! — 13) Im Abendmahl S. 33a findet sich eine unwesentliche stilistische Veränderung, indem das Substantiv „der Herr Jesus Christus“ statt des Pronomens „Er“ wiederholt wird. Ich kann deshalb nur annehmen, dass diese K.-O. ein in Wittenberg beschaffter Abdruck der alten von 1552 ist, jedoch so, dass die wappenlose Ausgabe zu Grunde gelegt ward, nachdem sie von Melanchthon seinem examen ordinandorum gleich gemacht war, oder indem Melanchthon sein examen 1554 nach dem ersten Theil dieser Ordnung separat druckte, je nachdem man die Abfassungszeit desselben im Jahre 1554 vor oder nach dieser K.-O. ansetzen will.

Die vierte Ausgabe der Mecklenburger K.-O. erschien im Jahre 1557, zu Rostock durch Dietz gedruckt, mit dem mecklenburgischen Wappen. Es ist die niederdeutsche Uebersetzung derjenigen von 1552. Aus dem Vergleiche der in Betracht kommenden Stellen ergiebt sich, dass der Uebersetzer sich nach der K.-O. von 1554 richtet, ohne alle Veränderungen zu adoptiren, welche Melanchthon gemacht hatte. An drei Stellen vielmehr (vielleicht lassen sich noch mehr finden) folgt er der Ausgabe von 1552, und

zwar der wappenlosen. Denn S. 11a hat er in der Anrufung Gottes die ausführliche Erklärung aus 1554 nicht herübergenommen, sondern sich mit der kürzern von 1552 begnügt; ebenso S. 9b in den Bestimmungen der drei göttlichen Personen. S. 30b hat er wie 1552 das Pronomen „Er“ statt des wiederholten Substantivs. Falsch urtheilen also Masch und auch Wiechmann,[1] wenn sie diese Ausgabe im ersten Theil derjenigen von 1552 folgen lassen. Vielmehr besteht durchgehends Uebereinstimmung mit der Ausgabe von 1554; S. 12a ist der Absatz „Wente de ewyge Vater — krafft gegeuen“ aus 54; in 52 fehlt er ganz. S. 13b richtet sich die Erklärung der Erbsünde nach 54. S. 17a richtet sich die Bestimmung des Evangelii als neuer Predigt wohl nach 54 und 52, aber doch nur der wappenlosen Ausgabe. Aehnliche Uebereinstimmungen mit 54, die 52 garnicht sich finden, sind auf S. 18a (Evangelium nicht leerer Schall); S. 19a (Rechtfertigung des Sünders); S. 23a (Gottesgerechtigkeit); 123b (Eheverwarnung); 18b eine kleine stilistische Veränderung, die 54 ist, aber nicht 52. Ganz neu sind in dieser K.-O. vier Zusätze. S. 111a sind zwei lange Absätze eingeschoben. Ihr Inhalt zielt auf eine strenge Kirchenzucht, dass ein Papist und offenbarer Sünder nicht Gevatter stehen soll, auch vom Abendmahl ausgeschlossen wird. S. 118b ist ein Artikel „Vom Begreffnisse“ eingerückt, dass Papisten, Wiedertäufer und ruchlose Verächter des göttlichen Worts stille begraben werden sollen. S. 123a ist ein Absatz eingerückt „dat man am Sondage nene Brudtlacht holden schal.“ S. 130a ist eingerückt, dass der Landesfürst aus den Feldklöstern jährlich „veerdehalff dusent gülden“ geben wolle; dies ist offenbar zugesetzt infolge der Verhandlungen über die Einziehung der Klöster.

Wie Wiechmann 1870 zuerst entdeckt hat, existirt noch aus demselben Jahre 1557 eine neue Ausgabe der K.-O. = die fünfte. Er muthmasst, dass es diejenige ist, welche die älteren Litteratoren ins Jahr 1560 setzen, z. B. Nettelbladt in succincta notitia: novis typis repetita fuit. In der That ist die Abweichung dieser Ausgabe nur gering. Nach W. weicht der zweite Druck (B) im Bogen b und m von dem ersten Drucke A ab, ohne dass von einer

[1]) Wiechmann, Mecklenburgs altniedersächsische Litteratur Bd. 2, 1870. S. 23.

Textverschiedenheit die Rede sein kann. In der Ueberschrift nämlich stehen bei B die Namen der Herzöge in einer Zeile mit Lettern von gleicher Grösse, in A steht der Name Ulrich unter dem seines Bruders, und zwar mit kleineren Lettern. Auf Blatt b 3a Zeile 3 von unten liest A „vnde Confession", B verbessert den Druckfehler „un de Confession". Auf Blatt b Seite 4b Zeile 10 von unten hat A „vnde vam troste der bedröuen Christen", B verbessert „um vam troste der bedröuenden Christen". Andere Druckfehlerverbesserungen finden sich nach Wiechmann besonders Bogen m, 6 Stück. W. hält B für einen späteren Druck, weil er Druckfehler von A verbessert. Von einer besonderen Ausgabe darf man wohl nicht sprechen, indem Hofmeister in der Fortsetzung des W'schen Werkes darauf aufmerksam macht, dass es „Mischexemplare" giebt.[1])

Derselbe hält Freder, den Wismarschen Superintendenten, für den Uebersetzer, nach seinem eigenen Zeugniss. In der Vorrede zu seinem Liber continens u. s. w. 1562 sagt er: Cum hoc libro in vernacula lingua publicato praeclaram confessionem fidei Celsitudines vestrae ediderint . . . . (S. 5) und: Cum autem, illustrissimi et laudatissimi principes, hic liber in Megalburgica lingua **a me** de V. C. mandato ante sit conversus et in eadem lingua Vestrarum Celsitudinum nominibus editus et vestris ecclesiis sit commendatus. (S. 8.) Daraus geht zugleich hervor, dass die Fürsten die Uebersetzung anordneten. Der nächste Zweck war wohl, dem plattdeutsch sprechenden Volke und allen Pastoren die K.-O. verständlich zu machen. Wenigstens sagt Gryse davon (p. 2): „Ock hebben ere F. G. derwegen de Kercken ordenung alhyr dorch Ludewich Dietzen in dissem Jahre drucken laten up dat ein jeder wo he syk in der Lere und Kercken saken Christlik scholde vorhalden, eigentlick weten mochte." Dass die K.-O. im Namen Albrechts und Ulrichs erlassen ward, erklärt sich daraus, dass dieser seit dem 10. Juni 1554 mit seinem Bruder das Land getheilt hatte. Nach dem Erbvertrag zu Wismar war das Kirchenregiment gemeinschaftlich, nur im Bisthum Schwerin hatte Ulrich als erwählter Bischof das Reformationsrecht.[2]) Die Einsätze in dieser K.-O. sind, wie Chy-

---

[1]) Theil III, 1885, S. 213.
[2]) Schirrmacher, S. 250, 267.

träus angiebt, von dem durch seine Kirchenzucht in Rostock bekannten Hesshus: „Und kurtz zuvor 1556 Dr. Hesshusius, als die K.-O. alhie in Meckelburgische sprache vertiret, ettliche artikell von der Kirchen disciplin (als das mann die Offentliche sünder namhafft von der Cantzel auffkündigen, nicht gefattern stehen vnd mit Christlichen cerimonien begraben sol) hinein geflicket hat, die Philippo nicht gefallen.“ Daraus würde hervorgehen, dass Melanchthon diese Artikel nicht approbiert habe. Allein im Streit gegen Drakonites, der den Rostocker Theologen vorwarf, Melanchthon habe jene Sätze nicht gutgeheissen, erklären letztere:[1]) Melanchthon sei die K.-O. vor dem Druck zugeschickt worden, und er hätte eigenhändig geschrieben: Judico habentes notoria peccata non admittendos esse ut sint testes baptismi et a coena domini plane arcendos esse. Chyträi Urtheil muss also zurecht gestellt werden: Entweder gefiel es Melanchthon überhaupt nicht, dass man selbständig Einschaltungen machte, ohne ihn vorher zu fragen; oder er war erzürnt, dass man von seinen „Verbesserungen“ von 1554 nicht alle angenommen, sondern auf 1552 sich zurückbezogen hatte.

Die sechste und siebente Ausgabe der K.-O. bilden die lateinischen Uebersetzungen derselben von Freder 1562. Aus der Vorrede geht hervor, dass Freder sie auf eigenen Antrieb verfertigte, damit seine Uebersetzung ein Zeugniss der mecklenburgischen doctrina und εὐταξί α hominibus exterarum nationum sein sollte, damit sie nicht allein die lutherischen Ordnungen bewundern, sondern selbst zum Uebertritt angelockt werden möchten; andererseits will er den Latein Lernenden ein Buch an die Hand geben. Dieses widmet er den beiden Herzogen, weil ihr erlauchter Name das Buch vor Verleumdungen der Papisten sicher stellen möchte. Noch in demselben Jahre erschien ein neuer Druck mit dem verkürzten Titel: Oeconomia ecclesiastica.[2])

Die K.-O. von 1552 bezeichnet den wichtigsten Fortschritt in der Entstehung der mecklenburgischen Landeskirche, sie bringt nicht nur die Lehre und die Ceremonien, sie regelt auch die kirchliche Verfassung, sowie ihr Ver-

[1]) Jahrb. 19, S. 120.
[2]) Wiechmann II, S. 151.

hältniss zur landesherrlichen Gewalt. Weil sie letzteres nicht enthielt, ist die K.-O. von 1540 nur unvollständig; da die Verfassung aber geregelt werden musste, so verstehen wir, weshalb gerade der Kanzler Joh. Lukanus, den Chyträus in seiner Rede den suasor novae ordinationis nennt, dem eifrig reformatorisch gesinnten Johann Albrecht ihre Niederschrift anrathen musste.

In der K.-O. erlangt das Verhältniss der weltlichen Gewalt zur Kirche seinen bestimmtesten Ausdruck. Die K.-O. geht von der Wichtigkeit des göttlich gestifteten Predigtamts aus. Damit Jesus Christus und die göttliche Lehre im menschlichen Geschlecht bekannt wären, damit öffentliche Versammlungen seien, und die Lehre öffentlich vorgetragen werde, hat Gott das Predigtamt eingesetzt (S. 3a). Es ist „ein befelh, das heilig Euangelium zu predigen, Sacramenta zu reichen, Sünden zu vergeben, Prediger sampt den Kirchen zu ordnen, Sünde zu strafen, allein mit Gottes wort“ (S. 59a). Darum ist es ein „warlich selig Kirchenregiment“ (S. 67a); doch nicht „weltliche macht und leiblicher Zwang“ (S. 59b). Darum gehört ihm weltliche Herrschaft ganz und gar nicht zu, die der Herr Christus vom Kirchenregiment ausdrücklich unterschieden hat (S. 133b).

Dem Predigtamt gegenüber wird das Recht der weltlichen Obrigkeit zu kirchlichem Handeln festgelegt. „Die hochlöbliche Herrschaft im Hertzogthum Meckelnburg ist Gott vor allen dingen schuldig vleis zu thun, das in jren Landen das heilig Euangelium rein und trewlich gepredigt werde u. s. w.“ (S. 3b). Dieser religiöse Beruf der weltlichen Obrigkeit, der „allgemeine Rechtsüberzeugung jener Zeit“[1]) war, wird in unserer K.-O. von zwei Seiten her näher begründet; aber nicht ist die Rede von einer Uebertragung oder Annahme der bischöflichen Gewalt, noch von einem seit längerer Zeit geübten kirchlichen Handeln. Vielmehr bildet die eine Seite der Begründung der Hinweis auf Jes. 49, 23 und 60, 16 „Und die Könige sollen deine Nährer sein“ (S. 3a und 134a) und Ps. 2 „Und nun, ihr Könige, lasst euch lehren“. Daraus wird gefolgert, dass Gott der Herr die Regenten ernstlich angesprochen hat, zur Erhaltung des Predigtamts treulich Hülfe zu thun. Es

[1]) Rieker, S. 133.

ist das dieselbe theologische Begründung, wie sie bereits Riebling 1540 und hernach Omeken 1557 für das Visitationsrecht der weltlichen Gewalt geben. Ersterer weist darauf hin, dass schon Adam, Josua, Samuel, David, Salomo, Josaphat, Ezechias, Josias für den rechten Gottesdienst gesorgt haben.[1]) Und letzterer liess sogar ein Buch erscheinen „Von der Visitation nödige vnderrichtinge" und beweist, dass die Fürsten immer das Recht dazu gehabt haben. Allerdings ein göttliches Recht des landesherrlichen Kirchenregiments damit zu erweisen, lag diesen Männern fern. Die andere Seite der Begründung für den religiösen Beruf der weltlichen Obrigkeit ist von der custodia tabulae utriusque hergeleitet, nimmt also Bezug auf die Meinung der mittelalterlichen Kirche, als ob der Staat nur die temporalia zu besorgen habe. Letztere Anschauung wird ausdrücklich zurückgewiesen. „Das Ampt der weltlichen Regierung ist Gottes ordnung, ein gut werck" (S. 62a). Sie soll über das Gesetz wachen zur Erhaltung äusserlicher Zucht; aber das ist nur ein „stücklin vom Ampt"; sie soll auch über Abgötterei wachen und rechte Lehre pflanzen; kurz „die Oberkeit soll beide tafeln der Zehen gebot, Gott zu ehren, in erhaltung eusserlicher zucht, handhaben, mit ernstlicher Execution" (S. 63a). Es ist das ja die Lehre der Reformatoren, die dem sich erweiternden Staatsbegriff entsprach, wie dieselbe Agrikola dem Johann Albrecht einst nahe gelegt hatte: Principes sunt non tantum secundae, sed primae etiam tabulae custodes, ut per eos floreat ecclesia et politeia.[2]) Aber diese Gewalt ist nach zwei Seiten hin eingeschränkt: Einmal soll sie nicht eigne Lehre oder Interim oder Gottesdienst aufrichten, ausser Gottes Wort. Das ist der Grund, warum in der K.-O. als ein erster Theil die Darlegung der Lehre erscheint, welche „die einige ewige ist, die in Propheten und Apostel Schrift gefasst ist, in dem Verstand der ökumenischen Symbole, mit dem Luthers Katechismus, sein Bekenntniss vom Abendmahl, sowie die Conf. Aug. von 1530 übereinstimmen." (S. 64a.) Der Landesherr bestimmt also nicht den Bekenntnissstand seines Landes, das ist vielmehr das durch Reichsgesetz seit 1555 geregelte Recht der Landesherrschaft, sondern für

---

[1]) In seiner Anrede an den Rat zu Wismar, Schröder I, S. 361.
[2]) Gedruckt Jahrb. 8, S. 59.

letztere giebt es nur eine Wahrheit, die wahre Lehre der K.-O., und somit eine Pflicht, für diese zu sorgen. Die zweite Einschränkung liegt in den Worten: „Es sol auch die Oberkeit selb gleichförmig leben göttlichen Gesetzen.“ Die Obrigkeit ist also schuldig, für das Evangelium zu sorgen; darum muss sie auch den Irrthum strafen und beseitigen. Johann Albrecht wendet dieses Recht selbst an im Stifte zu Schwerin, als Ulrich durch die Kapitulation sich gebunden glaubte, ebenso in Lübz gegen seine Mutter, in Dobbertin, Ribnitz, Rostock u. a. An seine Mutter schrieb er am 23. März 1567:[1]) Er erkenne seines von Gott ihm befohlenen Amtes halber sich für schuldig, seine Unterthanen mit dem allein selig machenden Worte Gottes versorgen zu lassen. Es ist also der religiöse Standpunkt, den der Herzog einnimmt, nicht der formal juristische, der erst 1555 für die Fürsten in ihrem Verhältniss zum Reiche festgelegt ward. Der Herzog will auch nicht mit seinem Lande sich isoliren, sondern es wird (S. 64b und S. 4a) ausdrücklich betont, dass man Eintracht zu halten begehrt mit den Kirchen der sächsischen Lande, als zu Lübeck, Hamburg, Lüneburg und anderen dergleichen, wo die reine Lehre ebenso verkündigt wird.

Aber welche Geltung hatte die K.-O.? Von dieser Frage wird die Bestimmung der Grenzen abhängen, innerhalb deren die mecklenburgische Landeskirche sich ausbreitete. Die K.-O. erschien 1552 nur in Johann Albrechts Namen, erst 1557 ist sie auch in Ulrichs Namen ausgegangen. Aber seit dem Tode Herzog Heinrichs 1552 bestanden Irrungen wegen der Regierung zwischen Ulrich und Johann Albrecht. Ausserdem behaupteten die beiden Bisthümer Schwerin und Ratzeburg wenigstens in ihren Stiftsländern ihre eigenthümlichen Rechte. Allein erstere wurden durch den Wismarschen Vertrag beigelegt, 1555, nach welchem das Kirchenregiment von beiden Fürsten zugleich bestellt wird; beide wollen Kirchen und Schulen mit gottesfürchtigen Männern zu versorgen Fleiss haben; beide wollen nach der K.-O. von 1552 eine Visitation anstellen.[2]) In demselben Vertrag ist auch das Verhältniss zu Ratzeburg und Schwerin bestimmt. Für seinen zum

[1]) Jahrb. 22, S. 177.
[2]) Gedruckt bei Gerdes, S. 190.

Bischof von Ratzeburg erwählten Bruder Christoph hatte Johann Albrecht am 3. Oktober 1554 die Verwaltung angetreten und sich anheischig gemacht, das Stift apud sedem catholicam zu vertreten.[1]) Indem in dem Revers von Bestimmungen über den Konfessionsstand nichts enthalten ist, liess sich das Domkapitel die Herrschaft Johann Albrechts gefallen. Und im Wismarschen Vertrag wird es demselben anheimgegeben, „zu befördern und fortzusetzen Bestellung, Verordnung und Unterhaltung des Kirchenregiments.“ Das war im Sinne der evangelischen Lehre gemeint und auch so durchgeführt; denn als 1561 die päpstliche Konfirmation Christophs[2]) eingeholt werden sollte, hatte man nur geringe Hoffnung auf die Erlangung derselben, weil man nicht mehr antiquae religionis sei. Dennoch kam erst 1566 der Beschluss des Kapitels zustande, die alten Ceremonien abzuschaffen, und erst 1589 wurde in der Visitation die Annahme der Mecklenburger K.-O. beschlossen, nachdem bei der Visitation von 1581 sich herausgestellt hatte, dass einige nach der Mecklenburger, andere nach der Holsteiner und andern Ordnungen sich hielten.[3]) Im Schweriner Stift hatte Ulrich geschworen, „den Ritus und die Ceremonien der katholischen Kirche zu wahren“, und da das Kapitel das Mitaufsichtsrecht über alle geistliche Angelegenheiten hatte, so waren Ulrich die Hände gebunden. Er musste vielmehr protestiren, als Johann Albrecht am 27. Juli 1553 den Befehl zur Visitation der Domkirche zu Schwerin gab, da nach den Worten Johann Albrechts „unser Bruder den Pfaffen verpflichtet ist.“ Allein, als die päpstliche Bestätigung auf sich warten liess, erlangte Ulrich trotzdem die Huldigung. Im Wismarschen Vertrag übernahm er die Verpflichtung, das Kirchenregiment im Stifte seinerseits zu bestellen und, sofern es ohne Verletzung seines Eides geschehen konnte, die untüchtigen Personen abzuschaffen, damit nichts anders gehalten würde, als was der Conf. Aug. gemäss und dem Mecklenburgischen Bekenntniss von 1549 gleichförmig sei. Und bereits 1557 ordnete er selbst die Visitation der Stiftskirchen an, da die Kapitularen, denen er durch seinen Eid verpflichtet war, selbst

---

[1]) Masch, S. 504 u. 522.
[2]) Ebenda S. 509.
[3]) Masch, S. 522, 525, 528.

lutherisch geworden waren. Allerdings jene Bestimmung von der katholischen Religion wurde auch dem Wortlaute nach erst 1568 aufgehoben, als die Kapitularen ihre Pflicht, für das Kirchenregiment zu sorgen, dem Bischofe abtraten. Als das Stift am 21. Oktober 1561 für reichsunmittelbar erklärt wurde, erlitt sein Verhältniss zu Mecklenburg auf kirchlichem Gebiete nur insofern eine Veränderung, als es seinen eigenen Superintendenten bekam. So lassen sich beide Stifte mit ihren Gebieten als Theile der Mecklenburgischen Landeskirche betrachten, allerdings selbständige Theile, da sie ihre eigenen Administratoren und diese wieder ihre Superintendenten, bezw. Konsistorien hatten.[1])

Die K.-O. von 1552 ist von den Ständen des Landes angenommen worden. In der That, ist es der Beruf der weltlichen Obrigkeit, für das Seelenheil der Unterthanen Sorge zu tragen,[2]) so ist die Landesobrigkeit als solche es, welche zu kirchlichem Handeln in ihren Gebieten berufen ist. Der Landesherr kommt also nicht in Betracht als Person, sondern als Träger der landesobrigkeitlichen Gewalt. Darum sind, wie bei allen Landesangelegenheiten, die Stände betheiligt, die rechte Religion ist Landessache. Zwar die Sorge der Landesobrigkeit für die Religion ergab sich nach mittelalterlichem Begriffe nicht schon aus der landesobrigkeitlichen Stellung. Erst im Reformationszeitalter ist sie ein wesentlicher Theil des obrigkeitlichen Berufes, also nicht der Person als solcher. Nur wo und seitdem der Religionsfriede zu Augsburg 1555 so ausgelegt ward, als ob den Kurfürsten und Ständen augsburgischer Konfession das ius episcopale übertragen wäre, wie es dem territorialistischen Systeme eigen war, konnte es kommen, dass der Landesfürst die Stände von der kirchlichen Mitregierung ausschliessen wollte. In Mecklenburg hatten sich noch zu Albrechts Zeiten die Städte Malchin, Neubrandenburg, Friedland und Rostock, wie gezeigt ist, bereits an die Stände gewandt, um Schutz gegen Albrecht zu erlangen. 1538 hatte Magnus seine Bitte um eine K.-O. den Fürsten und den vornehmsten Räthen der Landschaft vorgetragen. 1549 waren zur Berathung über das Interim die Stände zu Sternberg anwesend, und in den Landtagen der

[1]) Jahrb. 49, S. 156, 214, 250, 160, 251, 253, 254.
[2]) Rieker, S. 133.

fünfziger Jahre versichert Johann Albrecht, die Landschaft bei der neuen Religion zu beschützen, „da die gemeine Landschaft sich mit Serenissimo wegen der Antwort verglichen hat“. Zwar beklagen die Stände, dass der Prälatenstand nicht mehr vorhanden ist, aber dennoch bitten sie um eine vollständige Durchführung der Reformation. Der Fürst übergiebt ihnen die K.-O. zur Berathung, dass „sie nach Verlesung derselben anzeigen, ob etwas darin zu erinnern oder zu verbessern sei“, ebenso die Instruktion zur Visitation. Und im Wismarschen Vertrag heisst es von der K.-O. ausdrücklich, dass sie von der Landschaft angenommen worden sei. Indem also und soweit die Landstände die kirchlichen Interessen des Landes vertreten, ist die Landeskirche auch nach dieser Richtung hin entwickelt.

Auf die kirchliche Verwaltung nimmt die K.-O. insofern Bezug, als sie die Errichtung eines Konsistoriums verheisst, weil „ein grosser Unterschied zwischen weltlichen Gerichten und Strafen und Kirchengerichten und Strafen“ sei (S. 72a). Eine eigentliche Konsistorienordnung wurde erst 1570 veröffentlicht und das Konsistorium am 27. März 1571 eröffnet. Das Institut der Visitationen wird in der K.-O. ausdrücklich beibehalten und eine allgemeine Instruktion gegeben. An denselben waren hervorragend die Superintendenten betheiligt, ja sie bildeten die Aufgabe der letzteren, deren Zahl nach und nach vermehrt wurde, bis sie 1571 in der Superintendentenordnung bestimmt wurde. Was die Bedeutung dieser Aemter für die Landeskirche und das landesherrliche Kirchenregiment betrifft, so würde die nähere Ausführung zu weit von unsern K.-O. uns abführen; es genüge der Hinweis auf Rieker, mit dem Dieckhoff (Die Anfänge des landesherrlichen Kirchenregiments, Theol. Zeitschrift 1863, S. 682 ff.) übereinstimmt.[1])

---

[1]) Zur Geschichte des Konsistoriums vergl. D. Otto Mejer „Zum Kirchenrechte des Reformationsjahrhunderts“, Hannover 1891. Zweite Abhandlung, S. 87 ff. Das erste Erachten für eine Konsistorialordnung stammt aus dem Jahre 1552, ein zweites aus 1564, ein drittes aus 1567, das von Husanus 1569 überarbeitet wurde (S. 96, 107, 116, 118; Merkel, Heinrich Husanus, S. 176). Man vergl. auch Mejers Schrift: „Kirchenzucht und Konsistorialcompetenz nach Mecklenburgischem Rechte,“ Rostock 1854, S. 9 ff., sowie die „Grundlagen des lutherischen Kirchenregimentes“, Rostock 1864, S. 149. Das Verhältniss Rostocks zum landesherrlichen Kirchenregiment behandelt Dr. Hugo Böhlau in seiner als Manuskript gedruckten Festschrift „Zur Konsistorial-Kompetenz des

Nach beiden „fand in der Einrichtung der Konsistorien als kirchlicher Behörden im Unterschied von den politischen Behörden des Landesherrn die Selbständigkeit des in die Hand des Fürsten gekommenen Kirchenregimentes ihren organisch befestigten Ausdruck".[1]) Und das Superintendentenamt ist das rein innerkirchliche Organ des Kirchenregimentes, seine Thätigkeit allein aufs Wort eingeschränkt, in seiner Autorität getragen durch den Landesherrn, aber keine Behörde desselben, sondern ein selbständiges kirchliches Amt.[2])

Die K.-O. giebt endlich auch die Bestimmungen über das Kirchengut. Die Unkost der Visitatoren soll aus den Klostergütern genommen werden (S. 75a). Die Obrigkeit will die Räuber, welche den Kirchen die Güter entziehen, in Strafe nehmen. Denn die Herrschaft will dieselben nicht zerreissen lassen, sondern dazu erhalten, dass der Universität und den Kirchen Zulage verordnet würde (S. 133). Ausdrücklich wird auf das kanonische Recht Bezug genommen, dass das kirchliche Stiftungsgut seinen kirchlichen Charakter nicht verlieren dürfe; unter letzterem befasste man dem Geiste der Zeit entsprechend auch die Unterhaltung von Hospitälern und Hülfe für die Armen. Die Kirchengüter werden also nicht als bona vacantia angesehen. Obwohl das Kirchengut zum landesherrlichen Gut eingezogen war, so empfing dasselbe durch die K.-O. und ebenso durch den Wismarschen Vertrag seine von der Pertinenzqualität des sonstigen Stammguts abweichende Pertinenzqualität; und im Ruppinschen Machtspruch 1556 wird ausdrücklich bestimmt, dass jährlich vierthalbtausend Gulden für die kirchlichen Zwecke der Universität angewiesen sein sollen; eine Bestimmung, welche auch in die K.-O. von 1557 Aufnahme fand.

So ist eine mecklenburgische Landeskirche fertig; eine Landeskirche neben vielen andern, mit denen sie „Eintracht

Landesherrn in Rostock." Weimar 1881. Die Stadt Rostock nämlich hatte seit 1557 einen eigenen Superintendenten und seit 1566 auch ein eigenes Konsistorium und forderte iurisdictio omnimoda. Durch die Erbverträge von 1573 und 1584 wurden die darüber mit den Herzogen entstehenden Streitigkeiten einstweilen beigelegt; man vergl. jedoch das Verhalten des Rathes zur Publikation der Kirchenordnung im Jahre 1603, gegen den Schluss der Abhandlung.

[1]) Rieker, S. 170.

[2]) Dieckhoff, S. 719.

zu halten begehrt"; aber auch eine ausschliessliche Landeskirche, sofern Andersgläubige nicht geduldet werden. Durch ein besonderes Mandat der beiden Herzöge vom 13. Januar 1560 ward noch einmal auf die Verpflichtung zur Erfüllung der K.-O. hingewiesen, den Widersetzlichen aber die Auswanderung anbefohlen.[1])

1569 bekam Chyträus den Auftrag einer neuen K.-O. Als ersten Grund giebt letzterer in seinem Bericht selbst an, dass die K.-O. von 1552, „nicht mer der hertzogen zu Meckelnburg allein und eigene kirchenordnung" ist, weil ja Melanchthon die Ordnung mit Weglassung des Namens Mecklenburg in der Wittenberger Kirchen Namen gedruckt hatte. Darum habe Johann Albrecht mündlich ihm aufgetragen, „ein besondere vnd eigene K.-O. für das hertzogthumb Meckelburg zu entwerffen". Ein zweiter Grund zur Abfassung einer K.-O. lag in den dogmatischen Streitigkeiten der damaligen Zeit, welchen gegenüber die K.-O. von 1552 keinen Anhalt hinsichtlich scharfbegrenzter Lehrbestimmung bot. Dies musste um so mehr vermisst werden, als etliche Hofräthe, Jonas und Bouke, der zweideutigen Richtung zugethan waren. Es lag mithin das Bedürfniss vor, die K.-O. um die Erklärung jener streitig gewordenen Artikel zu erweitern. Aber wie? Wenn die K.-O. von 1552 für nicht mehr geeignet gehalten wurde! Man war in einen persönlichen Gegensatz zu Melanchthon gekommen, man hatte sich in allen theologischen Fragen gegen seine Partei erklärt. Im Jahre 1584 klagt Chyträus: In der mecklenburgischen K.-O. sind etliche Artikel der Lehre mit beidenhändischen zweizüngigen Worten also meisterlich auf Schrauben gesetzt, dass beides, Lutherische und Kalvinistische, dieselben Worte zugleich annehmen und unterschreiben et sic vera dicendo ambos fallere possint. Wiewohl nun dieser Grund erst 1584 geltend gemacht erscheint, so entspricht er doch bereits den Verhältnissen des Jahres 1569. Hatte doch der Herzog in der Antwort auf den Frankfurter Rezess ausdrücklich bemerkt, wie sehr ihm zweideutige Bestimmungen zuwider wären, und hatte bestimmte Erklärungen gefordert! So hat denn Chyträus — nach seinen eigenen Worten — die Einleitung einer K.-O. dem Fürsten eingereicht, die ihm gefiel.

---

[1]) In der Registratur des Min. Eccl. Rost. Tom. XII, S. 9—11.

Dass die angeführten Gründe für die Abfassung einer neuen K.-O. die rechten sind, ergiebt sich aus dieser Vorrede.[1] Da heisst es: „Nachdem viele hochlöbliche christliche Fürsten in unserer Nachbarschaft und anderswo ihre Christlichen K.-O. verneuert haben, und innerhalb dieser Zeit von vielen hochwichtigen Artikulen Christlicher Lehre ganz ärgerliche Uneinigkeit erwachsen sind“. Als Datum der Ablieferung dieser Einleitung zur K.-O. ergiebt sich das Jahr 1570. Im Bericht nämlich sagt Chyträus „schon lang vor 30 jaren“. Das würde auf das Jahr 1569 führen, wo Chyträus den Auftrag bekam. Aber er ist erst 1570 fertig; denn er spricht von der alten K.-O., die vor 18 Jahren ausgegangen ist: 1552 + 18 = 1570. Erst im nächsten Jahre empfing Chyträus den Auftrag, auf Grund dieser Einleitung die K.-O. selbst in Angriff zu nehmen. Denn in einem Briefe an Johann Albrecht von 1572[2]) nennt er als das Jahr des herzoglichen Auftrages „superior annus“, also 1571. Man geht in der Annahme wohl nicht fehl, dass der Auftrag bei der Eröffnung des Konsistoriums ertheilt wurde, 27. März 1571. Denn einmal ist Chyträus an der Eröffnung desselben hervorragend betheiligt; sodann heisst es ausdrücklich in dem Briefe, Chyträus solle formam doctrinae nicht nur, sondern auch totius administrationis ecclesiarum beschreiben in libro, qui ecclesiarum ordinationem complecteretur. Noch 1599 ist es das Bestreben der Revisoren, die Konsistorialordnung in die K.-O. hineinzuarbeiten.

Aus demselben Briefe geht auch noch einmal ausdrücklich hervor, dass die dogmatischen Streitigkeiten die neue K.-O. veranlassten. Chyträus soll die forma doctrinae fassen imprimis de praesentibus dogmatum controversiis, quae aliarum regionum ecclesias et politias horribiliter perturbant, aber als perspicuas et explicatas sententias, jedoch sine ulla personarum mentione aut condemnatione — ganz wie es dem Standpunkt Johann Albrechts gelegentlich des Frankfurter Rezesses entsprach.

Nach seinen eigenen Worten im Bericht hat Chyträus nur die Vorrede an Johann Albrecht eingereicht. In dem genannten Briefe von 1572 sagt er, dass er fast mit seiner

---

[1]) Im Archiv zu Schwerin.
[2]) Epistulae Chytraei, S. 1074.

ganzen Arbeit fertig sei, nur wäre er einstweilen durch ein Familienfest an der Arbeit verhindert. Schütz (vita Chytraei II, S. 232) und nach ihm Wiggers (Kirchengeschichte S. 172) nehmen nun an, Chyträus habe die K.-O. fertig eingereicht. Allein Chyträus sagt im Bericht: „Als hernach bey Ir. f. G. ich, durch den frommen Man, Fridrich Spe vnd seinem Eidam in vngnade gebracht: ist alles biss vff Ir. f. G. seligen Abschied liegend geblieben". Jedenfalls als 1599 Chyträus seinen Bericht einreichte, hatte Ulrich weder die an Johann Albrecht eingereichte Einleitung bei den Akten, noch die ganze K.-O., welche Chyträus ihm erst zusenden muss. Wenn nun schon Schütz a. a. O. und nach ihm Nettelbladt, Succ. not. p. 127, behaupten, dass die K.-O. von 1572 im Archiv zu Schwerin sei, so ist das ein Irrthum. Es ist allerdings eine K.-O. da, aber die von 1585, auf die wir noch zu sprechen kommen. Dagegen ist es wahrscheinlich, dass Chyträus seine Arbeit für die K.-O. verwerthete, welche er für die österreichischen Stände stellte und zu Rostock drucken liess: Der Fürnemsten Heubstück Christlicher Lehr Nützliche und kurtze Erklerung. Rostock 1578. Darauf scheinen die Worte der 1585 versammelten Superintendenten zu weisen, dass nämlich Chyträi designation hernach in andern Oertern gebraucht sei. Jedenfalls ist zu Johann Albrechts Lebzeiten eine neue K.-O. in Mecklenburg nicht erschienen.

Inzwischen betheiligte sich Mecklenburg hervorragend an den Vorarbeiten zur Formula Concordiae, welche besonders Chyträus leistete. Von diesen wurde die K.-O. mitberührt. War doch ihr erster Theil von Melanchthon mitverfasst; war sie doch noch unberührt von den Kämpfen nach Luthers Tode, die auch in Mecklenburg eingedrungen waren! Musste doch auch schliesslich die Landeskirche neben den mit andern Kirchen gemeinsamen Symbolen ein eigenes Buch haben, daraus ihre Glieder und sonderlich die Pastoren in aller Kürze sich belehren konnten! Dass diese Erwägungen zutreffend sind, ergiebt sich sofort. Als die Superintendenten nach Rostock zur Begutachtung des Torgauschen Buches gefordert wurden, wurde ihnen zugleich aufgetragen, die Verbesserung der Kirchenagende vorzunehmen. In der Antwort an Ulrich vom 16. Oktober

[1]) Gedruckt bei Schütz, Appendix, S. 48.

1576[1]) berichten sie jedoch, dass sie wohl „von allen stücken, so zu einer gantzen und vollkommenen Christlichen K.-O. gehoren, fleißig sich unterredet und verglichen haben"; sie müssten aber die Bedenken der beiden abwesenden Superintendenten von Güstrow und Wismar erst erfordern. „Sobald etwas davon schrifflich gefasset und zusammengebracht, wollen sie weiter davon unterthänigst berichten." Der Bericht sowie die weitere Arbeit ist ausgeblieben, theils weil man, und besonders Chyträus, mit der Eintrachtsformel genug zu thun hatte, theils weil gerade der Wismarsche Superintendent wegen der Unterschrift zur Formel in langwierige Auseinandersetzungen verwickelt wurde, die zu seiner Absetzung führten. Auch dieser zweite Anfang zur neuen K.-O. blieb ohne Erfolg, erst der fünfte sollte zu der K.-O. von 1602 führen.

Am 17. November 1584 erliess Ulrich an Chyträus und seine Superintendenten einen neuen Befehl:[1]) An Bokatz, Superintendent zu Parchim, an Chyträus, sowie an die Superintendenten zu Rostock, Güstrow, Stargard. Vnsern gnedigen gruss Zuuor. Wirdiger vnd Wolgelarter lieber Andechtiger vnd getreuwer, Wir machen vns keinen Zweiffell, Ihr werdet euch gehorsamlichen Zu erinnern wissen, das offtmalß in beratschlagung kirchen sachen, in vnsern Landen vorgelauffen, das in etzlichen Artickeln vnd Puncten in vnser Kirchenordnung noch allerhandt mengell vnd vnrichtigkeiten seinn sollen, welche einer Reuision, vnd verbesserung benotigt. Dahero wir vns dan auch etzliche mahl in gnaden erbotten, Dieselbe vor die handt Zu nehmen, vnd in notigen Puncten Zu ercleren vnd verbessern. Sonderlich Weill wir auch vnder andern, offt vnd viel befunden, das etzliche Predicanten, in Steten vnd auff den Dorffern, sich derselben vnd Ihres beuolenen Ambts merklichen missbrauchen, Vnd do die Leute Ihnen nicht baldt Ihres gefallens wilferen wollen, oder sie sonst aus gefasten vnwillen, eigenen Affecten vnd Rachgeirigkeit, den Leuten nicht gewogen, Sie sich vnderstehen, Ihres gefallens, Ihnen die heiligen Sacramenta, des Leibs vnd Bluts Christi vnd heiligen Tauff Zu verbieten, Auch zum Beichtstule nicht zu gestaten, vnd also Ihre Scharten an

[1]) Im Archiv zu Schwerin.

Ihnen auszuwetzen, Do sie doch nicht herrn der Sacramenta, vnd Gottes wordts sein, Sondern Diener der Kirchen vnd Ministerij Evangelici, wie Ihrer einsteilß den auch hin vnd wieder ganz ergerlichen wandell vnd Leben fueren, mit Sauffen, fluchen, Hurerei vnd anderen hochstrefflichem wesen vnd Lasteren, Welches alles wir dan einer guten Emendation vnd Correction nottig sein erachten. Wan vnß aber allenthalben nicht bewust, In wasserlei stucken gedachte vnsere Kirchenordnunge fernere Reuision vnd Verbesserunge benottigt, Ihr aber, Die Ihr vor vnd vor, in Visitationibus vnd anderen Kirchen vnd Kirchen Diener sachen damit umbgehet, Solche mengell sonder Zweiffel woll werdet in specie auffgemerket haben, Auch ferner denselben notturfftigk nachdenken konnet, Demnach so begeren wir hiemit in gnaden, Das Ihr solche vnsere Kirchenordnung furderlichen Vornehmet, Sie in allen vnd Jeden Ihrer Inhaltenden Artikeln vnd Puncten mit Vleiß examiniret, vnd erweget. (Inmassen wir dasselbe den andern vnsern Superintendenten auch zu thun beuolen) Vnd darneben auch, Was Ihr sonsten derselben Zu abschaffunge alles hochergerlichen vnd straffbaren wesens in den Kirchen, Auch bei den Kirchen Dienern vnnd sonsten Zu Insinuieren nottig sein erachten werdet, In Vleissig nachdencken Ziehet, vnd in Acht nehmet, Und also alle mengell neben euwerm Rhatlichen gutachten vnß schrifftlich verzeichnet furderlichen Zuschicket, damit wir es bei vns auch gnedig erwegen, vnd dan nach gehabtem Rhat Darauff viellgedachte vnsere Kirchenordnung Reuidiren, Verbessern, vnd Reformiren moegen, Vnd also alles in vnseren Kirchen, in vnsern Landen, Richtigk, Gottseligk vnd Christlich zugehen, vnd hinfuro gehalten, Dargegen aber alle ergerliche missbreuche, Leben vnd Wandell, bei Namhafften vnd ernsten straffen muege gewandelt vnd abgeschaffet werden. Daran erstatet Ihr vnsern Zuuorsichtigen willen vnd meinung. Vnd wir seint euch mit gnaden gewogen. Datum Stargard, den 17. Nouembriß anno etc. 84.

Das Neue in diesem Befehl ist einmal, dass nicht die unsichere Lehrfeststellung der K.-O. als Grund der neuen Ordnung genannt wird, sondern dass vielfältige Missbräuche und Laster eingerissen sind, welche verhütet werden müssen. Sodann ist nicht mehr von einer Neuarbeit die Rede, sondern nur von Revision, Verbesserung und Reformation.

Allerdings werden „allerhand mengel vnd unrichtigkeiten“ erwähnt, die in der K.-O. sein sollen; es ist also der schon 1569 geltend gemachte Grund noch nicht ganz aufgegeben. Die Arbeit der Superintendenten ging nur langsam von statten. Denn am 7. Dezember 1585 mahnt Ulrich bereits[1]) „dieweil uns bis dahero ewer Bedenken noch nicht zukommen und wir gleichwohl dies christlich nötige Werk soviel möglich gern befördert sehen möchten“. Die Superintendenten, die wegen des Kirchengerichts auf Sonntag Laetare doch in Rostock wären, sollten dann sogleich ans Werk gehen; dispensirt ist nur der Stargardsche wegen hohen Alters. Nunmehr schritt die Arbeit rüstig vorwärts. Am 25. März 1585 sandten sie das „Bedenken“ an Ulrich ab.[2]) Auf dieses gehen die Worte Chyträi im Bericht:[3]) „Da wir semptlich E. F. G. vnterthenig erinnert, das E. F. G. keine eigene K.-O. für sich allein in so vielen jaren gehabt vnd das in der Meckelburgischen, nun mit andern stenden gemeinen K.-O. etzliche artikell der lehre mit beidenhendischen zweyzungigen Worten also meisterlich uff schrauben gesetzt, das beides, Lutherische und Calvinische Lerer dieselbige wort zugleich annemen vnd vnterschreiben vnd ihre widerwertige lehre vnd meinung Darunter verthedigen vnd vortpflantzen et sic vera dicendo ambos fallere possint u. s. w.“ Man sieht, es sind dieselben Worte, welche Chyträus bereits in seiner Vorrede 1570 gebraucht hat.

Der erste Theil des Bedenkens möge hier wörtlich folgen. Nach einem Dank an den Fürsten für seinen Befehl und Bekenntniss ihrer Dienstwilligkeit fahren sie fort:

„Zum anderen Sollen E. f. g. wir unterthenig nicht unerinnert lassen, das gegenwertige E. f. g. Meckelburgische K.-O. fur etzlich vnd Zwanzigk Jharen von denen zu Wittenberch in ihrem eigenen Nhamen alß die Wittenbergische vnd Churfurstliche Sechsische K.-O. etzlichemhall vmbgedrucket ist, darzu die ungeluckliche friedehandlung, so E. f. g. her bruder Hertzogk Hans Albrecht hochloblicher vnd seliger gedechtenus Zwischen den Wittenbergischen vnd Magde-

---

[1]) Aus dem Schweriner Archiv.

[2]) In der Registratur des Rostocker Minist. eccl. Tomus I, S. 395–428.

[3]) Meine Benutzung des Berichts folgt jetzt dem Original im Schweriner Archiv.

burgischen Theologen die Zeit vorgenommen, vrsach gegeben, vnd das Philippus Melanchton, als die K.-O. Anno 52 durch D. Johannem Aurifabrum so deßfals gegen Wittenberch gereiset in Druck erstlich vorfertiget, das Examen ordinandorum vnd etzliche andere stucke darinne gestellet hatt.

Dieweile nu diese E. f. g. Meckelburgische K.-O. jetzunt die Wittenbergische vnd Churf: Saßsische K.-O. geworden ist: haben wir billich bedencken, ob sich auch geburen vnd geziemen werde, in einem frembden wercke der Churf. Saßsischen K.O., vnd sonderlich in Examine Ordinandorum, oder Summa der Christlichen lehre, von Philippo gestellet, etwas zu revidiren, vnd wie E. f. g. schreiben lautett, zu uorbesseren vnd Zu reformiren, welliches so es von vns fürgenommen wurde, sonderlich die gewesenen Wittenbergischen Theologi vnd ihres glaubens verwanten Zu Neustadt, Vielichte ehe es alhie ganz beradtschlaget vnd beschlossen, Zum ergsten Vnd gifftigstem vorkeren vnd vns durch offentliche schrifften, alse die Philippo sein Examen ordinandorum meisteren, das Magnificat Corrigiren vnd vorbesseren wolten, in die welt außtragen werden.

Stellen derhalben Zum dritten in J. F. g. hochuorstendiges gnediges bedencken vnd wolgefallen, ob J. f. g. nochmal in der vorigen Meckelb: vnd jetzundt Wittenb: vnd Churf. Sassischen K.-O. etzliche stucke reuidiren oder aber eine eigene K.-O. für E. f. g. furstenthumb vnd lande Kirchen vnd vnterthanen fur sich haben wollen, wie alle andern Christliche Chur- vnd fursten, auch die benachbarte Stadt Lubeck, Hamburgk, Braunschweig, andere, ein jeder seine K.-O. hatt.

Wie den die Zeit fur 25 Jharen als gegenwertige Meckelburgische K.-O. Zu Wittenbergk, in der Wittenbergischen Kirchen namen, nachgedrucket, E. f. g. her Bruder hertzog Hans Albrecht dafur gehalten, das es ihren vnd deroselbigen Kirchen ehrlich, vnd Zu erhaltung ihren furstlichen Reputation notig, das wie andere Chur- vnd fursten, einn jeder fur sich seine K.-O. hette, Vnd darauff D. Dauidius bepfolenn solliche uff weiter bedencken Zu entwerffen, welliches auch Zum mherertheill geschehen, Vnd dieweil von der Zeit, bis ietzundt darinne nicht weiter furgenommen oder befholen, soll dieselbe Designation hernach in anderen orteren gebraucht sein.

Zum Vierten dieweile der grundt vnd Kernn aller Christlichen K.-O. die einige ewige warhafftige lehre von Godt vnnd vnserem heilande Jesu Christo ist, welche im ersten theill der K.-O. im Examine Ordinandorum gefasset ist: Vnd aber diese Zwei Vnd dreissig Jhar, nachdem die Meckelburgissche K.-O. erstlich, von ausgegangen vielen Articulen Christlicher lehre allerlei neuwe vorworrenne disputationes Vnd hefftige Religionstreit in offentlichen schrifften Zum theill von newen erreget, Zum theill uff das eußerste gescherfet sindt,

Alß nemlich Von der Person vnd gegenwertigkeit Jesu Christi

(Es folgen die Artikel, von Vereinigung und Mittheilung der Eigenschaften der göttlichen und menschlichen Natur in Christo, von der Erbsünde, vom Evangelio, von der Rechtfertigung, vom freien Willen) etc.

Dieweile nun von diesen hohen Articulen allerlei ungeleiche schrifften, durch den Druck ausgesprenget, den pastoribus fur kommen, welliche nicht allein selbst dadurch irr gemacht, sunder auch woll vnnotigk vngegrundet gezenk uff die Canzell bringen mochten,

So erfordert die hohe nottrufft, das sonderlich von denen Artikulen, so diese 32 Jhar vber, nach erster vorfassung der Meckelb: oder Wittenbergisch K.-O., inn streit getzogen, deutliche erklerungen Gottes wordt vnd schrifften vnserer Väter vnd lerer so Zur Zeit der vbergebenen Ausburgisschen Confession ausgangen, geleich vber einn stimmend, in denselbigen Articulen gesetzt werden, damit die pastores, vnd andere, was Christlich vnd Gottes wordt gemess, vnd was demselben wiederich, selbs wissen, vnd nicht vnnotig oder sunsten vngegrundete fantasiien uff der Cantzell tregen mochten. Stellenn derhalben auch dieses in E. f. g. Christlich gnedich bedencken, ob man sich allein uff das Concordienbuch referiren vnd beruffen, oder aber uff das Kurtzest vnd deutlichste, als muglich, in dem ersten theile der K.-O. von der lere erkleren soll, wie wir danne vnderthenig erinnern vnd bitten, das E. f. g. neben der Bibell auch das Concordienbuch vnd Historia der auspurgischen Confession auch der Apologia in alle Kirchen e. f. g. lande vorordnen wollen."

Wenn wir die übrigen Punkte zusammenfassen dürfen, so sind es kurz diese: die Superintendentenordnung möge

der K.-O. eingefügt werden; neu bestätigte Superintendenten sollen sich von den übrigen prüfen lassen; die herrischen oder lasterhaften Pastoren mögen Landes verwiesen, aber nicht gehindert werden diejenigen, welche rechtmässig handeln nach Jes. 58 und Ez. 3, 33. Darum dürfen letztere Citate in der K.-O. nicht geändert werden. Aber die Pastoren sollen nicht sofort bannen, sondern nach dem Prozess Christi vorgehen. Für das Konsistorium soll der Fürst Register verfertigen lassen von den Einkünften u. s. w. der Pfarren; es folgen einzelne Beschwerden über die fürstlichen Amtleute, gegen das Hofgericht, über den Bann, der vom Konsistorium ausgeht, über die Visitationen, deren Kosten von den Kirchen allein nicht getragen werden können. Die Ceremonien will man gern unverändert lassen. In den Schulen wünscht man Uebereinstimmung der Grammatiken. Aus den Klostergütern mögen Stipendien gegeben werden an die, so Landeskinder sind, wie auch der Kurfürst von Sachsen 300 Thaler, der Herzog von Württemberg 150 Thaler für ein collegium zu Tübingen gäbe, daraus ganz Oberdeutschland mit Pastoren und Superintendenten versehen wird. Der Schluss lautet:

„Stellen dieser unserer unterthenige erinnerungen alle in E. f. g. hochuorstendiges Rath vnd wolgefallen, vnd sindt deroselben vntherthenich Zu denen alle Zeit pflichtich. Dat. Rostogk 25. Martii Anno 85.“

Erst am 16. Juni antwortet Ulrich. Inzwischen sind die Wünsche der Superintendenten und ihre Aufgaben nicht geheim geblieben. Am 8. April bietet sich der Schulrektor Franz Oemich dem Herzog zur Besorgung des Papiers der K.-O. und einiger Bücher an.[1]) Er habe gehöret, dass der Neudruck der K.-O. beschlossene Sache wäre; weil aber in Rostock kein gutes Papier sei, so wolle er in Neustadt oder Grabow mit den Papiermühlen unterhandeln, damit bei diesem guten Wetter einige Ries auf Vorrath gearbeitet würden; dann würde des Papiers halben in dem hochnöthigen Werke keine Verzögerung eintreten. Oemich will auch deutsche Bibeln, Kirchenpostillen, Konkordienbücher, auch die reine Conf. Aug. von Leipzig besorgen „für bessern Kauf als hier zu Lande, weil ich's mit Postillen verstehen kann“. Ulrich antwortet ihm vorläufig,

[1]) Im Schweriner Archiv.

dass er hierauf sich noch nicht erklären könne, weil die Sachen noch zu weiterer Berathschlagung ständen. Am 20. April schreiben die Revisoren selbst an Ulrich:[1]) Bei der mancherlei vorher entstandenen Irrsal und Korruption können die Pastoren auf dem Lande alle ausgegangenen Streitschriften Unvermögens halber nicht kaufen und lesen. Deshalb mögen bei etlichen der fürnehmsten Kirchen in Städten und Dörfern die deutsche Bibel, Luthers Kirchenpostille, das Konkordienbuch sowie die eben veröffentlichte historia der Augsburgischen Konfession[2]) deponirt werden. Auch wenn die K.-O. jetzt nicht zu Stande käme, möchte dies dienstlich sein. Der Fürst solle deshalb dem nach Leipzig reisenden Oemich Auftrag geben, von den genannten Büchern je 100 Exemplare mitzubringen. Ulrich ist damit einverstanden, lässt aber durch Melchior Dankwart am 22. April an Oemich schreiben,[3]) dass er statt der Kirchen- lieber die Hauspostille kaufen solle, und da auf dem Lande viele Pastoren wären, welche die hochdeutsche Sprache nicht lesen und verstehen könnten, solle er sie „in sächsischer Sprache zu wege bringen“. S. F. G. zweifle nicht, dass sie in dieser Sprache wohl zu bekommen sein werde. Dass der Auftrag von Oemich ausgerichtet ist, erfahren wir aus seinem Briefe an Dankwart vom 23. Juni;[4]) Ulrich war ungehalten, dass Oemich für die sächsische Bibel mehr als 6 fl. forderte.

Am 16. Juni sandte der Herzog von Güstrow aus seine Antwort „an die Verfasser des Bedenkens“ ab.[5]) Er sendet eine Abschrift des eingereichten Bedenkens, dem seine Resolution an den einzelnen Stellen ad marginem zugefügt war. Ohne auf die Befürchtung der Revisoren hinsichtlich der Veränderung der Arbeit Melanchthons einzugehen, bestimmt Ulrich, dass Chyträus auf Grund des Bedenkens der Revisoren sowie des vom kranken Neubrandenburger Superintendenten eingegangenen Berichtes und der dazu gemachten fürstlichen Resolutionen die Inserirung und Extendirung der Artikel vornehmen solle. Chyträus wäre ja der Kirchen- und Landgewohnheiten am besten kundig, auch bei der Verfassung der alten K.-O. mitge-

---

[1]) Im Schweriner Archiv.

[2]) Von Chyträus, Krabbe S. 304, als „erste kritische Bearbeitung der Reformationsgeschichte“ verfasst.

[3]) und [4]) und [5]) Aus dem Schweriner Archiv.

wesen. Dann soll er die so revidirte Kirchen- und Kirchengerichtsordnung dem Herzog wieder zustellen, der sie von seinen Hof- und Landräthen abermals verlesen und dann drucken lassen will.

Wie stellte sich nun Chyträus zu dieser Aufgabe? Er hatte es doch für nicht geziemend gehalten, in fremdem Werke etwas zu verändern! Er klagt in seinem Bericht, dass den Revisoren keine andere Antwort geworden sei als „etliche scholia ad marginem, so ethwann von Doctor Niebur beym schlaffdrunck dazu gesmirt", aber mit dem fürstlichen Befehl, solche in ein corpus zu bringen, d. h. eine K.-O. darnach zu verfertigen. Welcher Art sind nun diese scholia ad marginem? Wir finden sie in dem Bedenken, das Chyträus 1599 den Revisoren vorlegt und 1600 an Ulrich einsendet — es ist dasselbe Exemplar.[1]) Chyträus redet tadelnd von Niebur „beim Schlaftrunk dazu geschmiert", ja in seinem Bericht verdächtigt er diesen als einen Kalvinisten: „In diesen scholiis waren etzliche stück der K.-O. gantz widerwertig und von deutlicher erklerung der Lereartikell kein Wort gedacht". Chyträus zweifelte deshalb, ob der Fürst von Niebur und den Seinen auch recht berichtet sei. „E. F. G. wissen ja auch, was Religion D. Niebur zugethan, wie er sich dann offenbar dazu bekandt hat, Vnd derselben Diese zweifelhaffte vnd uff schrauben gesetzte form der Lere im examine in der ersten Meckelburgischen Kirchenordnung, da er vnd seine glaubens genossen sich vnter verbergen konten, lieber hat behalten gesehen, denn etwas deutlicher vnd klarer vnterschied der rechten vnd falschen Lere setzen lassen." Es ist also klar, dass jener kalvinistische Hofrath Niebur Interesse daran hatte, möglichst die alte K.-O. beizubehalten, und wohl nicht mit Unrecht darf vermuthet werden, dass er solche Aenderungen machte, die Chyträus, dem Theologen, nicht genehm sein konnten, weil sie es auch nicht sollten. Niebur gehörte aber mit Bolfras, Lieben, Grass zu den zum Hofgericht verordneten Räthen.[2]) Persönliche Feindschaft kam wohl hinzu; wenigstens Schütz bemerkt,[3]) dass Chyträus manchen Zwist mit ihm hatte. Bei der Rektoratswahl im März 1571 hatte Chyträus von der Wahl dieses eben erst ange-

[1]) Vorhanden im Archiv zu Schwerin.
[2]) Schröder III, S. 341.
[3]) Schütz II, S. 230.

kommenen J. U. Licentiati abgerathen; er ward aber doch gewählt. 1577 war er Chyträi Nachfolger im Rektorat.[1]) 1574 heisst es, sei Niebur Hamburgensis zum Licentiaten in Rostock kreirt. Dass er zeitlebens Chyträo feind geblieben ist, erhellt nach Schütz[2]) auch daraus, dass Chyträus seinen selbstmörderischen Tod sogar in seinem Chronicon Saxoniae mitgetheilt habe. Daselbst ersehen wir auch aus einem Briefe Selneccers, wie verhasst er den Theologen war: Sein Ende solle viele mahnen, nichts gegen das Gewissen zu thun. Die Gründe dieses Hasses liegen nach Schütz auch darin, dass Niebur den Chyträus um seine Gunststellung bei Hofe beneidete, und schon in der Ausarbeitung der Konsistorialordnung vieles gegen Chyträi Willen hineinsetzte, auch „in aliis negotiis“ Chyträo feindselig war.

Diese Feindschaft hat damals das Werk der K.-O. vereitelt. Allerdings hat Chyträus dem fürstlichen Befehle gemäss die Arbeit in ein corpus gebracht und an den Hof geschickt. Aber er muthmasste nicht unrichtig, dass „das, was er schriftlich erinnerte, von D. Nieburn und andern, so täglich von E. F. G. gehört wurden, leichtlich konnte verhindert und verkehrt werden“. Und der Fürst hatte in dem Briefe vom 16. Juni in Aussicht gestellt, dass er das von Chyträus verfasste Exemplar von seinen Hof- und Landräthen abermals verlesen lassen wollte. Chyträus hat auf sein eingereichtes corpus keine Antwort bekommen. „Es hat mir auch nicht gebüren wollen, um antwort anzuhalten, denn ich von vielen jaren gelernet, dass man zu hoff ohn bevehl nichts fürnemen sol, vnd das kein antwort auch ein antwort sey. Hat mir auch darum nicht gebüren wollen, damit ich nicht als der mein privat ehre suchte, verdacht würde.“ Dennoch ist die Arbeit Chyträi nicht verloren. Wie er selbst sagt, hat er in „eignem und keiner Herrschaft Namen“ das Buch bald drucken lassen. Nach Schütz, vita Chytraei II, S. 109, hat Chyträus in Helmstadt durch Jakob Lucius 1587 eine K.-O. drucken lassen. Hierauf und nur hierauf ist die Angabe bei Klüver[3]) zurück-

---

[1]) und [2]) Schütz II, S. 554 und III, S. 236.

[3]) Beschreibung I, S. 407. Auch in den Bützow'schen Ruhestunden S. 24 findet sich die Angabe; ebenso im Handbuch der Ehren Geistlichkeit S. 14; auch in »Dexteri wohlgegründete Gedanken« S. 37: Die K.-O. von 1552 ist 1587 zum dritten Mal auf Befehl Herzogs Ulrich renoviert worden.

zuführen, dass 1587 ein Neudruck der K.-O. erfolgt sei. Handschriftlich findet sich die Arbeit zu Schwerin, „Bedenken von der Kirchenordnung“, 366 Doppelseiten stark, und im Rostocker Archiv, Tomus I, S. 431—899, unter demselben Titel. Die Einleitung zu derselben ist diejenige, welche Chyträus 1570 Herzog Johann Albrecht eingereicht hatte, nur dass statt der „18 jare“ es jetzt heisst „vor 30 jaren“. Die ganze Anordnung der K.-O. weicht von 1552 wesentlich ab; es sind nur drei Theile, gerade so wie in der 1578 von Chyträus für Oesterreich gedruckten. Der erste Theil ist die Summa christlicher Lehre in 16 Artikeln. 1. Wahre Anrufung Gottes. 2. Erschaffung aller Kreaturen. 3. Gesetz. 4. Sünde. 5. Evangelium. 6. Menschwerdung Christi. 7. Rechtfertigung des Glaubens. 8. Erneuerung. 9. Busse. 10. Freier Wille. 11. Predigtamt. 12. Sakramente. 13. Menschensatzungen. 14. Weltliche Obrigkeit und Ehestand. 15. Trost in Anfechtung. 16. Auferstehung. Der zweite Theil ist die Kirchenagende und handelt in 12 Artikeln vom Amt der Prediger, Ordnung der Gesänge, Ceremonien beim Abendmahl, Festen, Kollekten und Litanei, Reichung der Taufe, Verhör der Abendmahlsgäste, Beichte, Trauung, Kirchenzucht, Krankenbesuch, Begräbniss. Als dritter und letzter Theil folgt die christliche Bestellung des Predigtamts, wozu das Examen der zu Ordinirenden gehört, ferner Instruction der Superintendenten und Kirchenräthe, Bestellung christlicher Schulen, Verwendung der Kirchengüter, Visitation und Synoden, Ordnung des Kirchengerichts.

Die Arbeit des Chyträus, wie sie hier vorliegt, stellt in der That eine so durchgreifende Veränderung der K.-O. von 1552 dar, dass von einer „revidirten“ füglich nicht mehr die Rede sein kann. Chyträus ist seiner Meinung getreu geblieben, dass es nicht geziemend sei, in einer Ordnung, die man mit andern Ländern gemeinsam hätte, und besonders in Philippi Arbeit etwas zu ändern, und dass andererseits Mecklenburg seine eigene K.-O. haben müsste.

---

14 Jahre hat das Werk unserer K.-O. geruht. Das Rostocker Ministerium unter seinem Superintendenten Bacmeister war es, das den Herzog Ulrich, als er zur Visita-

tion der Universität 1599 nach Rostock kam, um eine Revision der K.-O. anging.[1])

Herzog Ulrich erliess darauf unter dem 6. April 1599 einen Befehl an die theologische Fakultät, nämlich Chyträus, Bacmeister, Freder, Schacht, Lobech[2]), worin er bestätigt, dass er Gottes Wort nach den Prophetischen und Apostolischen Schriften rein bewahren will, nach den vier Symbolen, der Confessio Augustana und der „darausgenommenen Formula Concordiae". Weil aber die K.-O. angezweifelt wird, ob sie lutherisch oder kalvinisch sei, weil zweifelhafte Worte darin wären, die auf zweierlei Meinung interpretirt werden könnten, auch manche Stücke vermisst würden, sollten die Theologen mit andern unsern Superintendenten am 6. Juni in Rostock zusammenkommen, die Mängel observiren und annotiren, die ganze K.-O. mit Fleiss revidiren, und was darin zu reformiren und etwa dazu oder davon zu thun, in Gottesfurcht erwägen, die einhellige Meinung in Schriften dem Fürsten vorstellen, damit den Calumnianten begegnet und von uns ferner zu Werk gerichtet werden möge, was sich zum besten schicken und nöthig sein will. Inbetreff der nun folgenden Verhandlungen haben wir zwei Berichte, den schon genannten des Chyträus und eine Schrift Bacmeisters an die Konsistorialräthe, Albin, Cling, Cothmann, vom 19. Januar 1601, ersteren im Schweriner, letztere im Rostocker Archiv.

Vor der Ankunft der Superintendenten versammelten die Rostocker Theologen sich allein. Es entstand aber eine „Zweinung" so gross, dass dadurch das ganze Werk wieder fraglich wurde. Chyträus bringt nämlich seine Meinung vor, warum man in Philippi K.-O. nicht ändern dürfe, sondern eine neue stellen müsste; er hatte auch zwei Theologen auf seiner Seite, die, ohne dass Chyträus es ausdrücklich begehrt hatte, seine den österreichischen Ständen 1578 gestellte K.-O. dem Fürsten zu empfehlen vorschlugen. Gegen ihn trat Bacmeister und noch ein anderer auf, mit dem Hinweis auf den Befehl des Fürsten, dass keine neue K.-O. verfasst werden sollte; Bacmeister berief sich eigens darauf, dass er noch zweimal mündlich vom Kanzler Bording

---

[1]) Supplik des Rostocker Ministeriums vom 21. März 1599, im Archiv des Rostocker Min. eccl., Tomus I, S. 27—33.

[2]) Rostocker Min. eccl., Tom. I, S. 35, aber auch gedruckt bei Grape, S. 119.

denselben Befehl erhalten hätte. So fanden die Superintendenten die Lage vor, als sie am 7. Juni in der Wohnung des kranken Chyträus zusammenkamen. Chyträus legt ihnen das Bedenken vor, welches er 1585 schon gestellt hatte. Bei diesem blieb er auch jetzt stehen: Es sei nicht rühmlich, in einer K.-O. zu reformiren, die man mit andern Ständen gemein habe; besonders da Philipp Melanchthon das examen gestellt habe; es würde nur Flickwerk herauskommen, wollte man hier und dort verbessern; besser wäre es, etwas Eigenes für sich selbst zu machen. Da wurde der Bruch mit Bacmeister offenbar. Dieser hatte schon beantragt, dass noch „2 Ratstheologen uff der alten Stadt, weil sie von den Kirchensachen mehr erfahren und lernen möchten“ hinzugezogen würden. Aber er wurde von allen hiermit zurückgewiesen, weil „jene nicht mit verschrieben wären“. Dieser Antrag Bacmeisters bildet den einen Grund für die Gegnerschaft des Chyträus. Aber letzterer hat noch einen andern. Wenigstens in seinen letzten Briefen an Ulrich vom 1. und 14. Januar 1600[1]) scheut er sich zwar den Grund offen mitzutheilen, erbietet sich jedoch einem Vertrauten des Herzogs, ihn zu offenbaren. Am 14. Januar erklärt er sich denn, er habe den Einfluss der Rostocker Theologen deshalb zu verhindern gesucht, weil er fürchtete, dass die Rostocker sich daran einen Präcedenzfall schaffen könnten, auch gewiss alle Mängel der fürstlichen Kirchensachen breit treten würden. Bacmeister gesteht in seinem Bericht dies unumwunden ein: „Nachdem ich aber auch erfahren, das S. f. g. wie auch E. Exellenzen — also die Konsistorialräthe — vnd ander furnemer leute mehr in die gedanken gefuhrt worden, als geburete mir so sehr nicht mich dieser sach an Zu nehmen, sintemahl ich hier in der Stadt Rostock allein Superintendens bin, Vnd daher ein Erbar Rath hieselbst sich etwas mit in diesem werck, welches das geistliche Kirchenregiment betrifft, anmassen, vnd ich dazu vnterschlupf geben mochte.“ Zum Verständniss muss bemerkt werden, dass trotz der herzoglichen Patronatsrechte der Rath Rostocks nur unwillig das geistliche Regiment des Herzogs sich gefallen liess. Gewiss war also die Weigerung des Chyträus, die Rathstheologen zuzulassen, objektiv genug begründet. Aber auch persön-

---

[1]) Aus dem Schweriner Archiv.

liche Feindschaft kam hinzu. Chyträus beklagt sich, dass die Superintendenten alle bei Bacmeister gegessen hätten, dass die späteren Sitzungen alle im Ministerium abgehalten wären, besonders aber, dass Bacmeister ohne Wissen des Chyträus nach der Vorberathung an den Herzog geschrieben hätte. In der That hatte ersterer noch einmal an Ulrich geschrieben. Und indem dieser am 5. Juni an Bacmeister schrieb,[1]) dass wir es nochmals bei unserm vorigen sub dato Dobran den 6. April abgegangenen Schreiben und der darin ausdrücklich gesetzten Meinung gnädiglich beruhen lassen, dass nämlich unsere K.-O. revidirt, und an den Orten, da es nöthig, korrigirt, auch die Defizit und Mangel, so dabei zu finden, supplirt, aber sonsten in der Form, darin sie zuvor begriffen, gelassen werde, konnte Bacmeister, nachdem Chyträus sein auf anderem Standpunkte beruhendes Bedenken vorgelegt hatte, triumphiren: Man dürfe Chyträi Vorschlag in Betreff einer neuen K.-O. nicht annehmen, weil es wider fürstlichen Befehl wäre. Chyträus entgegnete, dass er „oftmals erste Schreiben unter J. F. G. Hand auf ungleichen Bericht empfangen hätte, da S. F. G. auf empfangenen Gegenbericht sich anders erklärt hätte“. Der Vorschlag des Chyträus, noch einmal an den Fürsten zu berichten, fand bei den Superintendenten keinen Anklang, welche vielmehr ihre zu Hause gemachten annotationes hervorholten, zuerst die K.-O., beides in meissnischer und in sächsischer Sprache, ordentlich unter einander verlasen, die Mängel anmerkten. Die Notata Bacmeisters finden sich im Rostocker Archiv, Tomus I, S. 199—209, die observata des Bokatz S. 215—230. Auch auf die Konsistorialordnung dehnte sich ihre Thätigkeit aus; wenigstens baten sie in einer Schrift vom 14. Mai um Abstellung mancher Beschwerden, die sie namentlich aufführen, besonders um eine volle Revision dieser Ordnung, damit sie in allen Stücken mit der K.-O. gleichstimmig sei.

Chyträus hielt sich fern, während Bacmeister noch einmal mündlich in Doberan vom Herzog Bescheid holte. Aber am 13. Juni kamen die Superintendenten zu Chyträus, mit ihren Notata, um dieselben zusammen mit Chyträi Bedenken an den Hof einzusenden. Chyträus forderte sie vorerst auf, „den ganzen Wust, scopae dissolutae“, rein

---

[1]) Rostocker Min. eccl., Tom I, S. 39.

abzuschreiben und in ein corpus zu bringen. Da sandte man den Superintendenten Bokatz nach Dargun an Ulrich ab, damit letzterer entscheide, zugleich aber dilation ertheilte, damit sie, „was sie in Verlesung und Erwägung der K.-O. notirt hatten, in eine rechte Ordnung und caput bringen könnten.“ Ulrich anwortete unter dem 20. Juni:[1]) Wir lassen es bei unserer vorigen Meinung und Erklärung beruhen, dass keine neue K.-O. gemacht, sondern die alte korrigirt werden soll. Die Frist zur Ausarbeitung wird gewährt. Chyträus hatte den Brief an den Herzog nicht mitunterschrieben.

Dennoch bleiben die Revisoren mit ihm in Verbindung. Die Rathstheologen, die von den nach acht Tagen heimreisenden Superintendenten bestellt waren, die Verbesserungen zu sammeln, reichten diese am 8. September an Chyträus ein. Derselbe wunderte sich, dass dabei die Vorschläge der übrigen Superintendenten ganz ungeachtet geblieben wären; er fand allerdings nicht „das Wort Gottes zuwider wäre; aber weil es ein ganzer Haufe blosser Notationen sei, welche je auf einen Zettel geschrieben, allenthalben in die K.-O. eingelegt werden sollten“, so widerrieth Chyträus nach wie vor „in anderer Leute Arbeit einzuflicken“. Es sei dem Fürsten nicht rühmlich und löblich bei andern verständigen Herrn und Gelehrten, wenn in dieser gemeinsamen K.-O., besonders im examen, das das beste und fürnehmste Stück der K.-O. ist, viel reformirt würde; das würde bedeuten, das Magnifikat korrigiren zu wollen. Dennoch deutet er jetzt schon an, dass es andere Wege gäbe, wenn man einmal keine neue K.-O. stellen dürfte. Es scheint, als ob er den Revisoren entgegenkommen wollte. Aber näher sprach er sich noch nicht aus. Als dann am 18. Oktober Lobech ihm ein Exemplar der revidirten K.-O. brachte, allerdings mit viel weniger annotationes, hat Chyträus wiederum auszusetzen, dass man nicht die K.-O. von 1557 gewählt habe, sondern die von 1552 „daran doch nicht viel gelegen ist“. Wir müssen dabei erinnern, dass Chyträus nur die K.-O. von 1557 für die mecklenburgische hält, weil sie eigens für Mecklenburg übersetzt war. Bacmeister persönlich kommt noch einmal am 12. November, um Chyträus zur Unterschrift zu bewegen. Letzterer aber wollte „sich mit dem

[1]) Rostocker Min. eccl., Tom. I, S. 43.

Manne nicht weiter einlassen“, weil, wie er nun hervorhebt, sein ganzes Werk von 1585 so gar keine Berücksichtigung gefunden hatte, und weil man gänzlich unterlassen hatte, darauf hinzuweisen, dass Mecklenburg bisher keine eigene K.-O. gehabt hätte; besonders auch, weil Bacmeister so „klüglich“ ohne sein Wissen jenen Brief vom 6. Juni vom Herzog erwirkt hätte. Chyträus behielt sich vor, selbst an letzteren zu berichten. Mit Recht bedauert Bacmeister später, dass Chyträus nicht sogleich mit seinem Plane eines Appendicis hervorgekommen wäre; dann hätte man gewusst, was Chyträus eigentlich wollte; nun aber sei das ganze Werk stecken geblieben. Bacmeister muthmasst, dass am meisten der Umstand hinderlich gewesen sei, dass ihm und den Rostockern die correctiones und additiones übertragen seien, und dass S. F. G. aller, insonderheit Chyträi Subskription und Konsens hätten haben wollen. Wirklich ist Bacmeister, als nach Chyträi Tode das Werk fortgesetzt wurde, zuerst nicht zugezogen worden. Er übergab sein Exemplar dem neuen Superintendenten von Güstrow, Köhler, damit dieser sich auch dazu erklären könnte.

Gerade Chyträus führt nun mit dem Herzog einen lebhaften Briefwechsel. Um demselben die Möglichkeit eines selbstständigen Urtheils an die Hand zu geben, übersandte er ihm den Bericht von der K.-O., den wir zu unseren Ausführungen benutzten. Am Schluss dieses macht er den vermittelnden Vorschlag, in einem Appendix die Stücke zu geben, die einer Erklärung bedürften. „Und dieweil es ja wahr ist, dass etliche Stücke sonderlich in dem examine oder Lehrartikeln besserer Erklärung bedürfen, davon ich auch selbst unterthenig erinnert, so konnten E. F. G. die jetzige K.-O., was den Text an sich selbst belanget, wie bisher diese 40 Jahre gewesen ist, bleiben lassen und in eine besondere von der K.-O. unterschiedene Schrift oder Appendix, was hin und wieder in der K.-O. zu erklären, mit Verzeichniss der Blätterzahl nach einander anzeigen und ausführliche und deutliche declarationes stellen und zusammenbringen lassen. Welche Arbeit vielleicht bei verständigen mit weniger Schimpf und Spott als das jetzige Flickwerk würde aufgenommen werden. Jedoch nicht rathsamer und besser — und damit kommt er auf seinen alten Vorschlag zurück — hierin und E. F. G. löblicher und rühmlicher, denn dass E. F. G. wie andere Chur- und

Fürsten und fürnehmen Städte ihre eigene und nicht mit andern gemeine, sondern vor sich und ihre Unterthanen allein und eigene K.-O. hätten.“ Der Herzog forderte daraufhin alle Arbeiten Chyträi ein, Sonnabends nach Weihnacht 1599:[1]) die Vorrede von 1570, das gedruckte Buch von 1586 oder 87, das Bedenken aus dem Jahre 1585. Am 1. Januar 1600 sendet Chyträus, „so vergangen Monat beide Hände verloren gehabt, nun aber die linke Hand sich mit der Zeit wieder findet“, die Aktenstücke ab,[2]) indem er sich zugleich erbietet, durch eine vertraute Person von etlichen andern Stücken, so in dieser Berathschlagung für E. F. G. Person dienstlich sein, erinnern zu wollen. In der Vorrede, mit A gezeichnet, ist das „18 jar“ durchgestrichen und darüber geschrieben „sind itzund 47 jar“ also: 1599 — 47 = 1552. Das gedruckte Büchlein bezeichnet er mit B; das Bedenken trägt das Zeichen D und ist unterschrieben 8. Mai 1599 „Bedenken, das Chyträus den Theologen gab“. Es weicht nicht unerheblich von dem ursprünglichen vom 25. März 1585 ab.[3]) Am 10. Januar antwortet Ulrich, dass er das Bedenken vorher nie gesehen hätte.[4]) Hat Niebur es seiner Zeit unterschlagen? Doch er hatte ja die scholia ad marginem dazu „gesmiert“. So hat er also damals dasselbe dem Fürsten überhaupt nicht gezeigt? Ulrich ist auch jetzt noch nicht geneigt, eine neue K.-O. zu stellen, weil es den Anschein hätte, „als hätten wir bis daher keine reine K.-O. im Lande gehabt, dass wir dieselbe nunmehr selbst verwerfen. Jedoch war er mit dem Appendix einverstanden. Er belohnte Chyträus mit einem Geldgeschenk; Chyträus aber solle entweder schriftlich seine vertrauliche Mittheilung abgeben oder selbst an den Hof kommen. Am 14. Januar[5]) antwortet Chyträus, dass er den Appendix so verfasst sehen möchte, dass in ihm als einer besondern Schrift die nothwendigen Erinnerungen, sonderlich in doctrinalibus abgefasst werden sollen. Aber das Konsistorium solle die Arbeiten verrichten, damit die Rathstheologen ausgeschlossen wären. Chyträus versichert noch einmal, dass er vorher nur durch Bacmeisters Verfahren abgestossen gewesen sei, jetzt aber „weil E. F. G. nach Verlesung des Berichts auf solcher Meinung beständiglich beruhen, soll es billig auch meiner geringen Einfalt nicht zu-

---

[1]) [2]) [3]) [4]) [5]) Aus dem Schweriner Archiv.

wider sein". Nun sendet er auch das mit den scholia ad marginem versehene Bedenken, E, ab. Aber er bittet um Rücksendung sammt der Vorrede A. In einem Postscriptum lässt er sich jetzt herbei, seine vertrauliche Mittheilung abzugeben, die wir schon kennen lernten S. 103.

Am 30. Januar [1]) bekommt Chyträus die Anzeige, dass der Superintendent Köhler als Mitglied des Konsistoriums sich mit ihm bereden solle, das Konsistorium selbst den Befehl, die Revision der K.-O. vorzunehmen, aber mit der Mahnung, dass, da „etliche Theologen, denen wir es nicht aufgetragen, sich der Direktion mehr denn sichs gebührt, angemasst haben, die Berathung in Kirchensachen fürnehmlich unserm Konsistorio zustehe. Jedoch möge dasselbe andere mehr, so die Nothdurft erfordert, zuziehen". Man sieht, Chyträus hat mit seiner Warnung vor den Rostockern Erfolg gehabt. Am 6. Februar allerdings ist Köhler in Rostock und giebt Bacmeister die beruhigende Versicherung, dass nach Meinung des Konsistoriums die Publikation nicht eher geschehen sollte, als bis die K.-O. sämmtlichen Superintendenten kommunicirt wäre.[2]) Am 8. Februar bittet Chyträus sich die Aktenstücke aus, die er zu seiner Arbeit haben müsse.[3]) Ueber die nun folgenden Verhandlungen im Konsistorium berichtete Köhler am 14. Februar 1600 an Ulrich.[4]) Man beschloss zunächst, für die Arbeit die sächsische und die oberländische K.-O. vorzunehmen, also die von 1552 und 1557; die politischen Ordnungen erboten sich die Juristen zu machen, die doctrinalia sollten die Theologen übernehmen. Als die Räthe forderten, dass alle Punkte, die disputirlich wären, herausgesucht würden, hat Köhler und Freder Nachmittags die K.-O. durchgelesen und bei Taufe und Abendmahl Ausstellungen gemacht, die man dem Chyträus nannte. Darauf beschloss man, dass man allein bei dem Exemplar von 1557 bleiben wolle, weil in andern viel hin und her geflickt wäre; man solle besonders die verba und sententiae beachten, die die Kalvinisten verkehren. Der Artikel de unione naturarum und ebenso de communicatione idiomatum müsse neu hineingesetzt werden. Was die Rathstheologen vorge-

---

[1]) Schweriner Archiv.
[2]) Rostocker Min. eccl.
[3]) [4]) Schweriner Archiv.

schlagen hätten, solle ausgelassen werden. Die doctrinalia sollte einer arbeiten. Chyträus fragt: Wer? Köhler schlägt ihn vor. Er entschuldigt sich, er wäre ein alter schwacher Mann und müsste alles seinem Schreiber in die Feder diktiren, das käme ihm sauer an. Endlich willigte Köhler ein. Allein die Juristen entschuldigten sich für ihr Theil mit andern wichtigen Geschäften. Privatim bat Köhler den Chyträus noch einmal um die Uebernahme der doctrinalia. Und wirklich liess sich dieser jetzt herbei, besonders da Ulrich ihm schrieb:[1]) „Unseres Ermessens lassen wir es bedünken, dass niemand besser die neue K.-O. wird verfassen können als Chyträus selbst". So schickt Ulrich ihm die erbetenen Akten, von denen Abschriften zu machen Bording dem Fürsten rieth, A, D, E sowie das geheime Postscriptum zurück.[2]) Von anderer Hand findet sich auf demselben jetzt eine interessante Bemerkung „Chyträus fürchtet Schwestermann Bording". Weil also verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Bording und Bacmeister bestanden, hatte Chyträus seine Meinung nicht offen abgeben wollen! Dass diese Verwandtschaft bestand, ergiebt sich aus dem schon genannten Briefe Ulrichs vom 5. Juni 1599; der Brief, von Bording geschrieben, hat auf der dritten Seite private Grüsse des Schreibers Bording an seinen Schwager.

Am 24. Februar bereits schickt Chyträus den Anfang des Appendix[3]) an Ulrich ein und bittet, dass er aus des Fürsten eigenem Buche, „Hauptstücke" betitelt, etwas herübernehmen dürfe. Am 28. Februar[4]) schreibt Köhler an Ulrich, dass er mit der Arbeit des Chyträus einverstanden sei, nur wünschte er die Aufnahme der Artikel von der Taufe, freiem Willen, Erbsünde; denn „obwohl hiervon in der Form. Conc. nothdürftig gehandelt wird, so kann's doch nicht schaden, dass diese Dinge im Appendix wiederholt werden, damit alle erfahren, dass wir der Meinung noch seien und davon niemals abgewichen haben". Am 1. März theilt Ulrich dem Chyträus sein Einverständniss mit dem Uebersandten mit,[5]) wünscht aber, dass aus Philipp Nikolais Buch „Spiegel des bösen Geistes" etwas aufgenommen werde, und giebt seine Einwilligung zu der Benutzung seiner „Hauptartikel". Am 6. März antwortet Chyträus, dass er

---

[1]) [2]) [3]) [4]) [5]) Aus dem Schweriner Archiv.

Nikolais Buch benutzen wolle.[1]) Am 31. März sendet Chyträus den Appendix;[2]) zu Ende der Artikel von der Gnadenwahl hat er Nikolai benutzt.[3]) Chyträus kann sich aber der Befürchtung nicht erwehren, dass es ihm wieder so ergehe wie vor 16 Jahren, „dieweilen diese Leute noch vorhanden sein". Die Vermuthung scheint nahe zu liegen, dass am Hofe noch immer kalvinistische Räthe waren. Genaueres lässt sich nicht ermitteln, da Chyträus auf die Anfrage Ulrichs[4]) keine Namen nannte. Herzog Ulrich ist dagegen, 18. April,[5]) der Meinung, dass die Schuld der Verhinderung bei den Theologen selbst zu suchen sei. Aber mit der Arbeit des Chyträus ist er einverstanden, er wünscht so bald wie möglich die Publikation des ganzen Werks. Dennoch schickt er noch die Bedenken Köhlers mit, welche Chyträus in seiner Antwort vom 20. April[6]) berücksichtigen zu wollen erklärt. Sie betreffen fol. 102 einige Worte, welche zu Anfang des Paragraphen gesetzt werden sollen; dann die specialis electio, wegen welcher Chyträus sich gern mit Köhler vergleichen will, „damit man den Kalvinisten nicht entlaufen möge," u. a. u. a. Leider haben die Juristen die politica noch nicht fertig, auch wird Köhler mit ihnen über die ceremonialia sich noch zu besprechen haben. Er selbst, Chyträus, kann sich dieser Sachen nicht annehmen, „so soll ich mich auch nicht in Sachen, die ich nicht verstehe, oder da ich kein Befehl von hab', nicht mengen oder anbieten". Am 16. Mai[7]) erging der Befehl ans Konsistorium, den Appendix zu verlesen, die Superintendenten- und Konsistorialordnung aber schnell zu beenden, damit Chyträus dem ganzen Werk seine gebührliche Form gäbe. Die Konsistorialräthe entschuldigten sich mit Geschäften, 24. Mai;[8]) nur D. Kling hat den Appendix zum Theil gelesen, Köster und Freder sind ganz fertig. Die Juristen sollen die Agenda machen; wenn sie nicht können, hat Chyträus sich schon erboten. Derselbe lässt zugleich anfragen, ob meissnische oder sächsische Sprache angewendet werden soll. Die Antwort Ulrichs lautete dahin, dass die Juristen die Agenda machten, sie dem Chyträus einreichten, dieser vor dem Druck sie an den Hof geben sollte.

---

[1]) Aus dem Schweriner Archiv.
[2]) Rostocker Min. eccl., Tom. I, S. 245–386.
[3]) [4]) [5]) [6]) [7]) [8]) Im Schweriner Archiv.

Am 25. Mai 1600 starb Chyträus. Die Arbeit war dadurch unterbrochen. Erst im nächsten Jahre nahm das Werk seinen Fortgang. Am 8. Oktober[1]) entschuldigt sich Freder, dass er nicht nach Schwerin kommen konnte, wo die Superintendenten in anderer Veranlassung zusammengekommen waren; er schickt aber den Appendix und die Ceremonialia ein. Bacmeister benutzte inzwischen die Zeit, beim Konsistorio vorstellig zu werden, dass er zur Revision hinzugezogen werden müsse. Er machte in dem schon genannten Berichte geltend, nachdem er einleitend ausführlich die Verhandlungen zur K.-O. aufgezählt hat, dass er, wohl von zwei Personen des Rostocker Raths und dem Ministerium gewählt, vom Herzoge bestätigt sei, laut des ersten Güstrower Erbvertrages; er bekäme auch sein Gehalt nicht vom Rath, sondern von der Kirchenökonomie, 200 Gulden sundisch. Als das Rostocker Ministerium wegen der Ungleichheit in der K.-O. oftmals befragt sei, hätte es sich ohne des Raths Wissen an den Herzog mit einer Supplik um Revision gewandt. Auch während der Versammlungen 1599 habe der Rath sich nicht darum gekümmert, weil er wohl wusste, dass es S. F. G. allein gebührte und Polizei und andere weltliche Ordnung nicht anging, in denen der Rath für sich in dieser Stadt zu disponiren Macht hat. Denn durch den zweiten Güstrower Erbvertrag ist die suprema inspectio dem Landesfürsten zugeeignet. Dieser setzt den Superintendenten ein; deshalb durfte Bacmeister auch um revision bitten. Auch persönlich sei er tüchtig zur Arbeit, da er schon 42 Jahre im Amte stände, davon 39 in Rostock. Zur Erhaltung des Friedens habe er die revision erbeten, ohne dem Rath das geringste ius hierin per occultam practicam zuzubringen. Nur als Pfarrer und Professor beziehe er sein Gehalt vom Rathe. Diese Ausführungen Bacmeisters zeigen uns, wie misstrauisch man trotz der Güstrower Verträge gegen den Rostocker Rath in kirchlichen Sachen war.

Am 8. Juni 1601 ergeht dann auch der Befehl Ulrichs an die Superintendenten „sammt und sonders".[2]) Sie wüssten sich zu erinnern, welcher Gestalt eine geraume Zeit her das Werk der vorgenommenen Revision fürnehmlich in

---

[1]) Im Schweriner Archiv.
[2]) Im Schweriner Archiv und Rostocker Min. eccl.

ceremonialibus stecken geblieben sei; deshalb sollen sie am 13. Juli in Rostock zusammenkommen, ihre sententias konfirmiren, zuvörderst daran sein, dass die doctrinalia sowohl als die ceremonialia mit deutlichen und bequemen Worten begriffen und die darin angezogenen loca recht allegirt werden, damit den Widersachern alle und jede Gelegenheit zu calumniae und Zänkereien völlig benommen werden möge. Am 18. Juli berichten die Superintendenten Bacmeister, Köhler, Dinggräf, Neuwin und Freder, dass sie alles überlesen hätten: zwei von ihnen würden die Arbeit in ein corpus bringen, Köhler würde den Verhandlungsbericht einsenden.[1]) Aus diesem, datirt 24. Juli,[2]) entnehmen wir, dass in den doctrinalia, wie Chyträus sie gelassen hatte, nur bisweilen in den Worten etwas geändert ist; — es findet sich auch nur eine Seite voll notata [3]) Bacmeisters — man ist aber in betreff einiger Stellen aus Kalvinistenbüchern zweifelhaft, ob „dieselben einem frommen Christen nicht gar abscheulich zu hören sein würden“. Die einen sind dagegen, weil es gar zu unchristliche Worte seien; die andern, zu denen Köhler gehört, meinen, dass man sie gerade setzen soll, damit jeder erführe, was für Lehren die Widersacher führen, und man sie also an ihren Früchten erkennen könne. Der Fürst allein solle entscheiden. Auch die ceremonialia hat man berathen und mit Einschaltungen versehen, welche Bacmeister und Freder in ein corpus bringen; dazu gehören aber 4—6 Wochen, „gut Ding will Weil haben“. Dann soll alles dem Fürsten zugeschickt werden, der auch die Sprache, ob meissnisch oder mecklenburgisch, bestimmen soll. Ulrich antwortet am 25. Juli,[4]) dass er erst die Ausdrücke und den Namen der Kalvinistenbücher wissen will, gleichwohl aber der Meinung sei, dass hierin „eine gebührliche Diskretion und Fürsichtigkeit gebraucht werden muss“. Besonders sollen die Stellen genau angeführt, nicht aus dem Zusammenhang gerissen und gemissdeutet werden, „ohne einige Affekten, damit die Widersacher keine Ursache zu kalumnieren und kavillieren gewinnen“. Die Sprache soll die hochdeutsche sein, weil nunmehr fast jedermann in diesem Lande kundig und er-

---

[1]) und [2]) Im Schweriner Archiv.
[3]) Rostocker Min. eccl., Tom. I, S. 211.
[4]) Aus dem Schweriner Archiv und Rostocker Min. eccl.

fahren ist; der Druck soll zu Rostock geschehen. Bacmeister aber und Freder mögen die ceremonialia bearbeiten.

Im Sommer sind nun die Theologen an der Arbeit. Die Notata Bacmeisters und Freders finden sich im Rostocker Archiv, S. 147 188; von Köhler liegt eine admonitio vor, S. 231. Interessant sind zwei Briefe von letzterem an Bacmeister, unter dem 10. und 29. Oktober.[1]) In dem ersten theilt er das mit, was er inserirt zu haben wünscht; unter andern folgendes: Bei der Verpachtung von Kirchenacker sollen die Küster berücksichtigt werden, wenn sie soviel geben wie andere. Wenn Aposteltage ausserhalb der Predigttage fielen, solle man sie verschieben auf den nächsten Predigttag. Ungehorsame Dienstboten der Pastoren soll der „Caspel Junker" oder Amtmann oder Küchenmeister zum Gehorsam zwingen. Etliche Pastoren hätten Eichbäume auf ihren Pfarren, davon die Bauern und Junker die Eicheln wegnehmen und sagen: die Bäume allein gehören den Pastoren, die Eicheln aber den Junkern. Köhler nennt das ein gottlos Wesen; es gehöre beides den Pastoren; qui enim sentit onus, commodum sentire debet, sagt nämlich die regula iuris. Wenn das Vieh des Pastors mit zur Weide geht, so soll der Pastor auch den Hirtenlohn bezahlen. Schliesslich klagt er, dass mit den Kirchengeldern so schlecht umgegangen wird; darum fordert er, dass der Pastor der erste unter den Kirchenjuraten sei und allezeit auch ein Schloss vor dem Gotteskasten habe, dass ohne Wissen des Pastors nichts herausgenommen würde. Fremde Theologen, die von den Patronen angenommen sind, sollen erst vom Superintendenten geprüft werden. Weil der Katechismus auf dem Lande meist nicht gewusst wird, manche nicht einmal das Vaterunser können, sollen Braut und Bräutigam nicht eher getraut werden, als bis sie die fünf Hauptstücke können.

Am 14. November 1601 sendet man einen Bericht an Ulrich mit dem bearbeiteten Exemplar, d. h. der alten K.O. mit den überall eingelegten Zetteln.[2]) Im ersten Theil haben sie den Citaten des Chyträus die Stellen zugesetzt, auch neben das Lateinische die deutsche Uebersetzung

[1]) Rostocker Min. eccl., Tom. I, S. 243.
[2]) Das Exemplar ist im Rostocker Min. eccl.

gestellt; den Schluss des Appendix hat man an das Ende der ganzen K.-O. gesetzt, weil er dorthin gehört. Die Ceremonien möge der Fürst vor der Reinschrift erst begutachten. Man bittet, dass die Superintendenten- und Konsistorialordnung der K.-O. angehängt werde. Die Exkommunikation der Befehder, Brandschätzer, Mordbrenner, wenn sie so bald nicht offenbar werden, will man lieber nicht in die K.-O. aufnehmen.[1]) Letzteres hatte Köhler beantragt, der in Berlin solches Bannformular gesehen zu haben vorgab; Brände kämen so vielfach vor; er habe es immer so gehalten, und stets sei der Brandstifter nach drei Monaten oder schon sechs Wochen ertappt worden; denn „Gott ist beim Predigtamt“. Der Herzog lässt durch seinen Sekretair Reutzen am 28. November antworten, dass er erst die ganze K.-O. verlesen wolle, dann solle sie ins Reine geschrieben, und in folio auf schön weissem Schreibpapier mit ziemlich grossen Buchstaben, auch mit Figuren bei jedem Hauptartikel, gedruckt werden; aber eine besondere Vorrede in Ulrichs Namen sei erforderlich.[2]) Vom Folioformat rieth Bacmeister ab und schlug „mediocris forma“ vor. Das ins Reine geschriebene Exemplar sandte Ulrich an die Fakultät zur Begutachtung, am 10. März 1602; sie solle nochmals mit Fleiss revidiren und korrigiren, oder wo etwas aus der pfälzischen K.-O. noch nöthig sei, suppliren und konfirmiren, das Exemplar dann wieder einschicken. Die neue Vorrede aber, die Bacmeister geschrieben hat, ist von Ulrich angenommen.[3]) Am 15. März stellen die Professoren ihre Notata.[4]) Am 21. März giebt die Fakultät ein vorläufiges Urtheil ab, „in welchem nützlichen und hochnötigem Werk viel heilsame Lehre verfasset sein, die man in vielen andern K.-O. nicht findet, damit E. F. G. in ihrem hohen und hochlöblichen Alter vor der ganzen Welt ihres reinen christlichen Glaubens ein herrliches Bekenntnis thut.“ Am 12. April schickt man das Buch ab, dem am 13. April noch ein Schlussurtheil folgt:[5]) Man habe das ganze Buch durchgehend paginirt; im zweiten Theile habe man etwas aus der Pfälzischen K.-O. genom-

---

[1]) Daselbst, auch gedruckt bei Grape, S. 329.
[2]) Rostocker Min. eccl. Tom. I, S. 93.
[3]) Schweriner Archiv.
[4]) Grape 338 und auch Rostocker Min. eccl., Tom. I, S. 189—192.
[5]) Rostocker Min. eccl. und Schweriner Archiv, auch Grape S. 338.

men,[1]) welche ihrerseits schon Vieles aus der mecklenburgischen von 1557 entlehnt hätte. Bei der Ordination hätte man den Satz hinzugethan, dass fremde Theologen vor dem Superintendenten, fremde Superintendenten vor ihrer Anstellung von der Fakultät geprüft werden sollen. Die Ausgabe, meint die Fakultät, geschehe am besten in Quart, und zwar in Rostock, von Steffen Mülmann, der von seinem Vorfahren Dietz die Lettern und Noten noch besässe. Dann könnte die Fakultät neben dem correctore besser auf den Druck Acht geben. Ulrich aber bestand auf der Folioform, übergab den Verlag dem Buchführer Langen in Güstrow, bestellte bei Mülmann 1000 Exemplare im Druck, unter der Bedingung guten Papiers, Typen und Figuren. David Lobech und Lukas Bacmeister junior sollten unter der Aufsicht der Fakultät die Korrektur haben. Doch da man solche Figuren in Rostock nicht kennt, so sendet Reutzen eine Pommersche K.-O., die 1563 in Wittenberg gedruckt sei, wonach man sich richten solle; doch behalte Ulrich sich noch genauere Bestimmung der Figuren vor.[2])

Zu Weihnacht war der Druck fertig. Im Rostocker Min. eccl. befindet sich im Tomus II „die gantze abgeschriebene neue K.-O., sowie sie in der Druckerey gewesen.“ Allgemein wurde nach den Büchern verlangt; je eher, je lieber wollte man kaufen, wenn auch ungebunden. Die Fakultät schlug als Preis vor für die auf Schreibpapier gedruckten 14 Schilling, 12 Schilling für Druckpapier „damit der gute Mann seines gethanes Verlages und gehabter Mühe etwas Erstattung bekomme“; denn es seien 73 Bogen, darunter 7 mit Noten, auch wäre es nach der Wittenberger und Leipziger Taxe. Die Errata sollten noch auf halbem Bogen besonders gedruckt werden. Als Grund der Verzögerung führte man an, dass man immer noch gehofft hätte, die Superintendenten- und Konsistorialordnung würde beigefügt werden.[3])

Am 5. März 1603 ist die revidirte K.-O. veröffentlicht worden. Die Gedanken des Publikationspatentes[4]) sind:

---

[1]) Die Notata aus dieser O. S. 193—198 im Rostocker Min. eccl.

[2]) Im Rostocker Min. eccl. vom 16. Juni, 17. Juni, 5. und 25. Aug. 1602.

[3]) Briefe der Fakultät im Rostocker Min. eccl. vom 14. und 24. Febr. 1603.

[4]) Das Patent, handschriftlich, ist im Rostocker Min. eccl. Ebenda Tom. XII, S. 237 auch ein gedrucktes Exemplar, wie es ebenso im Schweriner Archiv ist.

Gott zur Ehre und zur Erbauung der christlichen Kirche und zur Pflanzung reiner Lehre ist diese K.-O. gestellt worden, reiner Lehre, wie sie aus den prophetischen und apostolischen Schriften in der Augsb. Konf. und Konk. Buch begriffen ist, „damit vor aller Welt kund und offenbar sei, dass wir uns samt unsern getreuen Unterthanen je und allerwege zu der wahren unverfälschten Religion Augsburgischer Konfession erkannt und bekannt haben und nochmals erkennen und bekennen und derowegen von allen andern irrigen und verführerischen Lehren und Sektirern uns absondern“. Es ist des Fürsten Wille und Befehl, dass solcher K.-O. sowohl in Glaubensartikeln als auch in Kirchenceremonien und allen andern gestracks und unweigerlich nachgegangen wird. Dies Patent war der Fakultät zur Begutachtung vorgelegt und dann in 500 Exemplaren gedruckt worden. Am 9. März erging an alle sieben Superintendenten der Befehl, das Edikt am Sonntage Invokavit, 13. März, auf allen Kanzeln ablesen zu lassen. Im Rostocker Min. eccl. ist folgender Zettel von Bacmeisters eigener Hand[1]: Dis mandat ist zu der Ehre Gottes vnd nach vnsers gnedigen Hern vnd Landesfürsten wohlbedachtem Rath vnd befehl, auch zu der christlichen Kirchen so wol in dieser Stadt als im gantzen Furstenthumb heil, fried vnd wolfart abgelesen vnd niemand zu verdruss oder verfenglichkeit Gott gebe ferner zu diesem hochnotigen, christlichen wergk seinen geist vnd gnad vnd segen. Amen.

Ulrich starb am Montag, den 14. März, morgens 3 Uhr. Sein Nachfolger, Karl, sorgte in einem Schreiben vom 12. April 1603 dafür, dass alle Kirchen herzoglichen Patronates die Ordnungen bekämen, und zwar gebunden für den Preis von 24 Schillingen. Dennoch waren nicht alle Exemplare verkauft, manche Kirchen zeigten sich säumig.[2] Daher erliess Karl am 27. Mai einen Befehl an die Superintendenten, dass sie darauf achten sollten, dass die Amtleute und die Adligen, welche eigenes ius patronatus hätten, die K.-O. von Werner Langen kauften.[3] Und als dem Herzog Klagen kamen, dass der revidirten K.-O. nicht nachgelebet

---

[1]) Tom I, S. 123.
[2]) [3]) Im Schweriner Archiv.

würde [1]), da beruft er am 4. Juni 1606 die Superintendenten auf Mittwoch den 18. Juni nach Rostock, wo sie in der St. Johanniskirche zusammenkommen und berathen sollten, wie dem Mangel abzuhelfen sei, so der revidirten K.-O. zuwider bei den Kirchen ihrer Kreise eingerissen sei. Denn als von Gott vorgesetzter Obrigkeit liege es ihm ob, wie er auch aus väterlichem Gemüth sich schuldig erkennt, gebührend anzuordnen und zu befördern, was zu nothwendiger Verbesserung eingerissener ärgerlicher Unordnungen zuvörderst im Kirchenregiment dienlich sein mag.

Auf dem Landtage zu Sternberg 1602 [2]) hatte Ulrich den Ständen angezeigt, dass, weil etliche Sekten, insonderheit die Kalvinisten die K.-O. missbrauchten, der Herzog sie durch seine Theologen und Superintendenten hätte revidiren lassen. Am 18. Juni antwortet die Landschaft darauf, dass die K.-O. vorerst den Theologen in Wittenberg vorgelegt werden solle, weil „zwischen den Kirchen in Sachsen und Mecklenburg gute Einigkeit“ herrschte. Vor allem aber solle sie einem jeden Stand an seinen besonders habenden Rechten, iure patronatus, vocandi, nominandi und andern unschädlich sein. Der Fürst liess darauf erwidern, dass die K.-O. von tüchtigen Theologen verfasst sei; auch sei der Druck schon bestellt; Niemand solle sich mit unnöthiger Sorge beladen, ob ihm durch die K.-O. etwas abginge. Diese Erklärung nahm die Landschaft an, weil das Werk bereits unter der Presse wäre; nur dürfte ihnen an ihrer Gerechtigkeit nichts präjudizirt werden.

Am frühen Morgen des 13. März, des Sonntags Invokavit 1603, protestirte der Rostocker Rath durch einen Notar und zwei Zeugen gegen die Publikation der K.-O. [3]): der Superintendent Bacmeister und das Ministerium wollten sich der Publikation auf den fürstlichen Befehl hin unterziehen, ungeachtet der Rath die K.-O. noch nicht gesehen hätte, ob etwas darin enthalten sei, was der Stadt an ihrer Inspektion, Freiheit und Gerechtigkeit zuwider wäre, und obwohl er zu Sternberg schon dagegen protestirt hätte; besonderen Grund zum Proteste glaubten sie zu haben, weil das Publikationsmandat an den Superintendenten und nicht an den Rath gerichtet wäre. Der Superintendent und

---

[1]) Im Schweriner Archiv.
[2]) Spalding, Landtagsverhandlungen I, S. 273 ff.
[3]) Im Rostocker Archiv Min. eccl., S. 125.

das Ministerium erklärten dagegen [1]), dass der Stadt Jurisdiktion dadurch kein Abbruch geschehe. Denn die K.-O. von 1540 und 52 sei bis auf den heutigen Tag im Lande und zu Rostock gebraucht, ebenso die von 1557, auf welche hin alle Prediger zu Rostock angestellt wären. Da sie aber wegen der Sekten und nach Veränderung der Zeiten nicht mehr ausreichte, so sei jetzt nur eine nöthige Revision, keine neue K.-O., erfolgt.

Interessant ist, dass das Ministerium sich ferner darauf beruft, dass die Jurisdiktion in geistlichen Dingen zu Rostock immer dem Bischofe von Schwerin und seinem Offizial zugestanden habe; deshalb sei auch im 2. güstrowischen Erbvertrage 1584 die geistliche Jurisdiktion dem Fürsten zugesprochen worden. Interessant für uns ist es deshalb, weil hier das Kirchenregiment des Landesherrn ausdrücklich als eine Uebertragung der bischöflichen Gewalt erscheint. Diese Begründung wird dem ganzen Landtage gegenüber von dem Herzoge auch 1607 gegeben: Die geistliche Jurisdiktion ist durch den Religionsfrieden 1555 suspendirt, und das ius episcopale und die suprema inspectio ecclesiarum in doctrinalibus et ceremonialibus den Kurfürsten und Ständen Augsb. Konf. zugeeignet worden. Aber im Religionsfrieden ist zwar die geistliche Jurisdiktion suspendirt; aber wem sie zukommen sollte, ist nicht bestimmt. Nach Rieker (S. 127) tritt diese Berufung der Stände erst sehr spät auf und hat auch meistens den Sinn (S. 136), dass damit ein bestimmtes einzelnes mit der Landeshoheit verknüpftes Recht bezeichnet werden soll, das früher nicht dazu gehörte. In der K.-O. ist von diesem bischöflichen Amte nicht die Rede. Ulrich nennt sich in der Vorrede nur „Oberste Patron und Schutzherr der Kirche und heiligen Predigtamts.“ Aber in der fürstlichen Antwort auf die Resolution der gemeinen Landstände auf die fürstliche Proposition (Spalding S. 327) kommt auch der andere Gesichtspunkt zur Geltung: Der Fürst beruft sich für seine Jurisdiktion nicht bloss auf den Religionsfrieden, sondern auch auf das Recht der Obrigkeit, über beide Tafeln zu wachen.

Bacmeister meinte, Amts, Befehls, Gewissens halber auf den Protest nicht achten zu sollen, und so wurde das

[1]) Rostocker Archiv Min. eccl., S. 127.

Mandat thatsächlich von allen Kanzeln Rostocks verlesen. Derselbe rechtfertigt sich in einem Schreiben [1]) an den Senator Scharfenberger, warum er den Protest nicht beachtet habe; „man muss Gott mehr gehorchen denn den Menschen." Der Professor Schacht [2]) und der Sekretair Reutzen [3]) gaben dem Superintendenten zustimmende Erklärungen.

Am 25. Juni 1606 beklagen sich die Stände, dass die K.-O. ohne ihre Zuziehung publizirt sei; sie protestirten deshalb gegen dieselbe, da ihren iuribus darin präjudizirt sei, ihnen auch auferlegt werde, ein mehreres zu geben; ja der Wendische Kreis bat, bei der alten K.-O. zu verbleiben und sie nur mit einer declaration gegen die Kalvinisten zu versehen. Am 22. April 1607 antwortete der Fürst auf die gravamina, indem er auf sein ius episcopale hinwies. Die Landschaft erneuerte die Protestation, erbot sich jedoch, sich zu akkommodiren, wenn der Fürst in etwas die K.-O. mit Zuziehung der Stände revidiren würde; sie acceptiren aber die Erklärung, dass ihren Rechtsamen ein Nachtheil nicht zuwachsen soll. Der Fürst liess antworten, dass die K.-O. keine neue, sondern die alte sei, welche von der Landschaft angenommen wäre. Letztere protestirte wiederum, jetzt besonders deshalb, weil sie sich an ihrem ius patronatus beschwert fühlte, und hat also die K.-O. nur angenommen unter der fürstlichen Erklärung, dass ihnen kein Präjudiz an ihren Rechten erwüchse.

Die Vorrede der K.-O. war in den ersten neun Absätzen durchaus dieselbe, wie sie Chyträus 1570 ausgearbeitet hatte und 1600 dem ganzen Werke wiederum vorgesetzt wissen wollte; das Uebrige dieser Arbeit Chyträi bildete jetzt die Vorrede zum Appendix. Die Absätze 10 bis 15 sind laut Brief Ulrichs vom 10. März 1602 an die Fakultät von Bacmeister verfertigt. Nach dieser Vorrede folgt unverändert die „Vorrede der alten K.-O.", sodann ebenfalls unverändert die Disposition der ganzen K.-O.,

---

[1]) [2]) [3]) Im Rostocker Minist. eccles., S. 135, 137, 141. — Die Akten, wie sie aus dem Rostocker Min. eccl. hier benutzt sind, sind, wie aus einem eingelegten Zettel ersichtlich wird, am 14. Juni 1675 in dasselbe gekommen. „Was dem H. Superintendenti H. D. Henrico Müllero ich von sachen, scripta, auch Fürstl. mandata vnd andere treffliche uhrkunden anno 1675 die 14. Juni extradiret, die revisionem der Mecklenburgischen Kirchenordnungen betreffendt." Darauf bezieht sich also die Aeusserung Grapes, S. 343, dass die Akten der revidirten K.-O. von den Bacmeisterschen Erben erkauft worden sind.



unverändert auch die Vorrede zum ersten Theil „Von der Lehre“; ebenso der Schluss nach den Lehrartikeln. Was diese selbst anbetrifft, so sollte ja nach wiederholtem Befehle Ulrichs die K.-O. in ihrer Form belassen und nur, wo es nöthig war, etwas supplirt werden; Chyträus war dann damit durchgedrungen, dass im examen nichts geändert werde. Nach fürstlichem Befehl sollten aber die loca allegirt werden; so findet sich die Angabe der Kapitel, der Sprüche; letztere sind hin und wieder um einige vermehrt, so S. 9b, 11ab, 13a, 14b, 15a, 29a, 51b, 52b; manche Absätze sind 1602 zusammengezogen, oder manche erst getheilt, so 14b, 25b, 26a, 55a, 70b und 75b; Bilder-Initialen sind hinzugekommen, Druckfehler verbessert, letztere 24a, 45b; einige wenige rein stilistische Varianten und Umsetzungen, sowie unbedeutende höchstens einen Satz umfassende Erklärungen finden sich, z. B. 13a, 13b, 16ab, 19a, 21b, 33a, 41a. Immer erscheint Text und Tenor von 1557 grundleglich. Nur S. 24ab im Artikel der Glaubensgerechtigkeit folgt 1602 genau der K.-O. von 52, nicht 54 oder 57, welche hier ohne Aenderung des Sinnes anderslautende Ausführungen haben. Ganz neu aber ist 1602 im examen das Lehrstück XXVI „Vom Tod vnd auferstehung von Toden, Jüngsten Gericht, vnd Ewigen Leben.“ Es steht mit denselben Worten in der K.-O. Chyträi 1578, ist also von Chyträus verfasst. Neu ist auch in Artikel V S. 10a der Schluss, 13 Reihen, welche eine ausführlichere Erklärung des Schöpfungszweckes bringen. Eingesetzt ist S. 11b „Erbsünde ist nicht substantia ein selbstständig Wesen oder des Menschen Natur Leib und Seele selbst,“ eine Einschiebung, welche sich in Rücksicht auf den Flazianischen Erbsündenstreit erklärt. Aus dem Gegensatz gegen alles antinomistische Wesen erklärt sich S. 14b die Trennung eines dritten Brauches des Gesetzes. 1552 bis 1557 findet sich nur ein zweifacher Gebrauch. Von diesen ist der erste 1602 in zwei selbstständige Arten getheilt. Dennoch bleibt zu beachten, dass die K.-O. hier von der Form. Conc. abweicht, insoweit erstere den usus politicus nicht hat, den usus paedagogicus aber in die damals auch gebrauchte Form des elenchticus und paedagogicus theilt. Diese Theilung ist hier auf Chyträus zurückzuführen; zwar 1578 unterscheidet er einen vierfachen Gebrauch, doch in der Ausarbeitung von 1585 bestimmt er

den dreifachen. Auf Chyträus zurückzuführen, der es 1578 hat, ist auch Seite 18 a b die hier neu erscheinende Setzung eines dreifachen Gegensatzes von Gesetz und Evangelium. Der spätere nomistische Streit bedingte diese Klarstellung. Der majoristische Streit erforderte S. 30b den ganz neuen Theil unter der Frage „Warum muss man gute Werke thun?", einen Theil, der 1578 sich findet, also ebenfalls von Chyträus stammt. Neu ist 33b auch die kurze Definition der Taufe, auch aus 1578 entnommen. S. 34a ist das missverständliche „tho bedüdinge" der K.-O. von 1557 hinsichtlich der Kraft der Taufe jetzt verändert in „zur vergewissung vnd krefftiger versigelung". Um alles wiedertäuferische Wesen fern zu halten, ist S. 35b der Theil ganz neu unter der Ueberschrift: „Was ist zu halten von der Sacramentirer und Wiedertäufer Lere?" Es ist fraglich, ob er von Chyträus herrührt, da 1578 davon sich nichts findet. S. 36a sind die letzten fünf Zeilen (von unten) aus 1557 geblieben, obgleich sie der Deutung einer blos geistlichen Niessung fähig sind, während die missverständlichen Worte „sichtbare Tekene alse ene Vorinneringe van der Thosage" (S. 30b 1557) 1602 S. 36b voller lauten: „gehengt alse erinnerung vnd versigelung der verheissung". Neu sind zwei Absätze S. 37 von dem Unterschiede der würdigen und unwürdigen Niessung, aber diese Ausführung findet sich 1578. S. 42b finden wir eine korrekte Fassung der Busse, indem der neue Gehorsam nicht mehr als das dritte Stück erscheint, wie 1552—57, sondern blos als folgende Frucht bezeichnet wird. Seite 57b ist das dritte Gebet ganz neu, ebenso die ganze Ausführung der Ceremonien auf S. 60b, 61, 62a; sie kommt auch 1578 nicht vor.

Da Chyträus fortwährend sich weigerte, im Examen Melanchthons Aenderungen zu machen, so können die aufgeführten Zusätze von ihm nicht herrühren. Nimmt man hinzu, dass S. 45b drei notae der christlichen Kirche aufgeführt werden, Chyträus aber 1578 nur zwei hat, so ist ersichtlich, dass die späteren Revisionsarbeiter die Zusätze gemacht haben, die sie zum Theil aus Chyträi K.-O. von 1578 nahmen. So heisst es denn am Anfang des Appendix: „Bis hieher sein die Lehrstücke, wie sie in der ersten vnser K.-O. im Examine gesetzt, vnd erklert worden, widerholet vnd behalten, jedoch auch an etlichen weinig orten,

notwendig vnd besser erkleret.“ Dies stimmt ja zu den Worten des Berichtes vom 24. Juli 1601 (S. 114).

Der Appendix enthält die „Lehrstücke, die noch darin mangelten, oder wegen eingefallener Streite ausführlicher erklärt werden müssen“. Die Einleitung erwähnt, dass man im Abendmahl die Frage: „Was wird im Abendmahl des Herrn ausgetheilt und empfangen?“ und die Antwort: „Der wahre Leib und Blut unsers Herrn Jesu Christi“ so aufgefasst habe, als ob dieser Artikel meisterlich und „beidenhendisch“ mit kurzen Worten auf Schrauben gesetzt sei, dass ihn beide, Kalvinische und Lutherische, nennen können. Die Kalvinische Lehrausführung wird durch ein Excerpt aus des Herzogs Ulrich Schrift unterbrochen, in Sätzen, die sich auf S. 84a—87a finden. Das Buch ist recht selten. Sein voller Titel lautet: Kurtze Wiederholung etlicher fürnemer Hauptstücke christlicher Lehre nach Ordnung des Katechismi, durch eine hohe fürstliche Person zusammengetragen. Mit Vorrede des Andreas Celichius. Letztere ist von 1593 datirt. Das Buch ist 1595 von Werner Langen gedruckt, ein zweiter Druck fand 1600 zu Leipzig statt.[1]) Zu Ende des Abschnittes „Von der Gnadenwahl“ ist, wie schon bemerkt, etwas aus Philipp Nikolai's Buch genommen: Spiegel des bösen Geistes, der sich in der Kalvinisten Bücher reget, und kurz Vers, worin Gott will geehrt sein. Vielfältig sind Citate aus den kalvinistischen Schriften beigebracht. Da man mit „Verwundern“ findet, dass die Kalvinisten nicht nur im Abendmahl abweichen, sondern auch in andern Hauptartikeln der Confessio Augustana, so wird näher auf den 1. bis 7. Artikel dieser eingegangen. Darauf erst wird die lutherische Abendmahlslehre festgestellt, aus der Schrift, der Conf. Aug., der Apologie, dem Regensburger Kolloquium, den Katechismen, Art. Smalc., Luthers Bekenntnisse vom Abendmahl; im Anschluss daran werden die Unterschiede der lutherischen und der sakramentirerschen Lehre festgestellt, auch der dogmenhistorische Beweis aus den Kirchenvätern geliefert. Die folgenden Artikel handeln von der Taufe, Erbsünde, freiem Willen, ewigen Gnadenwahl. Bei dem letzten Artikel wird auf die Form. Conc. verwiesen, „wo ausführliche Erklärung“ vorhanden ist. Darum geht man auf andere Artikel

---

[1]) Vergl. Thomas, Analekten, S. 165.

nicht mehr ein, sondern räth, dass überall das Konkordienbuch zum Nachschlagen vorhanden sein möge.

Die Revision der übrigen Theile der K.-O. ist gründlicher als diejenige des ersten Theils. Das dem Druck zu Grunde gelegte Exemplar befindet sich beim geistlichen Ministerium zu Rostock und zeigt eine Menge von Einschaltungen und Zettelchen, so grossen und vielen, dass eine genaue Registrirung ermüdend wäre. Zweierlei verdient hervorgehoben zu werden: Mecklenburg wollte eine Ordnung, eine Ordnung für sich haben; daher musste es hier besonders ändern; andererseits lagen feste Gestaltungen des Gottesdienstes vor, so dass der Rahmen der Ordnung schon gegeben war. So erklärt sich das häufige wörtliche Herübernehmen aus und das gänzliche Abweichen von der alten K.-O. Nur einige der letzteren Stellen sollen hervorgehoben werden.

„Die göttliche Ordnung des Predigtamts“ ist wörtlich aus 1552 herübergenommen. Neu ist dann die Bestimmung S. 123b Absatz 1, dass auch auf den Dörfern keine fremden Kandidaten predigen dürfen ohne Erlaubniss des Superintendenten. S. 124a ist dann der verhängnissvolle Satz eingeschoben, dass unbeschadet der Patronatsrechte die Kandidaten mit Vorwissen des Superintendenten präsentirt werden. S. 124b wird für das Ordinandenexamen noch neu vorgeschrieben die Kenntniss der Form. Conc. und der revidirten K.-O. sowie der fürnehmsten Sprüche der Bibel. S. 125a ist eingeschoben, dass die Ordinanden nicht gar zu jung oder unansehnlich sein dürfen; ebenso: der Superintendent soll Untüchtige abweisen und die Patrone vorkommenden Falls anweisen sich einen andern zu suchen. Die Ordination am Orte oder auf der Pfarre abzuhalten, steht im Belieben der Superintendenten, S. 126b. In der forma ordinationis, S. 127, sind zwei Kollekten eingeschoben, dazu eine freie Vermahnung des Superintendenten. S. 130 wird die institutio solcher Prediger, die schon ordinirt sind, neu gegeben; 1552 fehlt sie noch ganz. Auf S. 131 ist auf das eingesetzte Konsistorium Rücksicht genommen, nur soll — entgegen 1552 — der Güstrower Superintendent Mitglied sein. Die Machtbefugniss des Superintendenten erscheint dahin erweitert, dass er zunächst die Parteien verhören darf. S. 133: Die Anzeige von Ehehindernissen

soll rechtzeitig gemacht werden. Auffallend erscheint auch hier, dass die Sachen zuerst vor den Superintendenten gebracht werden sollen und erst, wenn jener mit seiner Handlung keinen Erfolg hatte, an das Konsistorium. Man sieht den Einfluss der mitarbeitenden Superintendenten, besonders Bacmeisters, von dessen Hand alle diese Zusätze geschrieben sind. S. 136: Das Protokoll der Visitatoren ist bis ins Einzelne vorgeschrieben. Die Visitation soll vorher angezeigt werden, Arbeiten der Gemeindeglieder fallen für solchen Tag aus. Beim Examen soll auch nach dem Beichtverhältniss des Pastors gefragt werden; die Gemeinde aber wird befragt, ob Jemand vor dem Abendmahl die Kirche verlasse, ob während des Gottesdienstes die Läden offen wären, oder Arbeiten verrichtet würden Man soll sich auch erkundigen nach dem Begräbniss, S. 138, zugleich nach der „Beygrafft“ und den „Kirchhöue“. Auf S. 141—145 ist neu: Es soll aus den Archiven nachgesehen werden, ob auch nichts von den Einkünften abhanden gekommen ist; die Pastoren sollen ihre Einkünfte genau wissen. Die Pastoren werden ermahnt, ehrbar zu leben, nicht in fremdes Amt zu greifen, noch Bier zu brauen, oder in „Gilden“ zu sein. Der Küster soll eine Kinderschule halten. Die Herrschaft will alles thun, damit Mängel abgestellt werden. S. 146—148, von Synodis, ist ganz neu, jedenfalls von Bacmeister, von dessen Hand es geschrieben ist.

Theil III. Aus den Worten auf S. 150a „dieweil nu die Kirchen in diesen Landen, dieser folgenden Ordnung, des grössern teils gewont sind, lassen wir sie also bleiben“ ergiebt sich schon, dass keine umstürzenden Veränderungen vorgenommen sind, wenn sich auch bisweilen eine andere Auswahl oder Anordnung findet. Die allgemeine Beichte und Absolution zu Anfang des Gottesdienstes sind in Wegfall gekommen. Nach dem Abendmahl ist eine neue Kollekte hinzugekommen, die sich von der ersten alten nur durch den Schluss unterscheidet. S. 160 wird unter Bacmeisters Hand wiederum auf die Freiheit der Ceremonien verwiesen. Eine besondere Bestimmung wird getroffen, für den Fall, dass ein Sonntag zwischen Weihnachten und Neujahr einfällt, und ebenso zwischen Neujahr und Epiphanienfest. Neu ist, dass Visitationis Mariä und Michaelis ganze Festtage sind. Die Tage der Apostel bleiben halbe Fest-

tage und sinken zu „Betetage“ herab. Eine besondere Verordnung erfährt das Pfingstfest, „als welches sehr prophanirt wird“. S. 164 wird auch für die armen „Baursleut“ gesorgt, dass sie Sonnabends ihres Dienstes eher entlassen werden. Hinsichtlich des Katechismusexamen und der Auslegung der Leidensgeschichte ist die K.-O. auf den Dörfern vermehrt; besonders werden die Dorfleute ermahnt, fleissig mitzusingen. S. 168—172 ist die Gesangtafel neu. Für das Fest Annunciationis ist eine neue Kollekte eingesetzt, ebenso für Himmelfahrt; beide sind aus der Rieblingschen Messe entnommen; ebenso die Kollekten auf Johannistag und Michaelis. Neu ist diejenige auf Visitationis Mariä. Das zweite Gebet um Friede ist neu, aber aus der Rieblingschen Messe; ebenso das dritte Gebet. Daher sind auch die Kollekten inbetreff des Reiches Gottes und seines Willens, Sündenvergebung, Erdenfrucht, Regen, Pestilenz, Türkengefahr. Neu eingeschoben ist die Perikopentafel, ebenso Luthers Gebete wider den Türken, ebenso die Litaney nebst den ersten zwei folgenden Gebeten. Die erste Abendmahlsvermahnung steht schon 1552, die zweite ist aus der Rieblingschen Messe entnommen. In der Taufordnung ist die „Pathenvermahnung“ neu, S. 209b, und die zweite, S. 211a; ebenso die Anweisung der Gemeinde für eine baldige Taufe, die der Hebammen hinsichtlich ihres Verhaltens zur Nothtaufe sowie die, warum man nicht cum condicione in zweifelhaften Fällen taufen soll; ebenso von Findelkindern, ungebornen und ungetauften Kindern, von Gevattern. In der Beichtordnung wird auf die Nothwendigkeit der Privatabsolution hingewiesen, auch das Wesen der Beichte erörtert, wie überhaupt die ganze Beichtordnung vollständiger gestellt. Ganz neu ist S. 231 „Von christlicher Kirchenzucht“. Die Handschrift ist die Bacmeisters. Auffällig ist, dass entgegen Luther die K.-O. drei Arten des Bannes unterscheidet. Besonders erweitert erscheint auch der erste Absatz „Von Besuchung und Kommunion der Kranken“. Ganz neu ist die Ordnung vom Begräbniss und „Wie mit Missethätern zu handeln“. In der Trauordnung ist die Einleitung neu, die sich auf die Nothwendigkeit der kirchlichen Trauung bezieht; neu auch die Schlussanweisung vom Aufgebot und Wohnungsverbot, zweifelhaften Fällen, Verbot der Hochzeiten in der geschlossenen Zeit.

Theil IV, die Schulordnung. Die Einleitung ist so wörtlich herübergenommen, dass S. 264a sogar wiederum dasteht: „Derhalben ist von Gottes gnaden Vnser Johans Albrecht vnd Ulrich, Gebrüdern, Hertzogen zu Meckelnburg, etc. ernstlich gemüt“, obwohl die K.-O. doch nur in Ulrichs Namen gedruckt ist. Weiter aufgenommen ist S. 264, was 1557 weggelassen war, aus 1552 der Wunsch, dass die Landschaft und die Nachbarländer zur Universität beitragen. In den „Kinderschulen“ wird die Lektüre des Donat und Kato in die zweite Ordnung verwiesen, das erste Häuflein soll dafür mehr Sprüche lernen. Die Auswahl der Lektüre der zweiten Klasse ist vielfach erweitert, ebenso die der dritten Klasse, welcher als neue Lehrmethode das „Certiren“ vorgeschrieben wird. Besonders betont wird das Lernen der Grammatik. „Etliche verachten die Regeln, wollen die Sprache one Regeln lernen.“ Diese Thorheit soll nicht geduldet werden. Die lateinische Katechese des Chyträus wird vorgeschrieben. Ganz neu sind die Bestimmungen der Aufsichtsrechte der Superintendenten, der öffentlichen Schulexamina, des rechten Lehrganges, der Lehrergehälter, der Mädchen- und Küsterschulen. Ausgelassen ist der Passus von der Lehrerprüfung zu Rostock.

Theil V. S. 276b wird Fürsorge getroffen, dass beim „Bauernlegen“ der Pastor nicht um sein Einkommen komme. Neu ist 227b—280a: Die Pastoren sollen nicht mit Hofdiensten belegt, auch nicht ohne weiteres abgesetzt werden; ein Gnadenjahr wird festgesetzt, Verheirathung des Kandidaten mit Pfarrertochter oder der Wittwe gewünscht.

Als Anhang erscheinen die Noten des „Kyrie“ und des „Gloria in excelsis“, welche deshalb hinzugefügt werden, weil sie Blatt 1 l nicht stehen, aber noch aus der alten Ordnung von 1545 gebraucht werden sollen.

Ein Neudruck dieser K.-O. von 1602 fand 1650 statt, durch Martin Lamprecht in Lüneburg. Mecklenburg hatte ja unter dem dreissigjährigen Kriege furchtbar gelitten. Im Güstrower Lande lagen 34 Hauptkirchen und 33 Filialkirchen wüste, und nur 149 Haupt- und 96 Filialkirchen waren in Benutzung.[1]) Aber auch deren Vermögen war

[1]) Nachricht von Zahl der Hauptkirchen u. s. w. im Schweriner Archiv, bei den Akten zur K.-O.

sehr gering; nur 119 Haupt- und 39 Filialkirchen waren in der Lage, die neue K.-O. bezahlen zu können. Am 20. November 1650 schreibt Herzog Adolf Friedrich an den Superintendenten zu Güstrow [1]: Gott sei Dank, dass nun wieder Friede ist; aber die Pastoren, die wegen der Kriegsgefahr ihre Mäntel versteckt hatten, sollen jetzt gehalten werden, dieselben wieder zu gebrauchen. Auch die K.-O. waren abhanden gekommen. Am 8. Dezember 1636 bereits schreibt Lucas Bacmeister der Jüngere [2], Superintendent zu Güstrow, an den Herzog, dass die Soldaten die Bücher zerrissen und geraubt hätten; ein Neudruck sei erforderlich. Dabei wünscht er, dass etwas deutlicher gesetzt werden möge, z. B. da vom Ehestand in gradibus licitis und illicitis gehandelt wird, welcher Punkt in der K.-O. etwas dunkel steht, weil bisweilen casus vorfallen, da die gemeinen pastores information bedürfen, und was sonsten etwa zum guten Kirchenwesen nöthig sein könnte. Bacmeister bittet deshalb erst um einen conventus aller Superintendenten. Es ist wohl infolge der Kriegswirren bei seinem Vorschlage geblieben. Denn 1650 hören wir dieselbe Klage inbetreff des gänzlichen Mangels an K.-O.[3] Nach dem Frieden liess der Herzog den Neudruck vornehmen. Bei einem Besuche in Lüneburg 1649 hatte er den Drucker Lamprecht mit dem Drucke beauftragt [4], nachdem der Rostocker Drucker sich geweigert hatte. Gedruckt wurden für Schwerin und Güstrow je 1440 Exemplare, welche der Drucker mit 2160 Thalern berechnete. Aber der Kanzler Cothmann klagt, dass bei der Armuth der Kirchen die Renterei sehr belastet wäre.[5] Es bedurfte häufigerer Ermahnung zum Kauf [6], ja des Befehls, dass für die Filialkirchen je ein Exemplar, für die Hauptkirchen je zwei Exemplare angeschafft würden, eins auf den Altar, eins in die „Wedeme" des Pastors. Aber noch am 12. August 1658 [7] klagt der Güstrower Verleger, dass die K.-O. schwer zu verkaufen sei, weil schon alle Kirchen im Lande Mecklenburg hiermit versehen seien, anderswo aber wohl

---

[1] und [2] Aus dem Schweriner Archiv.
[3] Schreiben des Herzogs vom 7. November 1650.
[4] Schreiben Lamprechts an Gerhard Meier vom 26. September 1649.
[5] 29. Juni 1652.
[6] Brief des Herzogs an Superintendent Arnold.
[7] sowie [5] und [6] aus dem Schweriner Archiv.

dieselben nicht üblich wären. Aber von den Studenten wurde sie fleissig studirt, weil sie im Examen daraus antworten sollten; ja Vorlesungen über die K.-O. wurden gehalten.[1]

Die K.-O. von 1650 ist unverändert diejenige von 1602; nur ist in Adolf Friedrichs Namen eine Vorrede vorangesetzt sowie ein genauer Index hinten angefügt, beides vom Parchimschen Superintendenten Prenger.

---

[1]) L. Bacmeister kündigt am 28. Februar 1655 eine solche an.

(Separatabdruck aus den Jahrbüchern des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. Jahrgang 63, S. 177–226 und Jahrg. 64, S. 1—77.)

Lebenslauf.

Verfasser, Heinrich Ludwig August Schnell, ev. luth. Konf., Sohn des Ackerbürgers Johann Hartwig Christoph Schnell und seiner Ehefrau Christiane Luise Sophie, geb. Leverenz, wurde am 20. April 1867 zu Malchow (Meckl.) geboren. Er besuchte die Bürgerschule zu Malchow, darauf das Gymnasium zu Waren und bestand zu Ostern 1887 das Abiturientenexamen. Dann studierte er Theologie, Geschichte und Pädagogik an der Universität Rostock bis 1891, legte bereits 1890 das erste theologische Examen, darauf 1891 das Examen pro facultate docendi und 1894 das zweite theologische Examen ab. Bis 1894 war er ordentlicher Lehrer am Realprogymnasium zu Grabow, seitdem Oberlehrer an der Domschule zu Güstrow.

